

EINHEITLICHE BESCHEINIGUNG 2016

EINKÜNFTE 2015

ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN

I. Vorwort	1	VI. Anleitungen für den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder einen Anderen Steuersubstituten - Abfassen der Vor- und Fürsorgedaten	53
1. Zur Einsendung verpflichtete Subjekt	1	1. Allgemeines	53
2. Modalitäten und Fristen zur telematischen Übermittlung	2	2. Vor- und Fürsorgedaten	54
3. Titelseite	5	3. Versicherungsdaten INAIL	62
II. Telematischer Empfang der Daten in Bezug auf die Vordrucke 730-4, die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt werden	7	VII. Anweisungen für den Steuersubstitut - Ausfüllen der Steuerdaten - Bescheinigung über selbstständige Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte	63
1. Allgemeine Informationen	7	1. Allgemeine Informationen	63
2. Daten des Steuersubstituts	8	2. Daten über die ausgezahlten Beträge	64
III. Informationen für den Steuerzahler	9	ANHANG	
1. Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten	9	Tabelle A	
2. Verwendung der Bescheinigung	11	Aufwendungen für die eine Absetzung von 19% zusteht	70
3. Wahl für die Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF	12	Tabelle B	
4. Bestätigung der INPS Vor- und Fürsorgedaten	14	Aufwendungen für die eine Absetzung von 24% zusteht	70
IV. Anleitungen für den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder einen anderen Steuersubstituten - Abfassen der Steuerrechtlichen Kenndaten	15	Tabelle C	
1. Allgemeine Informationen	15	Kodierung Anmerkungen	71
2. Personendaten des Steuersubstituts und des Beziehers der Summen	16	Tabelle D	
V. Anweisungen für den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder den sonstigen Steuersubstitut - Ausfüllen der Steuerdaten - Bescheinigung über nicht selbstständige oder gleichgestellte Arbeit und Steuerbeistand	17	Besondere Kategorien	73
1. Allgemeine Informationen	17	Tabelle G	
2. Angaben für die eventuelle Abfassung der Einkommenssteuererklärung	18	Verzeichnis der Staaten und ausländischen Territorien	74
		Tabelle L	
		Absetzbare Aufwendungen	75
		Tabelle N	
		Grund der Ausgleichszahlung	75

I. Vorwort

Die Steuersubstitute müssen für den Steuerzeitraum 2015 die bereits am 28. Februar ausgestellten Bescheinigungen über Einkünfte aus nicht selbstständige Arbeit, über Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und über sonstige Einkünfte bis zum 7. März auf telematischem Weg an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

Die Dokumentation zur telematischen Übermittlung der Daten an die Agentur der Einnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

- **Titelseite**, auf der die Informationen eingetragen werden über die Art der Mitteilung, die Daten des Steuersubstituts, die Daten des Vertreters, der zur Unterzeichnung der Mitteilung berechtigt ist, sowie für die Unterzeichnung der Mitteilung und die Verpflichtung zur telematischen Einreichung vorgesehen ist;
- **Übersicht CT**, in der die Informationen über den telematischen Empfang der Daten in Bezug auf die Vordrucke 730-4 eingetragen werden, die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt werden.
- **Einheitliche Bescheinigung 2016**, in der die Steuer- und Sozialversicherungsdaten in Bezug auf die Bescheinigungen über nicht selbstständige und gleichgestellte Arbeit und den Steuerbestand sowie in Bezug auf die Bescheinigungen über selbstständige Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte einzutragen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle von den Steuersubstituten ausgestellten einheitlichen Bescheinigungen auch dann an die Agentur der Einnahmen zu senden sind, wenn darin Einkommensarten nachgewiesen werden, für die die Abfassung der vorgedruckten Steuererklärung in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist.

Die Vordrucke sowie die jeweiligen Anweisungen können kostenlos auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it oder auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it heruntergeladen werden.

Die Steuersubstitute haben die Möglichkeit, die elektronische Übermittlung aufzuteilen, indem neben der Titelseite und der eventuellen Übersicht CT die Bescheinigungen über nicht selbstständige und gleichgestellte Arbeit und die Bescheinigungen über selbstständige Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte getrennt voneinander zugesendet werden. Ein gesonderte elektronische Übermittlung ist auch dann möglich, wenn nur Zertifikate von nicht selbstständiger Arbeit übermittelt werden, falls dies für den Substitut vorteilhafter erscheint.

1. Zur Einsendung verpflichtete Subjekte

Zur elektronische Übermittlung bis zum 7. März sind diejenigen verpflichtet, die im Jahr 2015 Summen oder Beträge eingezahlt haben, die der Quellensteuer gemäß Art. 23, 24, 25, 25-bis, 25-ter, 29 des D.P.R. Nr. 600/1973, des Art. 33, Absatz 4, des D.P.R. Nr. 42/1988, des Art. 21, Absatz 15, des Ges. vom 27. Dezember 1997, Nr. 449 und des Art. 11, des Ges. vom 30. Dezember 1991, Nr. 413 unterliegen. Ferner sind zur elektronischen Übermittlung die Subjekte verpflichtet, die im Jahr 2015 Vor- und Fürsorgebeiträge und/oder die dem Versicherungsinstitut INAIL geschuldete Versicherungsprämien entrichtet haben.

Die einheitliche Bescheinigung 2016 muss außerdem von Subjekten eingereicht werden, die Summen und Werte eingezahlt haben, für die keine Quellensteuer vorgesehen ist, die jedoch zur Beitragszahlung an die INPS verpflichtet sind (früher verpflichtet zur Einreichung des Vordrucks. O1/M), zum Beispiel ausländische Unternehmen, die im Ausland italienische Arbeiter beschäftigen, die in Italien versichert sind. Zu diesem Zweck teilen die betreffenden Subjekte durch die einheitliche Bescheinigung die das entsprechende Personal betreffenden Daten mit, indem Sie das entsprechende Feld ausfüllen, das für die INPS im Abschnitt für Vorsorge- und Fürsorgedaten vorgesehen ist.

In jedem Fall sind zur Einreichung der einheitlichen Bescheinigung die Subjekte verpflichtet, die Vergütungen an selbstständige Unternehmer entrichtet haben, die das begünstigte Steuersystem betreffend den neuen Unternehmungen gewählt haben, gemäß Artikel 13 des Ges. vom 23. Dezember 2000, Nr. 388, und die, wie es ausdrücklich von den Normen vorgesehen ist, den Quellensteuerabzug durchgeführt haben.

Auch die Inhaber einer INAIL-Versicherung teilen durch die Einreichung der einheitlichen Bescheinigung die Daten vom versicherten Personal mit, indem sie das entsprechende für das Institut vorgesehene Feld ausfüllen. Insbesondere muss die einheitliche Bescheinigung von denjenigen Subjekten ausgefüllt werden, die dazu verpflichtet sind, gegen Unfälle und Berufskrankheiten ihre Angestellten zu versichern, für die ein Versicherungsschutz gemäß dem D.P.R. Nr. 1124/1965 vorgeschrieben ist, sowie die Verpflichtung zur namentlichen Anzeige gemäß Ges. Nr. 63/1993.

Zur Einreichung der einheitlichen Erklärung sind alle Verwaltungen als Steuersubstitute verpflichtet, die in jedem Fall bei den zusammengefassten Verwaltungen der INPS - Verwaltung der Öffentlichen Angestellten eingetragen sind, sowie Einrichtungen mit Personal, das die Eintragung in die INPS - Verwaltung der Öffentlichen Angestellten gewählt hat. Die Erklärung ist auch von den Steuersubstituten mit Angestellten, die nur in der Versicherungsverwaltung der ENPDEP eingetragen sind, auszufüllen.

Die in der vorliegenden Erklärung enthaltenen Daten betreffen die steuerpflichtigen Beiträge an die INPS Verwaltung der öffentlichen Angestellten, zum Zweck der Vorsorge und Versicherung, und die Elemente, die zur Aktualisierung der Versicherungsposition der Eingeschriebenen dienen.

Die Erklärung betrifft also alle Einkünfte, die im Jahr 2015 an Angestellte ausgezahlt wurden, die in den folgenden von der INPS Verwaltung der öffentlichen Angestellten geführten Verwaltungen eingetragen sind:

- Verwaltung der Staatlichen Pensionskasse;
- Verwaltung der Pensionskasse für die Bediensteten der örtlichen Körperschaften;
- Verwaltung der Pensionskasse für Lehrkräfte;
- Verwaltung der Pensionskasse für das Personal im Sanitätsbereich;
- Verwaltung der Pensionskasse für Gerichtsvollzieher;
- Verwaltung INADEL;
- Verwaltung ENPAS;
- Verwaltung ENPDEP (soziale Lebensversicherung);
- Verwaltung der Einheitlichen Kasse der Kredit- und Sozialdienste;
- Verwaltung ENAM;

Es wird darauf verwiesen, dass die Anweisungen unter Titel V, Punkt 1 des Rundschreibens Nr. 79 vom 6. Dezember 1996 des Finanzministeriums (veröffentlicht im S.O. Nr. 224 in der G.U. Nr. 297 vom 19. Dezember 1996) bestätigt und gültig sind.

Was die in der Pensionskasse für Gerichtsvollzieher eingetragenen Personen einschließlich Mitarbeiter der UNEP Ämter betrifft, so sind die UNEP Ämter zum Ausfüllen als Substitut der Steuer und der Verwaltung des Dienstortes.

2. Modalitäten und Fristen zur telematischen Übermittlung

HINWEIS: Die Übermittlung der Daten muss ausschließlich auf elektronischem Weg erfolge.

2.1 Modalitäten der Einreichung

Die Übermittlung der Daten muss ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen, und zwar direkt oder über einen befähigten Vermittler gemäß Art. 3, Absatz 2 des genannten D.P.R.

Als Datum der Einreichung der elektronischen Übermittlung gilt der Tag, an dem der Empfang der Daten seitens der Agentur der Einnahmen abgeschlossen wird. Die Übermittlung der Daten wird durch die elektronische zugesandte Mitteilung bescheinigt, die den erfolgten Empfang der Daten bestätigt.

HINWEIS: Durch den telematischen Dienst wird sofort nach der Einsendung eine Nachricht zugesendet, die allerdings nur die erfolgte Übertragung der Datei bestätigt. Erst im Nachhinein wird dem Nutzer eine Empfangsbescheinigung zugestellt, die das Ergebnis der durchgeführten Bearbeitung der empfangenen Daten bestätigt und die bei Nichtvorliegen von Fehlern die erfolgte Einreichung der Mitteilung nachweist.

Daher gilt ausschließlich die letztere Empfangsbescheinigung als Nachweis für die erfolgte Einreichung der Mitteilung.

2.2 Über den telematischen Dienst eingereichte Mitteilung

Die Mitteilung kann eingereicht werden:

- a) direkt;
- b) durch dazu befähigte Vermittler.

Die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen, Entratel und Fisconline, können über das Internet genutzt werden, und zwar in dem dafür vorgesehenen Abteilung auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it.

2.3 Mitteilung über die erfolgte Einreichung

Die Mitteilung, die die erfolgte telematische Übermittlung der Daten bestätigt, wird ebenfalls auf elektronischem Weg an den Nutzer gesendet, der die Daten übermittelt hat. Diese Mitteilung kann im Abschnitt "Empfangsbescheinigungen" auf der Internetseite <http://telematici.agenziaentrate.it> konsultiert werden. Auf jeden Fall kann die Mitteilung über den Empfang ohne zeitliche Begrenzung (sowohl vom Steuerzahler als auch vom Vermittler) bei jeder Außenstelle der Agentur der Einnahmen verlangt werden.

In Bezug auf die Prüfung der fristgerechten Einreichung der telematisch übermittelten Erklärungen gelten solche als fristgemäß eingereicht, die zwar innerhalb der vorgesehenen Fristen übermittelt, aber vom telematischen Dienst abgelehnt wurden, unter der Voraussetzung, dass sie nach dem Datum in der Mitteilung über den Grund der Ablehnung

innerhalb der darauffolgenden fünf Tage erneut übermittelt werden (vgl. Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen - Abteilung für Einnahmen Nr. 195/E vom 24. September 1999).

2.4 Einreichungsfristen

Die letzte Frist zur elektronischen Übermittlung der Daten in Bezug auf die einheitlichen Bescheinigungen an die Agentur der Einnahmen ist der **7. März 2015**.

2.5 Außerordentliche Geschäftsfälle und Nachfolgen

Die Notwendigkeit einer korrekten Zurechnung der vorgenommenen Einbehalte und Einzahlungen, auf Ausstellung von bescheinigenden Belegen, gegenüber den selben Beziehern, die korrekte Erfüllung der Steuerpflicht der Substitute, die sich im Steuerjahr abgelöst haben, erfordern eine einheitliche Verwaltung, die es ermöglicht, gleichzeitig Folgendes zu überprüfen:

- dass die Verpflichtungen korrekt vom Steuersubstitut erfüllt wurden;
- dass die dem Substitut, der über einen geeigneten Steuerstatus verfügt, bescheinigten Daten auch in der vom Substitut eingereichten Erklärung eine genaue Entsprechung aufweisen;

Als weiterer Aspekt muss hinzugefügt werden, dass für die von den Steuersubstituten ausgestellten Bescheinigung von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, von gleichgestellten und assimilierten Einkünften jene Fälle bearbeitet werden müssen, bei denen die außerordentlichen Vorgänge Folgendes nach sich ziehen:

- Der Übergang von Angestellten, ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, in diesem Fall mit Ausstellung einer einheitlichen Bescheinigung, die die Ausgleichszahlung von allen Einkünften des Angestellten im Steuerjahr enthalten muss, sowie die ausgefüllten Punkte 531, 532, 533, 534 und 535 (von anderen Subjekten ausgezahlte Einkünfte);
- die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses und die nachfolgende Neuanstellung durch ein anderes Subjekt mit Ausstellung von zwei Bescheinigungen, von denen die eine die Einkünfte, die bis zur Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wurden sowie die TFR Liquidation, die andere die Einkünfte, die nach diesem Vorgang ausgezahlt wurden mit Ausnahme der gesamten Ausgleichszahlung, wenn der Substitut von der in Art. 23, Absatz 4 des D.P.R. Nr. 600/1973 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. In diesem Fall muss der Substitut in der Bescheinigung die vom Substitut im gesamten Steuerjahr bezogenen Einkünfte angeben.
Bei der Verwaltung der Erklärungspflichten und der Modalitäten der Erstellung der Erklärung durch die Steuersubstitute (einheitliche Bescheinigung 2016) ist es also nötig, unter den Situationen zu unterscheiden, die im Verlauf des Steuerjahres oder innerhalb der Einreichungsfrist die Bescheinigung Folgendes ergeben:
 - Das Erlöschen des Steuersubstituts;
 - Das Nicht-erlöschen des Steuersubstituts;

Außerordentliche Geschäftsfälle beim Erlöschen des Steuersubstituts

- *Ohne Fortsetzung der Geschäftstätigkeit durch ein anderes Subjekt.*

In diesen Fällen (Liquidation, Konkurs und verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation), muss die Einzige Mitteilung 2016 vom Liquidator, vom Konkursverwalter oder vom Liquidationskommissar eingereicht werden, im Namen und auf Rechnung des erloschenen Subjekts. Insbesondere müssen auf der Titelseite der Mitteilung, im Feld „Daten zum Substitut“ und in den Bescheinigungen, die den Beziehern ausgestellt wurden, die Daten des erloschenen Substituts und seine Steueridentifikationsnummer angegeben werden; der Liquidator, Konkursverwalter oder Liquidationskommissar, der die Einzige Mitteilung 2016 unterzeichnet muss hingegen die eigenen Daten ausschließlich im Feld der Titelseite „Daten zum die Mitteilung unterzeichnenden Vertreter“ angeben.

Analoge Vorgehensweisen bei der Erstellung der Bescheinigungen müssen für die Vergütungen beachtet werden, die direkt von Konkursverwalter oder Liquidationskommissar ausgezahlt wurden.

Was im Besonderen die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und die assimilierten Einkünfte betrifft, so muss der Konkursverwalter oder Liquidationskommissar eine einzige Bescheinigung für jeden Bezieher ausstellen, die die Ergebnisse der Ausgleichszahlungsvorgänge aller Einkünfte enthält, die der Angestellte im Steuerjahr bezogen hat, unter Hervorhebung in Punkt 531, 532, 533, 534 und 535 der Einkünfte, die vom Konkursverwalter oder Liquidationskommissar ausgezahlt wurden.

Was die Einkünfte aus selbständiger Arbeit betrifft, Provisionen und verschiedentliche Einkünfte, die der Zweck der Erklärung sind, muss der Konkursverwalter oder Liquidationskommissar dafür Sorge tragen, unter den Punkten 41 und 42 die Anteile der zu versteuernden Vergütungen einzutragen, die vom Erklärenden vor der Konkurseröffnung ausgezahlt wurden sowie die vom Konkursverwalter oder Liquidationskommissar gezahlten Vergütungen.

Es wird festgehalten, dass die Felder 41 und 42 in der dem Bezieher der Beträge auszustellenden einheitlichen Bescheinigung nicht hervorgehoben werden, sie werden jedoch in den Informationsmitteilungen enthalten sein, die bei der Agentur der Einnahmen eintreffen.

• *Mit Fortsetzung der Geschäftstätigkeit durch ein anderes Subjekt.*

In diesen Fällen (Fusion auch durch Aufnahme, Vollständige Unternehmensaufspaltungen, Auflösung einer Personengesellschaft und Fortsetzung der Geschäftstätigkeit als individuelle Firma nur eines der Gesellschafter, Veräußerung oder Übertragung durch einen individuellen Unternehmer seiner einzigen Firma an eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, Kompetenzübertragungen zwischen öffentlichen Verwaltungen), ist der Nachfolgende in den genannten Beziehungen dazu verpflichtet, die einheitliche Bescheinigung 2016 einzureichen, die auch die Daten zum Teil des Jahres enthalten muss, in dem das erloschene Subjekt tätig war.

In Falle dass mehrere Subjekte in den vorhergehenden Beziehungen auf den erloschenen Steuersubstitut nachfolgen (z.B. vollständige Unternehmensaufspaltung), ist jeder von ihnen einzeln zur Übermittlung der Bescheinigungen der selbständigen Arbeit, Provisionen und anderen Einkünften verpflichtet, die von ihm ausgestellt wurden, sowie der Bescheinigungen der nicht selbständigen Arbeit und Ähnlichem und des Steuerbestands, begrenzt auf die abgetretenen Angestellten vor dem Erlöschen der aufgespaltenen Gesellschaft. die nicht in die Nachfolgesellschaften übernommen wurden. Diese Bescheinigungen müssen zur Gänze nur von eine einem der beteiligten Subjekte übersandt werden, um eine Duplizierung von Daten zu vermeiden. Wenn die außerordentlichen Geschäftsvorgänge mit dem Erlöschen des vorherigen Subjekts im Laufe des Jahres 2015 oder 2016 und vor der Übermittlung der Einzigen Mitteilung stattgefunden haben, muss der Erklärende das Erstellen und die Übermittlung der folgenden Dokumente durchführen:

- Bescheinigungen über nicht selbstständige und ähnliche Arbeit;
- Bescheinigungen über selbstständige Arbeit, Provisionen und andere Einkünfte.

Was die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Ähnlichem betrifft, muss der Erklärende, falls die Ausgleichszahlungsvorgänge vom Erlöschenden Subjekt durchgeführt worden waren, eine einzige Bescheinigung für jeden Bezieher ausstellen, die die Ergebnisse der erwähnten Vorgänge enthält, unter Angabe der eigenen Steueridentifikationsnummer im Abschnitt „Daten zum Substitut“, die sich sowohl auf der Titelseite der Mitteilung als auch in den einzelnen Bescheinigungen befindet, und er muss die Steueridentifikationsnummer der erloschenen Subjekts in **Punkt 571**, die sich im Abschnitt „Besondere Fälle von außerordentlichen Geschäftsvorgängen“ der Bescheinigungen der nicht selbständigen Arbeit und Ähnlichem und des Steuerbestands befindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen der Erklärende die Anmerkungen ausfüllen muss unter Angabe des Codes GI.

Diese Vorgehensweise beim Ausfüllen wird beispielsweise angewandt:

- Wenn das erloschene Subjekt die Ausgleichszahlungsvorgänge zum Jahresende durchgeführt hat und die Einheitliche Mitteilung 2016 aufgrund des außerordentlichen Geschäftsvorganges, der sein Erlöschen zur Folge hatte, nicht übersenden kann;
- Wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis beendet hat oder vom in der Folge aufgrund des außerordentlichen Geschäftsvorganges erloschenen Subjekt in den Ruhestand versetzt wurde.

Wenn hingegen die Ausgleichszahlungsvorgänge vom Subjekt durchgeführt wurden, das zur Übersendung der einheitlichen Bescheinigung für jeden Bezieher verpflichtet ist, muss der Erklärende die Ergebnisse der genannten Vorgänge anführen, unter Angabe seiner persönlichen Daten im Abschnitt „Daten zum Substitut“, der sich sowohl auf der Titelseite der Mitteilung als auch in den einzelnen Bescheinigungen befindet, und er muss die vom vorigen Substitut ausgezahlten Beträge und Werte in den Punkten von 531 bis 566 angeben.

Analog dazu muss im Fall, dass das Arbeitsverhältnis vor dem Erlöschen des Steuersubstituts beendet wird und der Angestellte in der Folge (natürlich im selben Steuerzeitraum) wieder neu vom nachfolgenden Substitut beschäftigt wird, dieser letztere auf jeden Fall die Ausgleichszahlungsvorgänge durchführen unter Berücksichtigung aller Gehaltszahlungen, die der Beschäftigte erhalten hat.

Zum Teil unterschiedlich davon ist die Verwaltung der Erklärungsspflichten, die mit der Erstellung der Bescheinigungen der selbständigen Arbeit, Provisionen und andere Einkünfte verbunden ist, da in es diesem Fall keine Ausgleichszahlungen gibt.

Folgerichtig muss für die vom erloschenen Subjekt ausgestellten Bescheinigungen der erklärende Steuersubstitut im Abschnitt „Daten zum Substitut“, der sich sowohl auf der Titelseite der Mitteilung als auch in den einzelnen Bescheinigungen befindet, seine persönlichen Daten angeben und die Steueridentifikationsnummer des erloschenen Subjekts in **Punkt 71** angeben, der sich im Abschnitt „Besondere Fälle von außerordentlichen Geschäftsvorgängen“ der Bescheinigung der selbständigen Arbeit, Provisionen und andere Einkünfte befindet.

Bei den vom Erklärenden ausgestellten Bescheinigungen muss dieser ausschließlich seine eigenen persönlichen Daten angeben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall, dass die Erklärung nicht vom erloschenen Subjekt erstellt wurde, sondern vom dem, der die Geschäftstätigkeit fortführt, dieser letztere die eigenen persönlichen Daten angeben muss unter Angabe außerdem in Punkt 52 bis 62 aller Beträge und Werte, die vom vorigen Substitut ausgezahlt wurden.

Außerordentliche Geschäftsvorgänge, die kein Erlöschen des Steuersubstituts zur Folge haben

Bei außerordentlichen Geschäftsvorgängen, die kein Erlöschen des Steuersubstituts zur Folge haben, betreffen die Erklärungspflichten, auch wenn das Entstehen neuer Steuersubstitute erfolgt (zum Beispiel Umwandlungen, Teilaufspaltungen, Veräußerung oder Übertragung eines Betriebes, sowie im Fall des individuellen Unternehmers von Veräußerung oder Übertragung eines Firmenzweigs, Miete oder Nutzungsrechte an denselben usw.) alle Subjekte, die an den Geschäftsvorgängen teilhaben.

Im Falle einer Übernahme des beschäftigten Personals, auch durch Abtretung des jeweiligen Vertrages, muss der Abtretende Steuersubstitut auf jeden Fall die Bescheinigung übermitteln, und darin die Daten zur nicht selbständigen Arbeit angeben, die Gehälter, die dem genannten Personal bis zum Zeitpunkt der Abtretung gezahlt wurden, und dabei den Punkt 572 ankreuzen; der nachfolgende zur Ausstellung der einheitlichen Bescheinigung verpflichtete Steuersubstitut muss eine Gesamtbescheinigung aller vom übernommenen Personal erhaltenen Einkommen ausstellen, unter Angabe der vom vorigen Substitut ausgezahlten Beträge und Werte.

Nachfolge *mortis causa*

• Ohne Fortsetzung der Geschäftstätigkeit durch den Erben.

Wenn die Geschäftstätigkeit der verstorbenen natürlichen Person nicht von den Erben fortgeführt wird, muss die Einheitliche Mitteilung 2016 von einem von ihnen im Namen und auf Rechnung des Verstorbenen eingereicht werden, in Bezug auf den Teil des Jahres, in dem dieser tatsächlich tätig war, unter Angabe der Daten des verstorbenen Steuersubstituts auf der Titelseite der Mitteilung im Feld „Daten zum Steuersubstitut“ und der Daten des unterzeichnenden Erben im Feld „Daten des die Mitteilung unterzeichnenden Vertreters“.

• Mit Fortsetzung der Geschäftstätigkeit durch den Erben

Im Fall einer Nachfolge im Steuerjahr 2015, oder im Jahr 2016 vor dem Einreichen der Einheitlichen Mitteilung 2016, mit Fortsetzung der Geschäftstätigkeit durch den Erben, ist dieser dazu verpflichtet, die Einheitliche Mitteilung 2016 auch für den Teil des Jahres einzureichen, in dem das erloschene Subjekt tätig war.

Was die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Ähnlichem betrifft, muss der Erklärende, falls die Ausgleichszahlungsvorgänge vom Erlöschenden Subjekt durchgeführt worden waren, eine einzige Bescheinigung für jeden Bezieher ausstellen, die die Ergebnisse der erwähnten Vorgänge enthält, unter Angabe der eigenen Steueridentifikationsnummer im Abschnitt „Daten zum Substitut“, die sich sowohl auf der Titelseite der Mitteilung als auch in den einzelnen Bescheinigungen befindet, und er muss die Steueridentifikationsnummer der erloschene Subjekts in **Punkt 571**, die sich im Abschnitt „Besondere Fälle von außerordentlichen Geschäftsvorgängen“ der Bescheinigungen der nicht selbständigen Arbeit und Ähnlichem und des Steuerbeistands befindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen der Erklärende die Anmerkungen ausfüllen muss unter Angabe des Codes GI.

Wenn hingegen die Ausgleichszahlungsvorgänge vom Erben durchgeführt wurden in der Bescheinigung der nicht selbständigen Arbeit und Ähnlichem, die für jeden Bezieher die Ergebnisse der genannten Vorgänge enthält, muss er seiner persönlichen Daten angeben im Abschnitt „Daten zum Substitut“, der sich sowohl auf der Titelseite der Mitteilung als auch in den einzelnen Bescheinigungen befindet, und er muss die vom vorigen Substitut ausgezahlten Beträge und Werte angeben.

Was die Verwaltung der mit dem Erstellen der Bescheinigungen der selbständigen Arbeit, Provisionen und anderer Einkünfte verbundenen Erklärungspflichten betrifft, muss für die vom Erblasser ausgestellten Bescheinigungen der Erbe im Abschnitt „Daten zum Substitut“, der sich sowohl auf der Titelseite der Mitteilung als auch in den einzelnen Bescheinigungen befindet, seine persönlichen Daten angeben und die Steueridentifikationsnummer des erloschene Subjekts in **Punkt 71** angeben, der sich im Abschnitt „Besondere Fälle von außerordentlichen Geschäftsvorgängen“ der Bescheinigung der selbständigen Arbeit, Provisionen und andere Einkünfte befindet. Umgekehrt muss bei den vom Erklärenden ausgestellten Bescheinigungen dieser ausschließlich seine eigenen persönlichen Daten angeben. Deshalb muss im Fall, dass die Erklärung nicht vom Erblasser erstellt wurde, sondern vom Erben, der die Geschäftstätigkeit fortführt, dieser letztere die eigenen persönlichen Daten angeben unter Angabe außerdem in Punkt 52 bis 62 aller Beträge und Werte, die vom vorigen Substitut ausgezahlt wurden.

3. Titelseite

Die Titelseite besteht aus den folgenden Übersichten: Art der Mitteilung, Daten des Steuersubstituts, Daten des Vertreters, der zur Unterzeichnung der Mitteilung berechtigt ist, Unterzeichnung der Mitteilung und Verpflichtung zur telematischen Einreichung.

3.1 Art der Mitteilung

Annullierung

Für den Fall, dass der Steuersubstitut vor Ablauf der Frist zur Einreichung beabsichtigt, eine bereits eingereichte Bescheinigung zu annullieren, muss er eine neue Bescheinigung ausfüllen. Dabei ist der Abschnitt in Bezug auf die Personendaten des Steuerzahlers auszufüllen und das Kästchen "Annullierung" auf der Titelseite anzukreuzen.

Ersatz

Für den Fall, dass der Steuersubstitut vor Ablauf der Frist zur Einreichung beabsichtigt, eine bereits eingereichte Bescheinigung zu ersetzen, muss er eine neue Bescheinigung ausfüllen, die alle Änderungen enthält. Dabei ist das Kästchen „Ersatz“ auf der Titelseite anzukreuzen.

Falls eine Austausch oder eine Annullierung einer schon gültig übermittelten Bescheinigung erfolgen soll, ist es notwendig, eine neue „Mitteilung“ zu erstellen, die ausschließlich die zu annullierenden oder auszutauschenden Bescheinigungen enthält. Aus diesem Grund dürfen in der selben Übermittlung keine ordentlichen Einheitlichen Bescheinigungen und auszutauschende oder zu annullierende Einheitliche Bescheinigungen enthalten sein.

3.2 Daten des Steuersubstituts

Das erklärende Subjekt muss die Steuernummer, den Vor- und Nachnamen bzw. die aus dem Gründungsakt hervorgehende Firmenbezeichnung oder mangels dieser (zum Beispiel bei faktischen Gesellschaften) den tatsächlich genutzten Firmennamen angeben, ohne dabei Abkürzungen zu verwenden.

Öffentliche Verwaltungen müssen die Bezeichnung angeben, mit der sie von den Bestimmungen, die sie regeln, ausgewiesen werden.

Wenn bestimmte Daten in der Bescheinigung über die Zuweisung der Steuernummer falsch sind, muss sich der Substitut in eine der örtlichen Außenstelle der Agentur der Einnahmen begeben und diese abändern lassen. Solange die Änderung noch nicht vorgenommen wurde, muss der Steuerzahler die ihm zugewiesene Steuernummer verwenden.

3.3 Daten des Vertreters, der zur Unterzeichnung der Mitteilung berechtigt ist

In dieser Übersicht müssen die Personendaten, die Steuernummer und das bekleidete Amt des Subjekts angegeben werden, das die Daten elektronisch übermittelt.

Sollte es sich bei dem Subjekt, das die Erklärung einreicht, nicht um eine natürliche Person handeln, müssen in den entsprechenden Feldern folgende Angaben gemacht werden: Die Steuernummer der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft, die Steuernummer und die Personenangaben des Vertreters der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft sowie der Kode des bekleideten Amtes, das der bestehenden Beziehung zwischen der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft und dem Steuersubstitut entspricht, auf das sich die elektronische Übermittlung bezieht.

Um das bekleidete Amt zum Zeitpunkt der Mitteilung bestimmen zu können, muss im entsprechenden Feld einer der Kodes aus der nachfolgenden Tabelle angegeben werden.

HINWEIS: Die folgende Tabelle enthält alle Kodes für die verschiedenen Erklärungsvordrucke, die je nach Bedarf nur für den jeweiligen spezifischen Vordruck zu verwenden sind.

Aus diesem Grund muss das Subjekt, welches die Erklärung übermittelt, darauf achten, den Kode anzugeben, der dem bekleideten Amt entspricht.

ALLGEMEINE TABELLE DER KODES FÜR DAS BEKLEIDETE AMT

1	Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter
2	Vertreter von minderjährigen, nicht geschäftsfähigen oder entmündigten Personen oder Verwalter der ruhenden Erbschaft, Nachlassverwalter im Fall der Erbeinsetzung unter aufschiebender Bedingung oder des Erbes zugunsten eines ungeborenen, noch nicht gezeugten Kindes oder Sachverwalter für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit
3	Insolvenzverwalter
4	Amtlicher Liquidator (verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Verwaltung)
5	Gerichtlich eingesetzter Verwalter (Verwaltungsaufsicht) oder gerichtlich eingesetzter Verwahrer (Gerichtsverwahrung) oder Zwangsverwalter in seiner Eigenschaft als Verwalter der beschlagnahmten Güter
6	Steuerbevollmächtigter eines nicht ansässigen Subjekts
7	Erbe
8	Liquidator (freiwillige Liquidation)
9	Subjekt, das infolge außerordentlicher Geschäftsfälle oder anderer wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Übernehmer eines Unternehmens, begünstigte, übernehmende, einbringende Gesellschaft usw.) verpflichtet ist, für das gelöschte Subjekt die Erklärung zwecks Mehrwertsteuer bzw. zwecks Einkommenssteuer und/oder regionaler Gewerbesteuer (IRAP) einzureichen; Vertreter der begünstigten Gesellschaft (Spaltung) oder der Gesellschaft, die aus der Fusion oder Übernahme hervorgeht
10	Steuerbevollmächtigter eines nicht ansässigen Subjekts mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3 des G.D. Nr. 331/1993
11	Subjekt, das die Vormundschaft über eine minderjährige oder entmündigte Person in Bezug auf seine amtliche Funktion ausübt
12	Liquidator (freiwillige Liquidation eines Einzelunternehmens – Zeitraum vor Einleitung der Liquidation)
13	Verwalter eines Mehrfamilienhauses
14	Subjekt, das die Erklärung im Auftrag einer öffentlichen Verwaltung unterzeichnet
15	Amtlicher Liquidationsverwalter einer öffentlichen Verwaltung

3.4 Unterzeichnung der Mitteilung

In dem Feld "Anzahl der Bescheinigungen" ist die Anzahl der Bescheinigungen anzugeben, die übermittelt werden und aus denen der Dokumentenfluss besteht. Die Mitteilung muss unterzeichnet werden.

Das Kästchen "Übersicht CT" ist anzukreuzen, wenn mit dem Dokumentenfluss auch die notwendigen Informationen für den telematischen Empfang der Daten in Bezug auf die Vordrucke 730-4 zugesandt werden, die die Agentur der Einnahmen zur Verfügung stellt.

Die Mitteilung muss vom Erklärenden oder vom gesetzlichen, rechtsgeschäftlichen oder tatsächlichen Vertreter unterzeichnet werden.

3.5 Verpflichtung zur telematischen Einreichung

Dieses Feld ist vom Beauftragten (Vermittler und Gesellschaften der Unternehmensgruppe) auszufüllen und zu unterzeichnen, der die Erklärung auf telematischem Weg einreicht.

Der Beauftragte muss angeben:

- Die eigene Steuernummer;
- Das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung;
- Seine Unterschrift.

Im Feld „Verpflichtung zur Einreichung der Mitteilung auf telematischem Weg“ muss ferner Kode 1 angegeben werden, wenn die Mitteilung vom Substitut ausgefüllt wurde, bzw. Kode 2, wenn die Mitteilung von demjenigen abgefasst wurde, der die Zusendung vornimmt.

II. Telematischer Empfang der Daten in Bezug auf die Vordrucke 730-4, die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt werden

1. Allgemeine Informationen

Alle Steuersubstitute haben die Pflicht, die in den Vordrucken 730-4 enthaltenen Daten über die eigenen Beschäftigten mithilfe der telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen elektronisch zu empfangen.

Steuersubstitute, die nicht für die telematischen Dienste (**Entratel** oder **Fisconline**) zugelassen sind und keine Zu-

lassungen vornehmen wollen, müssen einen Vermittler mit dem Empfang der in den Vordrucken 730-4 enthaltenen Daten beauftragen.

Auch den für die telematischen Dienste zugelassenen Steuersubstitute steht es frei, einen Vermittler für den Empfang der in den Vordrucken 730-4 enthaltenen Daten zu wählen.

WER IST VERPFLICHTET, DIE MITTEILUNG AUSZUFÜLLEN:

- Zur Abfassung der Mitteilung sind die Steuersubstitute verpflichtet, die ab dem Jahr 2011 den vorgesehenen Vordruck für die „Mitteilung zwecks telematischem Empfang der von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Daten in Bezug auf die Vordrucke 730-4“ nicht eingereicht haben und die mindestens eine Bescheinigung über Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit übermitteln.
- Für den Fall mehrerer Übermittlungen, die mindestens eine Bescheinigung über Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit enthalten, muss die Mitteilung für jede Zusendung ausgefüllt werden.

WER IST NICHT VERPFLICHTET, DIE MITTEILUNG AUSZUFÜLLEN:

- Nicht zur Abfassung der Mitteilung verpflichtet sind die Steuersubstitute, die beabsichtigen, die bereits ab dem Jahr 2011 mitgeteilten Daten zu ändern. Bei Änderungen (zum Beispiel Änderungen des Entratel-Sitzes, Angabe des Vermittlers oder Änderungen in Bezug auf den Vermittler) muss der Vordruck „Mitteilung zwecks telematischem Empfang der von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Daten in Bezug auf die Vordrucke 730-4“ verwendet werden, der auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen zur Verfügung steht.
- Ferner besteht im Fall der Übermittlung einer Erklärung zwecks Annullierung oder Ersatz keine Pflicht zur Abfassung der Mitteilung.

Sollte die Mitteilung des Steuersubstituts mindestens eine Bescheinigung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beinhalten (Angabe G mit ausgefüllter Übersicht DB), muss die Übersicht CT immer beigefügt werden, falls der Steuersubstitut nicht vorher eine CSO Mitteilung bzw. die Übersicht CT mit der Einheitlichen Bescheinigung 2015 vorschriftsmäßig eingereicht hat. Umgekehrt darf die Übersicht CT nicht ausgefüllt werden, wenn der Steuersubstitut schon zuvor eine CSO Mitteilung bzw. die Übersicht CT mit der Einheitlichen Bescheinigung 2015 vorschriftsmäßig eingereicht hat. Sollten die Daten der Bescheinigungen in mehreren Übermittlungen auf telematischem Weg übersandt worden sein, ist das Vorhandensein der Übersicht CT einzeln für jede Übermittlung nach den angegebenen Kriterien zu überprüfen. Folglich, falls der Steuersubstitut nicht vorher eine CSO Mitteilung bzw. die Übersicht CT mit der Einheitlichen Bescheinigung 2015 vorschriftsmäßig eingereicht hat, muss die Übersicht CT in allen Übermittlungen ausgefüllt werden, in denen Bescheinigungen der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit enthalten sind (Angabe G mit ausgefüllter Übersicht DB). Sie darf jedoch nie den Übermittlungen beiliegen, die nur Bescheinigungen der selbständigen Arbeit enthalten (nur Angabe H)

2. Daten des Steuersubstituts

Hier sind die Steuernummer, die Mobilfunknummer und/oder die E-Mail-Adresse anzugeben, damit die Agentur der Einnahmen die Möglichkeit hat, dem Substitut jedes nützliche Element schnell mitzuteilen, um die Verwaltung der telematischen Übermittlung der Vordrucke 730-4 zu erleichtern und sicher zu gestalten.

ABSCHNITT A: (Alternativ zur Ausfüllung von Abschnitt B abgefasst)

Der Steuersubstitut beantragt, dass die Daten in den Vordrucken 730-4 in Bezug auf die eigenen Beschäftigten (Rentner, Beziehern von Einkünften, die jenen aus nicht selbstständiger Arbeit gleichgestellt sind, für die die Einreichung des Vordrucks 730 möglich ist) an die eigene elektronische Nutzeradresse gesendet werden.

Der Steuersubstitut muss das Kästchen ankreuzen, wenn er ein Nutzer von **Fisconline** ist. Der Nutzer des Dienstes **Entratel** muss hingegen im Feld „Kode des **Entratel**-Sitzes“ die eigene elektronische Nutzeradresse angeben.

ABSCHNITT B: (Alternativ zur Ausfüllung von Abschnitt A abgefasst)

Der Steuersubstitute können beantragen, dass die Vordrucke 730-4 in Bezug auf die eigenen Beschäftigten (Rentner, Beziehern von Einkünften, die jenen aus nicht selbstständiger Arbeit gleichgestellt sind, für die die Einreichung des Vordrucks 730 möglich ist) an die elektronische Nutzeradresse für den Dienst **Entratel** des gewählten befähigten Vermittlers gesendet werden.

In der **Spalte 1** muss die Steuernummer des Vermittlers angegeben werden, der für den Empfang der von der Agentur

der Einnahmen bereitgestellten Vordrucke 730-4 bevollmächtigt ist. In **Spalte 2** ist der entsprechende „Kode des **Entratel-Sitzes**“ des Vermittlers anzugeben.

In **Spalte 3** ist die Mobilfunknummer des Vermittlers und in Spalte 4 die E-Mail-Adresse des Vermittlers anzugeben, damit es der Agentur der Einnahmen möglich wird, den Vermittler im Fall von Mitteilungen über das Verfahren der telematischen Übermittlung der Vordrucke 730-4 leicht zu erreichen.

In diesem Abschnitt ist das Feld für die Unterschrift des bevollmächtigten Steuersubstituts vorhanden.

Abschnitt B muss von jeder Gesellschaft der Gruppe ausgefüllt werden, die beabsichtigt, die Vordrucke 730-4 im Namen der anderen Gesellschaften ein und derselben Gruppe an die elektronische Nutzeradresse jener Gesellschaft senden zu lassen, die für die telematische Übermittlung zugelassen ist

III. Informationen für den Steuerzahler

Die einheitliche Bescheinigung 2016 der Steuersubstitute mit den Daten über Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und dieser gleichgestellten Arbeit und über Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte muss dem Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, Bezieher von Einkünften, die jenen aus nicht selbstständiger Arbeit gleichgestellt sind, sowie Bezieher von Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Provisionen und sonstigen Einkünfte) von den Steuersubstituten bzw. von den auszahlenden Körperschaften und von den öffentlichen oder privaten Körperschaften, die Renten auszahlen, in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden, und zwar bis zum 28. Februar des Steuerzeitraums nach jenem, auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Ab diesem Jahr muss die Einheitliche Bescheinigung auch die Daten zu den in Folge einer Pfändung bei dritten bezahlten Beträgen enthalten und die Beträge, die als Enteignungsentschädigung gezahlt wurden, sowie andere Entschädigungen und Zinsen. Der Steuersubstitut kann dem Steuerzahler die Bescheinigung auch in elektronischem Format übermitteln, vorausgesetzt, der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, diese zu beziehen, damit er sie für die steuerlichen Verpflichtungen verwenden kann. Diese Übermittlung kann nur für Subjekte in Anspruch genommen werden, die über die nötigen Geräte für den telematischen Bezug und den Ausdruck der Bescheinigung verfügen. Diese Art der Übermittlung kann zum Beispiel nicht beansprucht werden, wenn der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Erben die Bescheinigung des Verstorbenen auszuhändigen oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat. Der Steuersubstitut muss sich vergewissern, dass jeder Arbeitnehmer in der Lage ist, die Bescheinigung auf telematischem Wege zu beziehen, andernfalls muss er ihm den Papiervordruck aushändigen (Beschluss Nr. 145 vom 21.12.2006).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sozialversicherungsträger die einheitliche Bescheinigung für Einkünfte telematisch zur Verfügung stellen. Der Bürger hat das Recht, die Übermittlung der einheitlichen Bescheinigung 2016 in Papierform zu beantragen.

Die Angaben in der Bescheinigung beziehen sich auf die Einkünfte, die im Laufe des Jahres, das im entsprechenden Feld der Vorlage angeführt ist, ausgezahlt wurden. Außerdem bezieht sich die Bescheinigung auf die durchgeführten Einbehalte und Abzüge, auf die Vor- und Fürsorgebeiträge sowie auf Vor- und Fürsorgebeiträge zu Lasten des Arbeitnehmers, die den Vor- und Fürsorgekörperschaften entrichtet wurden.

Für ein schnelles Einsehen der in der Einheitlichen Bescheinigung enthaltenen Kodifizierungen, die dem Bezieher ausgestellt wurde, ist es möglich, die Tabelle auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it zu konsultieren.

1. Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

In diesem Informationsschreiben erläutert die Agentur der Einnahmen, wie die gesammelten Daten verwendet werden und welche Rechte dem Bürger zustehen. Das gesetzesvertretende Dekret (G.v.D.) Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Datenschutzgesetz“ sieht ein System zum Schutz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor.

1.1 Zweck der Verarbeitung

Die von Ihnen gemachten Angaben in diesem Vordruck werden von der Agentur der Einnahmen für die Abrechnung, Ermittlung und Einnahme von Steuern verarbeitet.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Datenschutzgesetz (Art. 19 des G.v.D. Nr. 196/2003) können diese Daten öffentlichen und privaten Trägern mitgeteilt werden. Sie können darüber hinaus bekannt gemacht werden, und zwar mit den vorgesehenen Modalitäten gemäß Art. 69 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973, abgeändert durch das Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, in Verbindung mit Art. 66-bis des D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972.

Die in dieser Bescheinigung angegebenen Daten, einschließlich der Daten, die sich auf die Zusammensetzung des Familienhaushalts beziehen, können auch zur Anwendung der sogenannten Einkommensschätzung verarbeitet werden.

1.2 Weitergabe der Daten

Diese Bescheinigung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und dieser gleichgestellten Arbeit, die den Gesamtbetrag der bezogenen Beträge und Werte, der Quellsteuereinbehalte und der geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge ausweist, bleibt in der Verfügung des Betreffenden. Möchte der Steuerzahler sie jedoch für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF verwenden, müssen die Daten von der Agentur der Einnahmen bzw. von den Vermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, erfasst werden.

Personenbezogene Daten (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten) werden von der Finanzverwaltung und von den Vermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, wie in der Bescheinigung angeführt, erfasst.

Die Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der darauffolgenden Gesetze zur Ratifizierung der mit den religiösen Gemeinschaften getroffenen Vereinbarungen verlangt.

Die Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der IRPEF ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 1, Absatz 154 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 verlangt. Die Wahl für die Zweckbestimmung von zwei Promille der IRPEF zugunsten von politischen Parteien ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 149 verlangt, das mit den Änderungen in Art. 1, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 13 vom 21. Februar 2014 umgewandelt wurde.

Die Wahl für die Zweckbestimmung von zwei Promille der IRPEF zu Gunsten von kulturellen Vereinigungen ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 1, Absatz 985 des Gesetzes vom 28. Dezember 2015, Nr. 208 vorgeschrieben.

Diese Wahlmöglichkeiten bringen gemäß des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 die Erfassung der Daten „sensibler“ Art mit sich.

1.3 Verfahrensweise bei der Datenverarbeitung

Die in der einheitlichen Bescheinigung enthaltenen Daten werden vorwiegend mit elektronischen Verfahren verarbeitet, die methodisch den jeweiligen Zwecken vollständig entsprechen, und zwar auch durch Überprüfungen mit anderen Daten, über die die Agentur der Einnahmen oder andere Träger verfügen. Die Datenverarbeitung erfolgt zudem unter Beachtung der im Datenschutzgesetz vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen.

Gli stessi dati contenuti nella presente certificazione vengono trascritti nella dichiarazione che ogni sostituto è obbligato a presentare all'Agenzia delle Entrate.

Die einheitliche Bescheinigung des Steuersubstituts kann vom Gesetz vorgesehenen Vermittlern (Steuerberatungsstellen, Steuersubstitute, Berufsverbände, Freiberufler) übergeben werden, die die Daten ausschließlich zur Übermittlung des Vordrucks an die Agentur der Einnahmen verarbeiten.

1.4 Inhaber der Datenverarbeitung

Das Subjekt, das die Daten in der Bescheinigung verarbeitet (d. h. der Steuersubstitut) und die personenbezogenen Daten mit den Modalitäten und Verfahren behandelt, die im Informationsblatt, erklärt sein müssen, das der Substitut dem Betroffenen bereits übermittelt hat, sowie die Agentur der Einnahmen und die Vermittler, diese ausschließlich in Bezug auf die Übermittlung, übernehmen gemäß den Bestimmungen im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 196/2003 die Qualifikation als „Inhaber der Verarbeitung von personenbezogenen Daten“, sobald diese Daten zu ihrer Verfügung stehen und ihrer direkten Kontrolle unterliegen.

1.5 Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Der „Inhaber der Datenverarbeitung“ kann die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu „Verantwortlichen der Datenverarbeitung“ ernannt werden.

Insbesondere nutzt die Agentur der Einnahmen als externe Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Dienste ihres technologischen Partners, der Gesellschaft Sogei S.p.a., der die Verwaltung des Informatiksystems der Steuerregister anvertraut wurde.

Bei der Agentur der Einnahmen steht das vollständige Verzeichnis der Verantwortlichen der Datenverarbeitung zur Verfügung.

Sollten die Vermittler von der Möglichkeit Gebrauch machen, Verantwortliche zu ernennen, müssen die Personendaten der Betreffenden mitgeteilt werden.

1.6 Rechte des Steuerzahlers

Unbeschadet der bereits in den Bereichsbestimmungen vorgesehenen Modalitäten hat der Steuerzahler in Bezug auf

die Mitteilungen über die Abänderung der Daten sowie die Vervollständigung der Vordrucke für die Erklärung und/oder die Mitteilung (Art. 7 des G.v.D. Nr. 196/2003) das Recht, die Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten zu überprüfen oder diese innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen gegebenenfalls zu ändern und zu berichtigen bzw. diese bei einer gesetzwidrigen Verwendung zu löschen oder sich der Verarbeitung zu widersetzen.

Diese Rechte können durch einen entsprechenden Antrag an die Agentur der Einnahmen unter folgender Adresse ausgeübt werden:

Agentur der Einnahmen – Via Cristoforo Colombo 426 c/d – 00145 Rom

1.7 Zustimmung

Die Agentur der Einnahmen als öffentlicher Träger ist nicht verpflichtet, für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Zustimmung der Steuerzahler einzuholen.

Die Vermittler müssen keine Zustimmung einholen, da die Datenverarbeitung gesetzlich vorgesehen ist. Sie sind allerdings verpflichtet, die Zustimmung der Betroffenen einzuholen für den Fall der Verarbeitung von sensiblen Daten in Bezug auf besondere absetzbare Aufwendungen oder solche, für die ein Steuerabzug vorgesehen ist, sowie in Bezug auf die Zuweisung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF, um die Daten an die Agentur der Einnahmen oder an andere Vermittler übermitteln zu können.

Diese Zustimmung wird durch die Unterzeichnung der Erklärung sowie durch die Unterschrift erteilt, mit der die Wahl für die Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF getroffen wird.

Das vorliegende Informationsschreiben wird allgemein für alle oben angeführten Verfahrensträger mit Ausnahme der Steuersubstituten erlassen, welche dies bereits von sich aus veranlasst haben müssen.

2. Verwendung der Bescheinigung

2.1 Der Steuerzahler, der im Laufe des Jahres nur Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit bezogen hat, die in dieser einheitlichen Bescheinigung erscheinen, ist von der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung bei der Agentur der Einnahmen befreit, vorausgesetzt, dass der Ausgleich korrekt vorgenommen wurde. Unter denselben Voraussetzungen ist nur der Bezieher mehrerer Rentenregelungen von der Abgabepflicht der Einkommenserklärung befreit, für welche die Bestimmungen der „Rentenkartei“ angewandt werden können. Der von der Abgabepflicht befreite Steuerzahler kann in jedem Fall die Steuererklärung einreichen, wenn er im Laufe des Jahres zum Beispiel Aufwendungen getragen hat, die verschieden von jenen Aufwendungen sind, die in dieser Bescheinigung angeführt sind und die er vom Einkommen in Abzug bringen bzw. von der Steuer absetzen möchte (in diesen Aufwendungen sind auch die Ausgaben für die Gesundheit eingeschlossen, die vom Steuerzahler getragen und von einer Krankenversicherung, die vom Arbeitgeber abgeschlossen wurde und im Punkt 444 der Bescheinigung angeführt ist, rückerstattet wurden).

2.2 Die Einkommenssteuererklärung muss eingereicht werden, wenn im Betrag der Absetzungen dieser Bescheinigung Absetzbeträge eingeschlossen sind, für welche der Steuerzahler keinen Anspruch mehr hat und die deshalb rückerstattet werden müssen (zum Beispiel für Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienangehörige, welche die vorgesehene Einkommensgrenze überschritten haben, um als solche anerkannt zu werden). Hat der Steuerzahler im Laufe des Jahres zusätzlich zu den Einkünften, die in dieser Bescheinigung angeführt sind, sonstige eigene Einkünfte (zusätzliche Löhne, Renten, Entschädigungen, Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz) bzw. den minderjährigen Kindern anrechenbare gesetzliche Nutznießung bezogen, muss er sich überzeugen, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabe der Erklärung gegeben sind.

Der Steuerzahler ist nicht von der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung befreit, wenn der Steuersubstitut sowohl Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit als auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit bescheinigt hat.

2.3 Es wird daran erinnert, dass die Inhaber dieser Bescheinigung in jedem Fall Folgendes einreichen müssen:

- die Übersicht RM des Vodr. UNICO 2016 - Natürliche Personen:
 - Wenn im Jahr 2015 aus dem Ausland Einkünfte aus Kapitalbesitz, Zinsen, Prämien und sonstige Einkünfte aus öffentlichen und privaten Schuldscheinen und ähnlichen Titeln bezogen wurden, für welche die Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung nicht angewandt wurde;
 - wenn im Jahr 2015 bei der Auflösung von Arbeitsverhältnissen von Subjekten, die keine Steuersubstituten sind, Abgeltungsbeträge bezogen wurden;
- die Übersicht RT des Vodr. UNICO 2016 - Natürliche Personen:
 - Wenn im Jahr 2015 Minderwerte aus qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden;
 - wenn im Jahr 2015 Mehr- oder Minderwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden bzw. wenn beabsichtigt wird, Ausgleichs durchzuführen;

- wenn im Jahr 2015 sonstige Einkünfte nicht finanzieller Natur für die Ermittlung und Einzahlung der geschuldeten Ersatzsteuer, erzielt wurden;
- den Vordr. RW, wenn im Jahr 2015 Investitionen bzw. Aktivitäten finanzieller Natur im Ausland oder Transfers von Geld, Wertpapieren oder finanziellen Tätigkeiten vom oder ins Ausland, durchgeführt wurden;
- die Übersicht AC des Vordr. UNICO 2016 - Natürliche Personen, falls Verwaltungstätigkeiten für Eigentumsgemeinschaften durchgeführt wurden, damit die Liste der Lieferanten von Mitbesitzgebäuden und die entsprechenden Lieferungen eingetragen werden können.

Die oben genannten Übersichten und Vordrucke müssen zusammen mit dem entsprechenden Titelblatt innerhalb der Verfallsfrist und den Modalitäten eingereicht werden, die für den Vordr. UNICO 2016 - Natürliche Personen vorgesehen sind. Die Vordrucke können der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it entnommen werden.

2.4 Die Bestätigung der Einkommenslage kann vom Steuerzahler direkt anhand der Angaben in der vorliegenden Bescheinigung durchgeführt werden, falls der Betreffende nicht zur Einreichung der Einkommenserklärung verpflichtet ist.

3. Wahl für die Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF

Kann jeder Steuerzahler ein einheitliches Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF verwenden? Der Steuerzahler kann:

- acht Promille seines IRPEF- Einkommens dem Staat oder einer religiösen Körperschaft zuweisen;
- fünf Promille seines eigenen IRPEF- Einkommens bestimmten Zweckbestimmungen zuweisen;
- Zwei Promille der eigenen IRPEF zugunsten einer politischen Partei
- Zwei Promille der eigenen IRPEF zugunsten einer kulturellen Vereinigung.

Die Wahlmöglichkeiten der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF müssen nicht alternativ getroffen werden. Daher können alle drei Möglichkeiten gewählt werden.

Durch keine der beiden Wahlen ergeben sich geschuldete Mehrsteuern.

Von der Einreichungspflicht der Steuererklärung befreite Steuerzahler können die Wahl in beiliegender Bescheinigung zum Ausdruck bringen, wobei der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Teilbesteuerungszeitraum abzufassen und die Daten des Substituten und des Steuerzahlers anzuführen.

3.1 Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler hat das Recht, einen IRPEF-Anteil von acht Promille folgenden Zweckbestimmungen zuzuweisen: An den Staat (für soziale oder humanitäre Zwecke);

- An die katholische Kirche (für religiöse oder karitative Zwecke);
- An die Gemeinschaft christlicher Kirchen der Siebenten-Tags-Adventisten" (für soziale, unterstützende, humanitäre und kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch eigens dafür eingerichtete Körperschaften geleistet werden können);
- An die Versammlungen Gottes in Italien (für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von Ländern in der Dritten Welt);
- An die Evangelische Waldenser Kirche (kirchliche Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser) für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Zwecke, die direkt durch die Evangelische Waldenser Kirche über Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören, oder über Vereinigungen und ökumenische Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene verwaltet werden;
- An die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch die mit dieser Kirche verbundenen Vereinigungen geleistet werden können);
- An die Vereinigung der jüdischen Gemeinden in Italien (für den Schutz der religiösen Interessen des jüdischen Volkes in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und kulturellen Güter mit besonderem Bezug auf kulturelle Tätigkeiten, auf die Wahrung der historischen, künstlerischen und kulturellen Güter sowie für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen mit dem besonderen Ziel, die Minderheiten vor Rassismus und Antisemitismus zu schützen).
- An die Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa (für den Unterhalt der Geistlichen, für die Realisierung und Instandhaltung von Kultusgebäuden und Klöstern sowie für philanthropische, unterstützende, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland realisiert werden);
- An die Apostolische Kirche in Italien (für soziale, kulturelle und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von ausländischen Staaten);

- An den Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland);
- An den Bund der Buddhisten in Italien (für kulturelle, soziale und humanitäre Maßnahmen, auch zugunsten anderer Länder, sowie für Hilfsmaßnahmen und die Förderung des Kults);
- An den Bund der Hinduisten in Italien (für die Unterstützung der Geistlichen, Glaubensanforderungen und religiöse oder geistliche Tätigkeiten sowie für kulturelle, soziale, humanitäre und unterstützende Hilfsmaßnahmen, auch eventuell zugunsten anderer Länder).

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen, erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird gemäß dem Anteilsatz der durchgeführten Wahl, aufgeteilt. Nicht zugewiesene Anteile, die im Verhältnis den Versammlungen Gottes in Italien zustehen, werden der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird durch die Unterschrift in einem einzigen Feld der begünstigten Einrichtungen und zwar im Feld der Einrichtung, welcher der Anteil von acht Promille der IRPEF zugewiesen werden soll, ausgedrückt. Außerdem muss der Steuerpflichtige unter der eigenen Verantwortung erklären, dass er von der Einreichungspflicht der Einkommenserklärung befreit ist, indem er am Ende der Aufstellung unterzeichnet.

3.2 Zweckbestimmung von 5 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, einen Anteil von fünf Promille des eigenen IRPEF- Einkommens folgenden Zwecken zuzuweisen:

- Zur Unterstützung der unten angeführten Körperschaften:
 - zur Unterstützung der Organisationen von sozialem Nutzen ohne Gewinnzwecke gemäß Art. 10 des GvD Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in der jeweils gültigen Fassung;
 - zur Unterstützung der Vereinigungen für soziale Förderung, die in die staatlichen, regionalen und provinziellen Register eingetragen sind, vorgesehen von Art. 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000;
 - zur Unterstützung der anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend in den Bereichen gemäß Art. 10, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 460 vom 4. Dezember 1997, ausüben;
- Finanzierung von wissenschaftlichen Forschungen und der Forschungen an Universitäten;
- Finanzierung der Forschungen für die Gesundheit;
- Finanzierung der Aktivitäten zum Schutz, zur Förderung und Aufwertung der Kultur- und Landschaftsgüter zugunsten von privaten Organisationen;
- Für soziale Tätigkeiten, welche die Wohngemeinde des Steuerzahlers durchführt;
- Vom CONI (Italienisches Olympisches Komitee) laut Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannte Amateursportvereine, die eine, gemäß den in Art. 1 des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 02. April 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 88 vom 16. April 2009, abgeändert vom Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 16. April 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 02. Mai 2009 geregelten Kriterien eine festgestellte, relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen.

Die von der Steuer befreiten Subjekte können ihre Wahl treffen, falls im Punkt 21, des Teil "Steuerdaten" in der Bescheinigung (EB 2016) Einbehalte angeführt sind.

Die Wahl wird getroffen, indem in jenem Feld unterzeichnet wird, das dem Zweck, dem der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden soll, entspricht. Ist der Steuerzahler von der Einreichungspflicht der Erklärung befreit, muss er außerdem das Feld am Ende der Aufstellung unterzeichnen.

Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjektes anführen, dem er den Anteil von fünf Promille der IRPEF zuweisen möchte. Die Liste der Empfänger des Anteils von fünf Promille der IRPEF steht auf der Web-Seite www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung.

3.3 Zweckbestimmung von 2 Promille der IRPEF

An politische Parteien

Der Steuerzahler kann einen Teil seiner Einkommenssteuer in Höhe von zwei Promille einer politischen Partei zukommen lassen, die in die zweite Sektion des Registers gemäß Art. 4 des G.D. Nr. 149 vom 28/12/2013, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 13 vom 21. Februar 2014, eingetragen ist. Das Verzeichnis wurde von der „Garantiekommision für die Satzungen, die Transparenz und die Kontrolle der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien“ an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Damit der Anteil von zwei Promille der IRPEF einer der begünstigten Parteien zugewiesen werden kann, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld unterschreiben und im dafür vorgesehenen Kästchen die Kennnummer der gewählten Partei angeben. Die Wahl kann ausschließlich für eine der begünstigten Parteien getroffen werden. Das Verzeichnis mit den Codes für die Parteien wird später bekannt gegeben.

An kulturelle Vereinigungen

Der Steuerpflichtige kann außerdem einen Anteil von zwei Promille der eigenen Einkommenssteuer einer kulturellen Vereinigung zukommen lassen, die in einer speziellen Liste beim Präsidium des Ministerrats eingetragen ist (Art. 1, Absatz 985, Ges. vom 28. Dezember 2015, Nr. 208).

Damit der Anteil von zwei Promille der IRPEF einer der zugelassenen begünstigten kulturellen Vereinigungen zugewiesen werden kann, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld unterschreiben und im dafür vorgesehenen Kästchen die Steueridentifikationsnummer der Vereinigung angeben, der er den Anteil von zwei Promille zukommen lassen will.

Die Wahl kann ausschließlich für eine der begünstigten kulturellen Vereinigungen getroffen werden.

3.4 Übermittlung der Aufstellung

Für die Mitteilung der getroffenen Wahl muss der Vordruck innerhalb der Verfallsfrist, die für die Einreichung der Einkommensteuererklärung Vordr. UNICO 2016 - Natürliche Personen vorgesehen ist, in einem geschlossenen Umschlag wie folgt eingereicht werden:

- Bei einem Schalter des Postamtes, das die Übermittlung an die Finanzverwaltung vornehmen wird. Die Übernahme des Vordruckes seitens der Postämter ist kostenlos;
- durch einen Vermittler (Freiberufler, CAF usw.), der zur telematischen Übermittlung ermächtigt ist. Dieser muss, auch wenn nicht ausdrücklich gefordert, eine Empfangsbestätigung ausstellen und sich verpflichten, die getroffene Wahl zu übermitteln. Die Vermittler können die Bescheinigung annehmen und für die Dienstleistung ein Entgelt verlangen.

Der für die Einreichung dieses Formulars vorgesehene Briefumschlag muss mit der folgenden Aufschrift versehen sein: „WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT, FÜNF UND ZWEI PROMILLE DER IRPEF“. Ferner ist die Steuernummer sowie der Vor- und Nachname des Steuerzahlers anzuführen.

Das Formular muss auch dann vollständig eingereicht werden, wenn der Steuerzahler nur eine der beiden Wahlmöglichkeiten (acht oder fünf oder zwei Promille der IRPEF) getroffen hat. Das Formular für die Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF kann auch direkt über den telematischen Dienst vom Steuerzahler selbst eingereicht werden.

4. Bestätigung der INPS Vor- und Fürsorgedaten

4.1 INPS – Abschnitte 1 und 2

Vorliegende Bescheinigung ersetzt die Kopie des Vordruckes 01/M, die vom Arbeitgeber jedes Jahr bzw. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, auf Grund der geltenden Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 314 vom 02. September 1997 dem Arbeitnehmer übergeben wurde. Diese Bescheinigung ersetzt auch den Vordruck DAP/12, der jedes Jahr den leitenden Angestellten von Industriebetrieben ausgehändigt wurde. Für Subjekte, die beim INPS eingeschrieben sind, wird der Gesamtbetrag der einbehaltenen Beiträge für Arbeitnehmer im Abschnitt 1, Punkt 6, und jener für die Mitarbeiter im Abschnitt 2, Punkt 11, bestätigt. In diesem Betrag sind die durchgeführten Einbehalte für die arbeitstätigen Rentner nicht enthalten.

Der Arbeitnehmer kann diese Bescheinigung für die Einhaltung der institutionellen Verpflichtungen beim INPS abgeben.

4.2 Verwaltung der öffentlich Bediensteten (ex INPDAP) - Abschnitt 3

Abschnitt 3 bescheinigt die steuerpflichtigen Einkommen und die Beiträge in Bezug auf die ehemaligen INPDAP-Verwaltungen, danach Verwaltung der öffentlich Bediensteten (das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 zur Umwandlung des G.D. Nr. 201 vom 6. Dezember 2011 hat die Abschaffung des INPDAP verfügt und deren Funktionen an das INPS übertragen). Unter den verschiedenen Punkten kann der Arbeitnehmer die steuerpflichtigen Gesamtbeträge in Bezug auf TFS (Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses), TFR (Dienstaltersabfertigung), Kreditkasse, ENPDEP, ENAM und die entsprechend einbehaltenen Beiträge überprüfen, die für den Arbeitnehmer für das Jahr 2015 geschuldet sind.

Der Gesamtbetrag der einbehaltenen und geschuldeten Rentenbeiträge, der verschiedenen Verwaltungen der Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und der Dienstaltersabfertigung wird im Abschnitt 3 unter den Punkten 24, 26, 28, 30 und 32 bescheinigt.

Der Arbeitnehmer kann diese Bescheinigung für die Einhaltung der institutionellen Verpflichtungen beim INPS - Verwaltung der öffentlich Bediensteten abgeben.

4.3 Andere Körperschaften - Abschnitt 4

Der Abschnitt 4 ist der Bescheinigung der steuerpflichtigen Einkommen und den Beiträgen für die Vorsorgeeinrichtungen vorbehalten, die nicht in den vorherigen Abschnitten erwähnt wurden.

In den entsprechenden Punkten kann das in der Pensionskasse eingetragene Subjekt den gesamten Steuerbasisbetrag zu Versorgungszwecken einsehen, sowie die entsprechenden einbehaltenen und geschuldeten Beiträge in Bezug auf des Jahr 2015.

Der Gesamtbetrag der tatsächlich im entsprechenden Jahr gezahlten Beträge wird im Abschnitt 4, Punkt 57 belegt. In Punkt 58 wird auch eine eventuelle Einzahlung von anderen Pflichtbeiträgen belegt und, sofern vorhanden, in Punkt 59, ihr Betrag.

IV. Anleitungen für den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder einen anderen Steuersubstituten - Abfassen der Steuerrechtlichen Kenndaten

1. Allgemeine Informationen

Die einheitliche Bescheinigung 2016 mit den Daten über Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und dieser gleichgestellten Arbeit sowie über Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte muss dem Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, Bezieher von Einkünften, die jenen aus nicht selbstständiger Arbeit gleichgestellt sind, Bezieher von Einkünften aus selbstständiger Arbeit) muss dem Steuerzahler von den Arbeitgebern, den Steuersubstituten bzw. von den auszahlenden Körperschaften und von den öffentlichen oder privaten Körperschaften, die Renten auszahlen, in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden, und zwar bis zum 28. Februar des Steuerzeitraums nach jenem, auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Ab diesem Jahr muss die Einheitliche Bescheinigung auch die Daten zu den in Folge einer Pfändung bei dritten bezahlten Beträgen enthalten und die Beträge, die als Enteignungsentschädigung gezahlt wurden, sowie andere Entschädigungen und Zinsen.

Die Daten über jeden Beschäftigten müssen in einer einzigen einheitlichen Bescheinigung enthalten sein. Diese Modalität der Datenangabe muss auch bei mehreren Arbeitsverhältnissen befolgt werden, die vom Steuersubstitut für denselben Steuerzeitraum bei gleichem Bezieher ausgestellt wurden.

Der Steuersubstitut kann dem Steuerzahler die Bescheinigung auch im elektronischen Format übermitteln, vorausgesetzt, dass der Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, diese zu beziehen und sie für die anschließenden Verpflichtungen verwenden zu können. Diese Art der Übermittlung kann zum Beispiel nicht beansprucht werden, wenn der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Erben die Bescheinigung des Verstorbenen auszuhändigen oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat. Der Steuersubstitut hat jedoch die Pflicht, sich zu vergewissern, dass jedes Subjekt in der Lage ist, die Bescheinigung auf elektronischem Weg zu beziehen, andernfalls muss er ihm den Papiervordruck aushändigen (Beschluss Nr. 145 vom 21/12/06).

Es wird darauf hingewiesen, dass die einheitliche Bescheinigung von den Sozialversicherungsträgern ausschließlich auf telematischem Weg zur Verfügung gestellt wird. Der Bürger hat das Recht, die Übermittlung der einheitlichen Bescheinigung in Papierform zu beantragen.

Die in der Bescheinigung enthaltenen Daten betreffen die Einkünfte, die in dem Jahr gezahlt wurden, das im vorgesehenen Feld des Formulars ausgewiesen ist, die entsprechenden angewandten Einbehalte, die vorgenommenen Abzüge, die Für- und Vorsorgedaten über die gezahlten und/oder geschuldeten Beiträge sowie die Für- und Vorsorgebeiträge zulasten des Arbeitnehmers, die an denselben Fürsorgeträger gezahlt wurden oder diesem geschuldet werden.

Die Darlegung der in der Bescheinigung anzugebenden Daten, muss die in der Vorlage der einheitlichen Bescheinigung vorgesehene Reihenfolge, Bezeichnung und Angabe der fortlaufenden Nummer einhalten. Die Angabe der Bezeichnung und der fortlaufenden Nummer der nicht ausgefüllten Felder kann weggelassen werden, wenn sich diese Bedingung für den Steuersubstitut als einfacher erweist.

Die Bescheinigungsvorlage muss auch bis zur Billigung der neuen Bescheinigungsvorlage verwendet werden, um die betreffenden Daten der auf das Jahr 2015 folgenden Jahre zu bescheinigen. Die Bescheinigung wird in Euro mit der Darlegung der Daten in Cent abgefasst, wobei aufgerundet werden kann, wenn die dritte Dezimalstelle gleich oder größer fünf ist und abgerundet, wenn sie unter dem genannten Grenzwert liegt. Zum Beispiel: 55,505 wird gerundet auf 55,51; 65,626 auf 65,63; 65,493 wird zu 65,49.

Die Informationen, die der Steuersubstitut dem Steuerzahler in den Anmerkungen geben muss, gehen aus den Anleitungen als mit einem alphabetischen Kode gekennzeichnet hervor. Für jede Information muss der Steuersubstitut in den Anmerkungen die Beschreibung laut Tabelle C, die diesen Anleitungen beiliegt, mit dem entsprechenden Kode angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tabelle C nicht für die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit verwendet wird. Unverändert bleibt die Verwendung des für die Anmerkungen vorbehaltenen Raums für jegliche andere Information, die der Steuersubstitut dem Steuerzahler zu geben beabsichtigt.

HINWEIS: Sollte der Steuersubstitut nach dem 7. März eine neue einheitliche Bescheinigung ausstellen, muss er dem Bezieher in den Anmerkungen (Kode CF) die Absicht mitteilen, die von der Agentur der Einnahmen bereitgestellte vorgedruckte Erklärung zu nutzen. Ferner muss er den Inhalt basierend auf den Daten aus der letzten, vom Steuersubstitut ausgestellten einheitlichen Bescheinigung ändern.

2. Personendaten des Steuersubstituts und des Beziehers der Summen

2.1 Daten in Bezug auf den Arbeitsgeber, die Rentenanstalt oder andere Steuersubstitute

Das Subjekt, das die Bescheinigung ausstellt, muss neben seinen Kenndaten und seiner Steuernummer (die MwSt.-Identifikationsnummer muss nicht angegeben werden) auch die vollständige Anschrift (Gemeinde, Kürzel der Provinz, PLZ, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Telefon, Fax und E-Mail-Adresse) seines Sitzes angeben (und nicht den von anderen Subjekten, wie zum Beispiel jener des mit der Buchhaltung Beauftragten), an die die Mitteilungen in Bezug auf Ausgleichsleistungen der Vergütungen eingehen.

Das Subjekt muss ferner den Kode der hauptsächlich durchgeführten Tätigkeit angeben (mit Verweis auf den Umsatz). Der Tätigkeitskode kann der Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten entnommen werden, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der einheitlichen Bescheinigung gilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Tabelle der Tätigkeitskodes bei den Ämtern der Agentur der Einnahmen einsehbar ist und auch im Internet auf der Web-Seite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen unter www.finanze.gov.it und der Web-Seite der Agentur der Einnahmen unter www.agenzia-entrate.gov.it zur Verfügung steht.

Im Kästchen "Code für Sitz" kann das Steuersubstitut, das aufgrund eigener Organisationsbedürfnisse Beschäftigengruppen getrennt verwalten möchte, für jede Verwaltung einen Erkennungscode angeben. Dieser unabhängig vom Substitut festgelegte Code besteht ausschließlich aus Zahlenwerten zwischen dem Wert 001 und dem Wert 999. Der vorgenannte, im dem Substitut bereit gestellten Vordruck 730-4 angegebene Code stellt das Erkennungselement für die Verwaltung der Zugehörigkeit des Beschäftigten zur Ausübung der Ausgleichstätigkeiten dar.

2.2 Angaben in Bezug auf den Arbeitnehmer, den Rentner bzw. sonstige Bezieher der Beträge

In diesem Abschnitt muss der Steuersubstitut die Steuernummer und die Personendaten des Steuerzahlers angeben, einschließlich des Steuerwohnsitzes zum 01. Januar 2015. Der Steuerwohnsitz zum 1. Januar 2016 muss nur angegeben werden, wenn er sich vom Steuerwohnsitz zum 1. Januar 2015 unterscheidet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirkungen von Abänderungen des Steuerwohnsitzes ab dem sechzigsten Tag nach dem Datum gelten, an dem diese eingetreten sind.

Bei Vergütungen, die Selbstständigen ausgezahlt wurden, muss der Abschnitt bezüglich des Steuerwohnsitzes nur dann ausgefüllt werden, wenn unter Punkt 1 im Abschnitt über die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit der Kode "N" angegeben wurde.

Unter **Punkt 8** muss der Kode für die besondere Kategorie laut Tabelle D im Anhang der vorliegenden Anweisungen angegeben werden.

Für das Abfassen von **Punkt 9** „Außergewöhnliche Ereignisse“ ist es notwendig, einen der folgenden Kodes zu verwenden:

- 1 - Für Steuerzahler als Erpressungsoffer, für die der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 einen Aufschub der Fälligkeitsfristen steuerlicher Obliegenheiten von drei Jahren verfügt, die innerhalb eines Jahres ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen;
- 3 - Für die Steuerpflichtigen, die am 12. Februar 2011 in den Gemeinden Lampedusa und Linosa wohnhaft und von dem humanitären Notfall in Verbindung mit dem Immigrantstrom aus Nordafrika betroffen waren, für die die Verfügung des Ministerpräsidenten Nr. 3947 vom 16. Juni 2011 die Aussetzung vom 16. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2012 der Fristen bezüglich der Erfüllungen und der Steuerzahlungen, die in den selbigen Zeitraum fallen, vorsieht; Die bereits von Art. 23, Absatz 12 octies, des Gesetzesdekrets Nr. 95 vom 6. Juli 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 135 vom 7. August 2012, verlängerte Aussetzung wurde erneut bis zum 31. Dezember 2014 verlängert von Art. 1, Absatz 612, des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013, und durch Art. 3, Absatz 8 des Gesetzesdekrets Nr. 192 vom 31. Dezember 2014 wiederum bis zum 31. Dezember 2014 verlängert;
- 4 - Für Steuerzahler, die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen heimgesucht wurden.

Im Fall von gleichzeitigem Auftreten von mehr als einer, verschiedene außergewöhnliche Ereignisse betreffende Situation, muss der Kode des Ereignisses angegeben werden, der für die steuerlichen Obliegenheiten die länger dauernde Aussetzung vorsieht.

In den Anmerkungen (Kode AA) muss der Substitut hervorheben, dass der Steuerzahler zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Steuererhebung verpflichtet ist, selbständig die Zahlung der ausgesetzten Steuern zu den Fälligkeitsterminen vorzunehmen, die für die Wiederaufnahme der Steuererhebung vorgesehen sind.

Punkt 10 muss ausgefüllt werden, indem einer der nachfolgenden Codes angegeben wird:

- 1 - falls ausschließlich Einkünfte gemäß Art. 50, Absatz 1, Buchstaben b), e), f) und g) in Bezug auf Vergütungen für Mitglieder des Europäischen Parlaments, sowie Einkünfte gemäß der Buchstaben h) und h-bis) bescheinigt wurden;
- 2 - falls nur Vorsorge- und Fürsorgedaten bescheinigt wurden, und/oder Daten zur Abfindung, gleichwertige Entschädigungen, andere Entschädigungen und Leistungen in Form von Kapital, das einer getrennten Besteuerung unterliegt und/oder des Feld für die Anmerkungen.

Kode 2 kann auch benützt werden, wenn Steuerdaten bescheinigt wurden, für die das Kästchen 572 angekreuzt wurde.

Zur Bestimmung der für das Abfassen der **Punkte 22** und **25** notwendigen Katasterkennzahlen, um die Gemeinde zu bestimmen, an die die kommunale Zusatzsteuer zu entrichten ist, ist die Web-Seite unter www.finanze.gov.it (Bereich Dienstleistungen, Stichwort kommunale IRPEF-Zusatzsteuer) zu konsultieren.

Für die im Ausland wohnhaften Steuerzahler legt Art. 58, Absatz 2, des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 die Kriterien für die Festlegung des Steuerwohnsitzes in Italien fest. Auf Grundlage dieser Vorschrift besitzen die im Ausland wohnhaften Steuerzahler den Steuerwohnsitz in der Gemeinde, in der das Einkommen in Italien beigebracht wurde oder wenn das Einkommen in mehreren Gemeinden beigebracht wurde, in der Gemeinde, in der das höchste Einkommen beigebracht wurde. Bürger mit Wohnsitz im Ausland, kraft eines Dienstverhältnisses mit der Öffentlichen Verwaltung sowie jene, die als im Ausland wohnhaft betrachtet werden, da sie den Wohnsitz formell in ein vom M.D. vom 4. Mai 1999 angegebenes Land mit bevorzugtem Besteuerungssystem verlegt haben, haben ihren Steuerwohnsitz in der Gemeinde ihres letzten Wohnsitzes in Italien.

2.3 Daten des Vertreters

Bei nicht geschäftsfähigen Steuerzahlern (einschließlich minderjähriger Personen) muss unter **Punkt 30** die Steuernummer des Vertreters angegeben werden.

2.4 Den ausländischen Beziehern vorbehaltener Teil

In Bezug auf Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Provisionen und andere Einkünfte müssen auch die Punkte 40 bis 44 verwendet werden, wenn der Bezieher ein „nicht ansässiges Subjekt“ ist.

Ab diesem Jahr müssen die Punkte 43 und 44 auch im Fall eines nicht ansässigen Beziehers ausgefüllt werden, der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte bezogen hat. Im Einzelnen:

- Unter **Punkt 40** ist die Steueridentifikationsnummer anzugeben, die von der Steuerbehörde des Wohnstaates ausgestellt wurde. Mangels dieser ist die von der Verwaltungsbehörde des Wohnstaates zugewiesene Identifikationsnummer anzugeben.
- Unter den **Punkten 41** und **42** sind jeweils der Wohnort im Ausland und die dazugehörige Anschrift anzugeben.
- In **Punkt 43** das Kästchen ankreuzen, wenn es sich um Subjekte laut Art. 24, Absatz 3-bis des D.P.R. vom 22. Dezember 1986, Nr. 917 handelt, einheitlicher Text zu den Einkommenssteuern (nicht ansässige Subjekte - Schumacher-Situation);
- Unter **Punkt 44** ist der Kode des ausländischen Wohnstaates anzugeben, der der Tabelle G - Verzeichnis der Staaten und ausländischen Territorien im Anhang zu diesen Anweisungen zu entnehmen ist

V. Anweisungen für den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder den sonstigen Steuersubstitut - Ausfüllen der Steuerdaten - Bescheinigung über nicht selbstständige oder gleichgestellte Arbeit und Steuerbeistand

1. Allgemeine Informationen

ACHTUNG Die folgenden Anweisungen betreffen sowohl die dem Steuerzahler bis zum 28. Februar 2016 auszustellende Einheitliche Bescheinigung 2016, als auch die Ausfüllung der Einheitlichen Bescheinigung 2016, die an die Agentur der Einnahmen bis zum 7. März 2016 für die Vorbereitung des vorausgefüllten Vordrucks 730 zu übersenden

ist.
Die gemeinsamen Felder, die sowohl an den Steuerzahler, als auch an die Agentur zu senden sind, sind mit der selbe Nummerierung aufgeführt und durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet.
Die ausschließlich an die Agentur der Einnahmen zu übermittelnden Informationen werden in den Feldern ohne unterbrochene Linien angegeben.

Im Teil „**Steuerrechtliche Angaben**“ werden die der ordentlichen Besteuerung unterworfenen Beträge und Werte, die Vergütungen mit Steuereinbehalt, die einer Ersatzsteuer unterworfenen, die einer getrennten Besteuerung unterworfenen Beträge und Werte (Rückstände der vorangegangenen Jahre, Abfertigungen aus einem nicht selbstständigen Arbeitsverhältnis, einschließlich der entsprechenden Akonto- und Vorauszahlungen, die im Laufe des Jahres für ab dem Jahr 1974 erfolgte oder noch nicht erfolgte Auflösungen ausgeschüttet wurden und die im bis zum 31.12.2006 angereiften Kapital enthaltenen und in Form von Kapital ausgeschütteten Renten) sowie die berücksichtigten Aufwendungen und die übrigen, zur eventuellen Einreichung der Einkommensteuererklärung notwendigen Daten (zum Beispiel: Tage nicht selbstständiger Arbeit und/oder Rente) bescheinigt.

Die staatliche Verwaltung und die öffentlichen und privaten Körperschaften, die Hinterbliebenenrenten entrichten, müssen die für den hinterbliebenen Ehegatten entrichteten Beträge getrennt von den für Waisen entrichteten Beträgen bescheinigen, auch wenn diese minderjährig sind und im selben Haushalt leben.

Im Fall des Ablebens des Steuersubstituts, muss der Arbeitgeber den Erben eine Bescheinigung bezüglich des verstorbenen Angestellten ausstellen, aus der das Einkommen und die anderen an ihn gezahlten Summen hervorgehen. Im Abschnitt „Personendaten“ sind die meldeamtlichen Daten des Verstorbenen anzugeben.

Die Bescheinigung muss auch ausgehändigt werden, um den Erben des Steuerzahlers gemäß dem, durch Artikel 7, Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 konsolidierten Einkommenssteuergesetzes die entrichteten Einkommen zu bestätigen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um einen Monatslohn oder um die Raten des dreizehnten Monatsgehaltes, die der Arbeitgeber dem Verstorbenen nicht direkt entrichten konnte. In diesem Fall:

- Müssen im Abschnitt „Personendaten“ die meldeamtlichen Daten des Erben angegeben werden;
- Muss der an den Erben ausgezahlte Betrag der Einkünfte in Punkt 1, 2, 3, 4 und/oder 5 im Abschnitt „Steuerdaten“ der Bescheinigung über Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit angegeben werden, je nach Art des gezahlten Einkommens und der im folgenden Punkt 21 vorgenommenen Einbehalte;
- Der Betrag des an den Erben ausgezahlten IRPEF-Bonus muss in Punkt 392 des Abschnitts „Steuerdaten“ angegeben werden;
- nelle annotazioni (cod. AB), devono essere indicati il codice fiscale e i dati anagrafici del deceduto e deve essere specificato che trattasi di redditi per i quali l'erede non ha l'obbligo di presentare la dichiarazione;
- Unter Punkt 8 „Besondere Kategorien“ ist der Kode Z anzugeben, der der Tabelle D im Anhang zu den vorliegenden Anweisungen entnommen werden kann.

Der Steuersubstitut muss bei einem Vorhandensein von mehreren rechtmäßig für den selben Steuerzeitraum an den selben Bezieher ausgestellten Bescheinigungen alle Einkommen aus vorherigen Arbeitsverhältnissen in der letzten EB ausgleichen.

In diesem Fall müssen die Daten bezüglich der Summen und Werte, die nach Einkommensstufen versteuert werden, mit den jeweiligen Prozentsätzen, sowie die Daten der Rückstände von Bezügen aus nicht selbstständiger Arbeit mit Verweis auf die letzte ausgestellte EB angegeben werden, während es nötig ist, eine getrennte Angabe der Daten zu den Entschädigungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu liefern, unter mehrmaliger Verwendung der nötigen Vordrucke.

Analog dazu im Fall einer Auszahlung von Anteilen von Abfindung, die von mehreren Erblässern stammen, muss der Steuersubstitut eine getrennte Angabe der Daten zu den Entschädigungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses liefern, unter mehrmaliger Verwendung der nötigen Vordrucke.

Für jeden Bezieher müssen mehrere Bescheinigungen übermittelt werden, in dem folgenden Fällen:

- Auszahlung von Entschädigungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Leistungen in Form von Kapital;
- Auszahlung an den Erben von dem Erblasser zustehenden Summen und von Summen die dem Erben selbst als Beschäftigter zustehen bis zu einer Veränderung des Steuersystems

2. Angaben für die eventuelle Abfassung der Einkommenssteuererklärung

Im **Punkt 1** muss der Gesamtbetrag der Einkommen aus unselbstständiger, gleichgestellter und gleichgesetzter Arbeit angegeben werden, für die der Abzug gemäß Art. 13, Absätze 1, 2, 3 und 4 des TUIR nach Abzug der absetzbaren Belastungen gemäß Art. 10 des TUIR und der besonderen Bestimmungen, die unter den Punkten 431 und 412 hervorgehoben werden, sowie nach Abzug des Solidaritätsbeitrags gemäß Art. 2, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011, 148, der unter dem

Punkt 451 hervorgehoben wird, und der Beiträge zur Sozialversicherung, die nicht zur Bildung des Einkommens beigetragen haben, genutzt werden kann. Die im vorliegenden Punkt zu erklärenden Einkünfte sind zum Beispiel: Gehälter, Renten, zusätzliche Monatsgehälter, Entschädigungen für Dienstreisen, von Dritten entrichtete Entschädigungen und Entgelte, Studienstipendien, Entgelte aus dem Verhältnis einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit, wenn auch nur gelegentlich oder mit Projektbedingungen ausgeführt, regelmäßige, von Zusatzrentenfonds entrichtete Zuwendungen, an die Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften entrichtete Entgelte, etc. Insbesondere müssen in Punkt 1 die Einkommen angegeben werden, für die der Arbeitsvertrag unbefristet ist, und in Punkt 2 die Einkommen aus befristeten Arbeitsverträgen. Zum Beispiel im Fall von Summen, die als Studienbeihilfen ausgezahlt wurden, müssen diese in Punkt 2 eingetragen werden, während im Fall der Auszahlung von Rentenleistungen gemäß G.v.D. Nr. 124/1993 diese in Punkt 1 einzutragen sind.

In diesen Punkten muss auch der Gesamtbetrag der Zulagen gemäß Art. 17, Absatz 1, Buchstaben a) und c) des TUIR angegeben werden, der eine Millionen Euro übersteigt und der auf der Grundlage des Art. 24, Absatz 31, des Gesetzesdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 umgeschrieben, der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag als Nettobetrag nach Abzug der Ermäßigungen und pauschalen Freibeträge gemäß Artikel 19 des TUIR zu berücksichtigen ist, und zwar proportional aufgeteilt aufgrund dessen, was im Rundschreiben Nr. 3/E von 28. Februar 2012 festgelegt ist.

In den Eintragungen (Kode BZ) muss der eine Millionen Euro übersteigende Gesamtbetrag angegeben werden.

In derselben Eintragung muss ferner der Betrag der einzelnen gezahlten Zulagen hervorgehoben werden.

Die in Form von regelmäßigen Zuwendungen ausgeschütteten Rentenleistungen betreffend, umfasst der in diesen Punkten anzugebende Betrag sowohl den steuerpflichtigen Betrag der bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Leistung, als auch den Betrag der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Leistung.

Im Fall eines gemäß Art. 14 des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 ausgeübten Rückkaufs der bei der Zusatzrentenform individuell angereiften Position, ist im vorliegenden Punkten nur der steuerpflichtige Betrag der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Leistung anzugeben, bezüglich welcher der Rückkauf aus Gründen durchgeführt wurde, die nicht vom Ruhestand des Versicherten oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Mobilität oder von anderen, nicht dem Willen der Parteien zuschreibbaren Gründen abhängen (wie zum Beispiel Entlassung wegen eines Vermögensfalls des Arbeitgebers, wegen eines Konkurses oder eines Konkursverfahrens).

Im Fall von in vorangegangenen Jahren ausgeschütteten und in der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Summe enthaltenen Vorauszahlungen, muss in diesen Punkten der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereifte Rückkaufswert angegeben werden, der tatsächlich im Jahr 2015 ausgeschüttete Betrag und im Punkt 21 der Betrag, der auf der Bescheinigung CUD erklärten Einkommen rückführbaren Einbehalte, der eventuell relevant ist für das Abfassen der Einkommenserklärung. In den Anmerkungen (Kode BE) muss der Steuerstitut den Gesamtbetrag der Einkommen angeben, die der ordentlichen Besteuerung unterliegenden (zum Beispiel: In dem vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Betrag beinhaltet freiwilliger Rückkauf, einschließlich der oben erwähnten Vorauszahlung und anderer erklärten Einkommen) und die diesbezüglichen Einbehalte.

Der Steuerstitut hat im Übrigen die Möglichkeit, die für diese Leistungen geschuldete Steuer mit eventuellen, sich aus dem Ausgleich mit Vorleistungen in Form von ausgeschüttetem Kapital aus den vorangegangenen Jahren und sich ergebenden Steuerüberschüssen, die einer getrennten Besteuerung unterliegen, zu verrechnen. Der durchgeführte Ausgleich und/oder der eventuelle nicht als Ausgleich verwendete Steuerüberschuss aus einer getrennten Besteuerung, müssen/muss in den Anmerkungen gegliedert angegeben werden (Kode BF).

In Bezug auf die Vergütungen für sozial nützliche Arbeiten wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass keine Steuerbegünstigungen zustehen, dies in den Anmerkungen anzugeben ist (Kode AG).

Was die nicht selbständigen Beschäftigten des privaten Sektors betrifft, hat das DPMR vom 20. Februar 2015, Nr. 29 bei einem Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten bei dem selben Arbeitgeber die Möglichkeit vorgesehen, die monatliche Auszahlung der Abfindung als Ergänzung zum Gehalt zu beantragen.

Der ergänzende Anteil des Gehalts (E.A.d.G.) unterliegt der normalen Besteuerung und ist in den vorliegenden Punkten anzugeben und einzeln in Punkt 477 einzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der genannte Anteil bei der Überprüfung der Obergrenzen des Gesamteinkommens gemäß Artikel 13, Absatz 1-bis des Tuir (IRPEF-Bonus) nicht berücksichtigt wird.

Im Ausland erzeugte Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

Was die im Ausland erzeugten Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit laut Absatz 8-bis, des Art. 51 des TUIR betrifft, ist die konventionelle Vergütung anzugeben, die für das Jahr 2015 durch das Interministerielle Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitiken im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vom 14 Ja-

nuar 2015 definiert wurde.

Falls das Einkommen aus Punkten 1 oder 2 im Ausland erbrachte Einkünfte miteinschließt, muss das in jedem Staat erbrachte Einkommen gegliedert in den Anmerkungen angegeben werden (Kode AD).

Für Einkünfte aus, von auf italienischem Staatsgebiet ansässigen Subjekten im Ausland in Grenzgebieten und in anderen angrenzenden Ländern dauerhaft geleisteter nicht selbständiger Arbeit, sind im vorliegenden Punkten die entrichteten Entgelte nach Abzug des Freibetrages (7.500,00 Euro).

In den Punkten 1 oder 2 sind auch die Arbeitseinkommen anzugeben, die in Euro von in den Melderegistern der Gemeinde Campione d'Italia eingetragenen natürlichen Personen erzielt wurden, für den Teil, der 6.700,00 Euro überschreitet.

Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit von Personen, die nach Italien zurückkehren

Für die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit von Dozenten und Forschern, die im Besitz eines universitären oder eines gleichgestellten Studientitels gewohnheitsmäßig im Ausland ansässig sind und die für mindestens zwei Jahre dauernd und nachweislich eine Forschungs- oder Dozenten-Tätigkeit in einem öffentlichen oder privaten Zentrum oder an einer Universität ausgeübt haben, ab dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 2 vom 28. Januar 2009 oder in einem der fünf darauffolgenden Kalenderjahre ihre Tätigkeit in Italien ausüben und die damit folglich ihren Steuerwohnsitz auf italienischem Staatsgebiet haben, müssen im vorliegenden Punkten nur 10 Prozent der entrichteten Einkünfte angegeben werden. In **Punkt 467** ist die Gesamtsumme anzugeben, die nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben (90% der ausgezahlten Summen), unter Angabe in **Punkt 466** des Kodes 1.

Falls der Substitut in den Anmerkungen (Kode BC) keinen Abbau der Besteuerungsgrundlage in Höhe von 90% vorgesehen hat, muss der Gesamtbetrag dieser Summen angegeben werden, um dem Empfänger die Möglichkeit zu geben, bei der Steuererklärung die Vergünstigung in Anspruch nehmen.

Für die Einkommen aus unselbständiger Arbeit der mit dem Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 3. Juni 2011 identifizierten Vereinigungen hat das Gesetz Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 einen Abbau der Besteuerungsgrundlage zu Einkommensteuerzwecken der natürlichen Personen in Höhe von 80% für die Arbeitnehmerinnen und von 70% für die Arbeitnehmer vorgesehen. In diesen Punkten muss also 20% bzw. 30% der den Arbeitnehmern, die im Besitz der vorgesehenen Bedingungen sind und die die Nutzung des vom Art. 3 des selbigen Gesetzes bei der Anwendung der Einbehalte vorgesehenen Steuervorteil beantragt haben, gezahlten Einkommen angegeben werden. In Punkt 467 ist die Gesamtsumme anzugeben, die nicht zur Bildung des zu steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben (90% der ausgezahlten Summen), unter Angabe in Punkt 466 des Kodes 2.

Falls der Substitut in den Anmerkungen (Kode BM) keinen Abbau der Besteuerungsgrundlage in Höhe von 80% bzw. 70% vorgesehen hat, muss der Gesamtbetrag dieser Summen angegeben werden, um dem Empfänger die Möglichkeit zu geben, bei der Steuererklärung die Vergünstigung in Anspruch nehmen.

Vergütungen in Form von Bonus und Stock Option

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 33 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010, anschließend geändert durch Artikel 23, Absatz 50-bis, des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011, ist bei Vergütungen in Form von Bonussen oder Aktienoptionen in den Anmerkungen (Kode BL) Folgendes anzugeben:

- den Gesamtbetrag der besagten Vergütungen;
- der Anteil der Bezüge, die den Festanteil der Vergütung übersteigt;
- die entsprechende getätigte Steuer.

Im **Punkt 3** wird die Gesamtsumme der Renteneinkünfte eingetragen, für die gemäß Art.

13, Absatz 3 und 4 des Steuergesetzes (TUIR) ein absetzbarer Betrag in Anspruch genommen werden kann.

Im vorliegenden Punkt ist auch das Renteneinkommen anzugeben, das in Euro von in den Melderegistern der Gemeinde Campione d'Italia eingetragenen natürlichen Personen erzielt wurde, für den Teil, der 6.700,00 Euro überschreitet.

Im **Punkt 4** muss der Gesamtbetrag der den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellten Einkünfte angegeben werden (Zulagen, Sitzungsgelder und sonstige vom Staat, den Regionen, den Provinzen und Gemeinden bezahlte Entgelte für die Leistung öffentlicher Dienste, falls die Leistungen nicht in Ausübung von künstlerischen und freiberuflichen Tätigkeiten oder in einem Handelsunternehmen erbracht wurden, für öffentliche und politische Ämter bezogene Zulagen, Bezüge aus der Ausübung innerbetrieblicher, freiberuflicher, vom Personal des Landesgesundheitsdienstes durchgeführten Tätigkeit, etc.), für die gemäß Art. 13, Absätze 5 und 5-bis des TUIR die genannte Absetzung in Anspruch genommen werden kann.

Unter **Punkt 5** wird die Gesamtsumme der Einkünfte aus regelmäßigen Unterhaltszahlungen eingetragen, die unter den abzugsfähigen Aufwendungen gemäß Art. 10, Absatz 1, Buchstabe c) angegeben sind und für die gemäß Art. 13, Absatz 5-bis des Steuergesetzes (TUIR) ein absetzbarer Betrag in Anspruch genommen werden kann.

Falls der Steuerzahler von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, beim Arbeitgeber zu beantragen, andere Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte bezogene Einkünfte zu berücksichtigen, muss in der Bescheinigung Folgendes angegeben werden: Der Gesamtbetrag der bezogenen Einkünfte (Punkte 1, 3, 4 und 5), angewandte Einbehalte und die zustehenden Absetzungen. Die von anderen Subjekten insgesamt bezahlten Einkünfte sind gleichfalls in den nachfolgenden Punkten von 531 bis 566 hervorgehoben.

Bezüglich der Punkte 1, 2 und 4 muss in den Anmerkungen (Kode AH) der Wert der eventuellen, während des Verhältnisses gewährten freiwilligen Zuwendungen in Naturalien sowie der Bezüge in Naturalien, unabhängig von deren Höhe angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die freiwilligen Geldzuwendungen, wie im Gesetzdekret Nr. 93 vom 27. Mai 2008 festgesetzt, für den gesamten Betrag zur Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit beitragen. In Bezug auf die in den selben Punkten 1, 2, 3, 4, und 5 in den Anmerkungen beschriebenen Einkommen (Kode AI) muss eine getrennte Angabe einer jeden Art des belegten Einkommens gemacht werden (z.B. koordinierte und dauerhafte Mitarbeit, Ausübung von öffentlichen Ämtern etc.), des Beginns und/oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Renten und der entsprechende Betrag muss angegeben werden.

Steuerfreie Einkommen

Falls die Einkünfte in Italien vollständig von der Steuer befreit sind, weil der Bezieher seinen Wohnsitz in einem ausländischen Staat hat, mit dem ein bilaterales Abkommen in Kraft ist, um die Doppelbesteuerung hinsichtlich direkter Steuern zu vermeiden, muss der Steuersubstitut die Einheitliche Bescheinigung 2016 ausstellen, um den Betrag dieser Einkünfte in Punkt 469 ebenfalls unter Eintragung des Kodes 3 in Punkt 468, anzugeben.

Im Fall von nur teilweise in Italien steuerbefreiten Einkommen, muss die Summe des von der Besteuerung ausgenommenen Einkommens in Punkt 469 angegeben werden, ebenfalls unter Eintragung des Kodes 3 in Punkt 468.

Im **Punkt 6** muss die Anzahl der Tage während der Dauer des Arbeitsverhältnisses, für die dem Bezieher eine Absetzung gemäß Art. 13, Absatz 1, des TUIR zusteht, angegeben werden.

Im **Punkt 7** muss die Anzahl der Tage, einschließlich der Dauer der Rente, für die dem Bezieher eine Absetzung gemäß Art. 13, Absätze 3 und 4 des TUIR zusteht, angegeben werden.

Mit Bezugnahme auf die Punkte 6 und 7 der Anmerkungen (Kode AI), muss die Angabe der Arbeits- oder Rentendauer erfolgen, auch wenn diese weniger als ein Jahr betrug (Anfangs- und Auflösungsdatum). Wenn im Lauf des Jahres eine Vielzahl von Arbeitsverhältnissen vorliegt, muss die Information für jedes Arbeitsverhältnis und ferner der entsprechende Betrag angegeben werden. Im Fall eines Ausgleichs der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Rente muss hingegen stets eine aufgegliederte Angabe der Dauer erfolgen, unter Bezugnahme auf jedes ausgeglichene Einkommen.

Im Fall eines Ausgleichs der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Rente, müssen in den Punkten 6 und 7 die Tage angegeben werden, in welchen die laut Art. 13 des TUIR anerkehbaren Absetzungen theoretisch konkurrieren. Die Summe der Tage darf nicht mehr als 365 betragen. Es wird darauf hingewiesen, dass, falls der Steuerzahler um eine Nichtanwendung der ihm zustehenden Absetzungen ansucht, der Steuersubstitut trotzdem in den Punkten 6 und/oder 7 die entsprechende Anzahl der Tage angeben muss.

Unter **Punkt 8** wird das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses eingetragen. Im Fall des Übergangs des Arbeitnehmers von einem auf einen anderen Substituten ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses muss das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses mit dem ersten Substituten angegeben werden.

Unter **Punkt 9** ist das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzugeben.

Der **Punkt 10** muss angekreuzt werden, wenn der Angestellte zum 31. Dezember 2015 noch beschäftigt ist, und ist eine Alternative zum Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (ausgefüllter Punkt 9).

In **Punkt 11**, für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis mit demselben Steuersubstitut unterbrochen und im Lauf des Jahres wieder aufgenommen wird, muss Kode 1 angegeben werden.

In diesem Fall muss unter **Punkt 8** das Datum des Beginns des ersten, ausgeglichenen Arbeitsverhältnisses eingetragen werden.

Im vorliegenden Punkt ist außerdem der Kode 2 anzugeben, wenn im Zeitraum des Arbeitsverhältnisses Tage enthalten sind, für die keine Steuerabzüge vorgesehen sind (z.B. nicht entlohnte Wartezeit)

Im Fall einer Ausgleichszahlung von anderen Einheitlichen Bescheinigungen, müssen in den Punkten 8, 9, 10 und 11 die Informationen zum Arbeitsverhältnis in Bezug auf die ausgleichende EB eingetragen werden

Im **Punkt 21** muss der Gesamtbetrag der Akontoeinbehalte angegeben werden, die der Steuerzahler in der Steuererklärung aufzuführen hat, die er eventuell einreichen muss. Die in diesem Punkt angegebenen Steuerrückbehalte müssen nach Abzug der Absetzungen und des eventuell für definitiv im Ausland gezahlte und in den nachfolgenden Punkten 362, 363, 367, 368, 369 und 374 angegebene Steuern zuerkannten Steuerguthabens dargelegt werden. Die

im vorliegenden Punkt dargestellten Steuereinbehalte verstehen sich inklusive der im Punkt 30 angegebenen. Der Betrag der im Punkt 21 anzugebenden Steuereinbehalte ist jener, der sich aus den vom Steuersubstitut durchgeführten Ausgleichsverfahren ergibt. Daher muss im Fall eines Ausfalls der dem Steuerrückbehalt, der aus diesen Verfahren folgt, unterzogenen Einkünfte trotzdem im Punkt 21 der Gesamtbetrag der Steuereinbehalte angegeben werden, auch wenn:

- Noch nicht alle vollzogen erscheinen;
 - im Fall von Staatsbediensteten, diese erklärt haben, die bezügliche Einzahlung selbständig durchzuführen.
- In den vorangegangenen Fällen müssen darüber hinaus auch die Punkte 472 und 474 abgefasst werden.

Die auszahlenden Körperschaften von Rentenzuweisungen, die auf Grundlage der von der „Rentendatei“ gelieferten Mitteilungen die Einbehalte angewendet und die Absetzungen anerkannt haben, müssen dies in den Anmerkungen (Kode AK) der Bescheinigung anmerken und präzisieren, dass der Rentner, wenn er außer den Rentenzuweisungen keine anderen Einkünfte besitzt und falls die Ausgleichsverfahren korrekt durchgeführt wurden, dieser von der Einreichung der Erklärung befreit ist.

In diesem Punkt müssen darüber hinaus die Einbehalte angegeben werden, die auf die unter den Punkten 1, 2, 3, 4 und 5 angegebenen Einkommen erhoben und in der auf den Namen der Erben lautenden Bescheinigung angegeben wurden.

Im **Punkt 22** muss der Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer, der vom Steuerzahler auf den Gesamtbetrag der bescheinigten Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte geschuldet wird, mit Ausnahme jener, die getrennter Besteuerung, Steuereinbehalten oder Ersatzsteuer unterliegen, angegeben werden. Dieser Betrag versteht sich inklusive jenem, eventuell im Punkt 31 angegebenen.

In **Punkt 23** ist die Summe der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer 2014 anzugeben, die im Jahr 2015 vom Steuersubstitut einbehalten wurde.

In **Punkt 24** ist die Summe der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer 2015 anzugeben, die im Jahr 2015 vom Steuersubstitut im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Lauf des Jahres 2015 einbehalten wurde, der schon unter Punkt 22 angegeben wurde.

In **Punkt 25** ist die Summe des Saldos der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer 2014 anzugeben, die im Jahr 2015 vom Steuersubstitut einbehalten wurde.

Im **Punkt 26** muss der Betrag der effektiv vom Steuersubstitut als Akontozahlung für den Besteuerungszeitraum 2015 einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer inklusive jenem, eventuell in Punkt 33 aufgeführten, angegeben werden.

Im **Punkt 27** muss der vom Steuersubstitut vom Gesamtbetrag der bescheinigten Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte geschuldete Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer als Saldozahlung für den Besteuerungszeitraum 2015 angegeben werden, mit Ausnahme jener, die getrennter Besteuerung, Steuereinbehalten oder Ersatzsteuer unterliegen, inklusive jenem eventuell in Punkt 34 aufgeführten.

In **Punkt 28** ist die Summe der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer 2015 anzugeben, die im Jahr 2015 vom Steuersubstitut im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Lauf des Jahres 2015 einbehalten wurde.

Diese Summe muss ohne den in Punkt 26 genannten Betrag angegeben werden.

Im **Punkt 29** muss der vom Steuersubstitut vom Gesamtbetrag der bescheinigten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte als Akontozahlung geschuldete Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer für den Besteuerungszeitraum 2016 angegeben werden, mit Ausnahme jener, die getrennter Besteuerung, Steuereinbehalten oder Ersatzsteuer unterliegen.

Es wird präzisiert, dass die Punkte 26, 27 und 29 unter Bezugnahme auf Steuersubstitute, die in Gemeinden ansässig sind, die keine Anwendung der Zusatzsteuer verfügen, nicht ausgefüllt werden müssen.

Die in den Punkten 22, 27 und 29 hervorgehobenen Beträge sind für die in den Punkten 1, 2, 3, 4 und 5 angegebenen Einkünfte festgesetzt und bringen für den Steuersubstituten die Pflicht mit sich, die Abschöpfung entweder in Raten, im darauffolgenden Besteuerungszeitraum, oder alles auf einmal bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durchzuführen. In diesem letztgenannten Fall müssen die Anmerkungen (Kode AL) die Information enthalten, dass die in den Punkten 22, 26, und 27 angegebenen Beträge vollständig einbehalten sind.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist es nötig, eine Berechnung der auf die während des Jahres ausgeschütteten Beträge effektiv geschuldeten Zusatzsteuer durchzuführen. Im Speziellen muss im Punkt 26 der Betrag der vom Steuersubstitut als Akontozahlung effektiv einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer und im Punkt 27 der Betrag der effektiv einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer als Saldozahlung angegeben werden.

Sollte hingegen der geschuldete Betrag für die kommunale Zusatzsteuer auf ausgezahlte Entlohnungen geringer sein als die Steuervorauszahlung, die in der einheitlichen Bescheinigung 2016 für den vorangegangenen Steuerzeitraum ausgewiesen ist, muss der Steuersubstitut unter Punkt 26 diesen geringeren Betrag der effektiv einbehaltenen kommunalen Zusatzsteuer netto an, das heißt, wie viel davon rückerstattet wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Punkt 29 nicht ausgefüllt werden muss.

Im **Punkt 30** muss der Betrag, der auf Grund der infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht durchgeführten Einbehalte, der bereits in dem im Punkt 21 angegebenen Betrag inkludiert ist, angegeben werden.

Im **Punkt 31** muss der Betrag der bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der infolge außergewöhnliche Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden. Dieser Betrag ist bereits in dem, im Punkt 22 angegebenen Betrag inkludiert.

In **Punkt 32** ist der Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer anzugeben, der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht einbehalten wurde.

Dieser Betrag ist schon in denen, die in den Punkten 23 und 24 angegeben sind, enthalten.

Im **Punkt 33** muss der Betrag der als Akontozahlung effektiv für den Besteuerungszeitraum 2015 geschuldeten und bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden. Dieser Betrag ist bereits in dem, im Punkt 26 angegebenen Betrag inkludiert.

Im **Punkt 34** muss der Betrag der bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer als Saldozahlung angegeben werden. Dieser Betrag ist bereits in dem, im Punkt 27 angegebenen Betrag inkludiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn gemäß Art. 1, Absatz 3-bis, des G.v.D. Nr. 360 vom 28. September 1998 Befreiungsstufen beschlossen wurden, in den Anmerkungen (Kode BB und Kode BN) angegeben werden muss, ob man diese Befreiung in Anspruch genommen hat.

In den Anmerkungen (Kode BP) müssen die Beträge der in der vorhergehenden EB 2016 regionalen Zusatzsteuer und der Saldozahlung der kommunalen Zusatzsteuer aufgeführt werden, die nach der Aussetzung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse nicht vorgenommen wurden. In den Anmerkungen (Kode BS) ist der in der vorherigen EB 2016 Betrag der Anzahlung der kommunalen Zusatzsteuer anzugeben, der nach der Aussetzung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse nicht vorgenommen wurde.

Die Eintragungen BP und BS müssen unabhängig vom Eintritt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses angegeben werden.

In **Punkt 35** ist der Gesamtbetrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer anzugeben, der als Saldozahlung aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht einbehalten wurde.

Dieser Betrag ist schon in denen, die in den Punkten 25 und 28 angegeben sind, enthalten.

In **Punkt 36** ist die Anzahlung auf die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer 2015 anzugeben, die aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht einbehalten wurde.

Dieser Betrag ist schon in dem, der in Punkt 26 angegeben ist, enthalten.

Steuerbeistand 730/2015 Erklärender und Ehegatte

Der vorliegende Abschnitt ist unter Eintragung der Ausgleichszahlungsvorgänge auszufüllen, die infolge des im Laufe des Jahres 2015 geleisteten Steuerbeistandes vom Steuersubstitut selbst, von einem Angestellten des CAF oder einem berechtigten Freiberufler, an den sich der Steuerpflichtige gewandt hat, durchgeführt wurden.

ACHTUNG

Der Steuersubstitut kann keine Steuerguthaben erstatten, die aus den Ausgleichszahlungsvorgängen eines Steuerbeistands hervorgehen, indem er von ihm vorgestreckte Beträge verwendet, noch kann er im vereinfachten Vordr. 770 diese Beträge zum Ausgleich der Abzüge verwenden, die durchgeführt wurden, um vorgestreckte Summen zurückzuerlangen, indem er geringere Beträge als geschuldet überweist.

Der Artikel 19 des M.D. Nr. 164 vom 31. Mai 1999, der Normen für den von Steuerberatungsstellen geleisteten Steuerbeistand für Unternehmen und Beschäftigte enthält, von Steuersubstituten und von Freiberuflern im Sinne des Artikels 40 des G.v.D. vom 9. Juli 1997

Nr. 241, sieht vor, dass die Summen, die aus einem Steuerguthaben infolge von Ausgleichszahlungsvorgängen von Steuerbeistand hervorgehen, durch eine entsprechende Reduzierung der Steuerabzüge, die vom Erklärenden im Monat Juli geschuldet werden, zurückerstattet werden, oder, falls nötig, unter Benutzung des Gesamtbetrags der Steuerabzüge, die vom selben Substitut durchgeführt wurde.

Im Fall, dass der Gesamtbetrag der Steuerabzüge für die Rückerstattung der Summen, die aus einem Steuerguthaben hervorgehen, nicht ausreicht, erstattet der Steuersubstitut die verbleibenden Beträge durch Anrechnung auf die Vorsteuerabzüge der folgenden Monate des selben Steuerzeitraums

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Vorgänge auch anzugeben sind, wenn sie durchgeführt wurden nach:

- Berichtigenden und ergänzenden Mitteilungen Vordr. 730-4;
- (auch ergänzenden) Mitteilungen Vordr. 730-4, die verspätet eingereicht wurden;
- Ausgleichszahlungsvorgänge, die verspätet durchgeführt wurden bezüglich von Mitteilungen Vordr. 730-4 (auch be-

richtigende), die rechtzeitig eingereicht wurden;

- Verspätete Ausgleichszahlungen bezüglich des Steuerbestands, der direkt vom Steuersubstitut geleistet wurde, auch in Folge einer Berichtigung der Vordr. 730-3.

Schließlich sind die Summen anzugeben, die vom Steuersubstitut im Lauf des Jahres 2015 nicht einbehalten oder erstattet wurden.

Im Fall einer Übernahme von Beschäftigten ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses und ohne ein Erlösche des vorherigen Steuersubstituts (z.B. Abtretung eines Teils des Unternehmens), muss dieser die in den Monaten der Ausgleichszahlungen erstatteten und einbehaltenen Summen angeben und den nicht erstatteten und einbehaltenen Restbetrag als nicht durchgeführte oder nicht abgeschlossene Ausgleichszahlung angeben unter Angabe des Kodes F in Punkt 51.

Der nachfolgende Steuersubstitut muss seinerseits alle Daten bezüglich der in Folge eines im Lauf des Jahres 2015 von ihm oder dem abtretenden Steuersubstitut geleisteten Steuerbestands erstatteten und einbehaltenen Beträge angeben.

Im Fall von außergewöhnlichen Geschäftsvorgängen mit Erlöschen des Steuersubstituts muss der Erklärende im vorliegenden Abschnitt sämtliche Daten der von Juli bis Dezember 2015 durchgeführten Ausgleichszahlungsvorgänge angeben.

Der **Punkt 51** muss durch Angabe des Grundes ausgefüllt werden, aus dem die Ausgleichszahlung nicht durchgeführt oder nicht abgeschlossen wurde.

Zu diesem Zweck muss einer der nachfolgenden Codes verwendet werden:

A – Beendigung des Arbeitsverhältnisses;

B – unbezahlte Wartezeit

C – Todesfall;

D – nicht ausreichendes Gehalt;

E – nicht oder nur teilweise durchgeführte Rückerstattung wegen Nicht-Ausreichen der Abzüge;

F – Übernahme von Beschäftigten ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

In **Punkt 52** ist das Kästchen anzukreuzen, falls der Steuerbestand vom Steuersubstitut geleistet wurde.

Vorhandensein des ordentlichen Vordr. 730/4

Falls für den einzelnen Bezieher die ergänzenden und/oder berichtigenden Vordrucke 730/4 nicht eingegangen sind, müssen die Punkte 61 bis 133 durch die nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen ausgefüllt werden.

Irpef-Saldozahlung 2014 Erklärender

In **Punkt 61** ist die tatsächlich einbehaltene Summe auf der Grundlage der im 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „einzubehaltender Betrag der IRPEF“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben.

Falls der Betrag nicht oder nur teilweise einbehalten wurde, muss die nicht einbehaltene Summe in **Punkt 63** angegeben werden.

Beispiel

Vordruck. 730/4 in Zeile „einzubehaltender Betrag der IRPEF“ 1000 Euro; tatsächlich einbehalten 900 Euro.

Die EB ist so auszufüllen

:

- **Punkt 61** Euro 900

- **Punkt 63** Euro 100

In **Punkt 62** ist der tatsächlich erstattete Betrag auf der Grundlage der im Vordruck 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „zu erstattender Betrag der IRPEF“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben.

Falls der Betrag nicht oder nur teilweise erstattet wurde, muss die nicht erstattete Summe in **Punkt 64** angegeben werden.

Beispiel

Vordruck 730/4 in Zeile „zu erstattender Betrag der IRPEF“ 1500 Euro; tatsächlich erstattet 1000 Euro.

Die Einheitliche Bescheinigung ist so auszufüllen:

- **Punkt 62** Euro 1000

- **Punkt 64** Euro 500

Regionale Zusatzsteuer 2014 Erklärender

In **Punkt 71** ist der tatsächlich einbehaltene Gesamtbetrag auf der Grundlage der im Vordr.

730/4 eingetragenen Daten im Punkt „einzubehaltender Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben.

Falls der Betrag nicht oder nur teilweise einbehalten wurde, muss die nicht einbehaltene Summe in **Punkt 73** angegeben werden.

In **Punkt 72** ist die tatsächlich erstattete Summe auf der Grundlage der im Vordruck 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „zu erstattender Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben.

Falls der Betrag nicht oder nur teilweise erstattet wurde, muss die nicht erstattete Summe in **Punkt 74** angegeben werden.

In **Punkt 75** ist der Kode der Region anzugeben, der der entsprechenden Zeile des Vordruckes 730/4 entnommen wurde;

Saldozahlung kommunale Zusatzsteuer 2014 Erklärender

In **Punkt 81** ist die tatsächlich einbehaltene Summe auf der Grundlage der im Vordruck 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „einzubehaltender Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben. Falls der Betrag nicht oder nur teilweise einbehalten wurde, muss die nicht einbehaltene Summe in **Punkt 83** angegeben werden.

In **Punkt 82** ist die tatsächlich erstattete Summe auf der Grundlage der im Vordruck 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „zu erstattender Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben.

Falls der Betrag nicht oder nur teilweise erstattet wurde, muss die nicht erstattete Summe in **Punkt 84** angegeben werden.

In **Punkt 85** ist der Kode der Gemeinde anzugeben, der der entsprechenden Zeile des Vordruckes 730/4 entnommen wurde.

Saldozahlung Ersatzbesteuerung auf Miteinnahmen 2014 Erklärender

In **Punkt 91** ist die tatsächlich einbehaltene Summe auf der Grundlage der im Vordruck 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „einzubehaltende Ersatzbesteuerung auf Miteinnahmen“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben.

Falls der Betrag nicht oder nur teilweise einbehalten wurde, muss die nicht einbehaltene Summe in **Punkt 93** angegeben werden.

In **Punkt 92** ist die tatsächlich erstattete Summe auf der Grundlage der im Vordruck 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „zu erstattende Ersatzbesteuerung auf Miteinnahmen“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben.

Falls der Betrag nicht oder nur teilweise erstattet wurde, muss die nicht erstattete Summe in **Punkt 94** angegeben werden.

Beispiel für das Ausfüllen

Ordentlicher Vordruck 730/4

Zu erstattender IRPEF-Betrag	Euro 1000
Einzubehaltender Betrag der regionalen Zusatzsteuer	Euro 100
Einzubehaltender Betrag der kommunalen Zusatzsteuer	Euro 50
Falls es nicht möglich war, einen Betrag von 50 Euro zu erstatten, ist die EB ist so auszufüllen	
- Punkt 62	Euro 950
- Punkt 64	Euro 50
- Punkt 71	Euro 100
- Punkt 81	Euro 50

Ordentlicher Vordruck 730/4

Miterklärender

Zu erstattender IRPEF-Betrag	Euro 1000
Einzubehaltender Betrag der regionalen Zusatzsteuer	Euro 100
Einzubehaltender Betrag der kommunalen Zusatzsteuer	Euro 50

Ehegatte

Einzubehaltender IRPEF-Betrag	Euro 300
Zu erstattender Betrag der regionalen Zusatzsteuer	Euro 70
Zu erstattender Betrag der kommunalen Zusatzsteuer	Euro 50

Falls es nicht möglich war, einen Betrag von 170 Euro zu erstatten, und unter Voraussetzung einer proportionalen Aufteilung dieses Betrags zwischen dem Ehegatten und dem Erklärenden, muss diese Summe so aufgeteilt werden: 151 Euro für den Erklärenden und 19 Euro für den Ehegatten.

Die EB ist so auszufüllen:

Abschnitt Erklärender		
- Punkt 62	Euro	849
- Punkt 64	Euro	151
- Punkt 71	Euro	100
- Punkt 81	Euro	50
Abschnitt Ehegatte		
- Punkt 261	Euro	300
- Punkt 272	Euro	51
- Punkt 274	Euro	19
- Punkt 282	Euro	50

Ersatzsteuer Produktivitätsprämien

In **Punkt 101** ist die tatsächlich einbehaltene Summe auf der Grundlage der im Vordruck 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „Ersatzsteuer Produktivitätszuwachs“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben.

Falls der Betrag nicht oder nur teilweise einbehalten wurde, muss die nicht einbehaltene Summe in **Punkt 102** angegeben werden.

Solidaritätsbeitrag

In **Punkt 106** ist die tatsächlich einbehaltene Summe auf der Grundlage der im Vordruck 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „einzubehaltender Solidaritätsbeitrag“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben.

Falls der Betrag nicht oder nur teilweise einbehalten wurde, muss die nicht einbehaltene Summe in **Punkt 107** angegeben werden.

Anzahlung getrennte Besteuerung

In **Punkt 111** ist die tatsächlich einbehaltene Summe auf der Grundlage der im Vordruck 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „Anzahlung von 20% auf getrennt versteuerte Einkommen“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben.

Falls der Betrag nicht oder nur teilweise einbehalten wurde, muss die nicht einbehaltene Summe in **Punkt 112** angegeben werden.

Falls der Steuersubstitut, der den Steuerbeistand leistet, die Beträge zur IRPEF-Saldozahlung 2014, zur kommunalen Zusatzsteuer 2014, Saldozahlung kommunale Zusatzsteuer 2014, Saldozahlung Ersatzbesteuerung 2014, Ersatzsteuer Produktivitätsprämien, Solidaritätsbeitrag und Anzahlung der getrennten Besteuerung nicht oder nur teilweise einbehalten konnte, muss er dies dem Steuerpflichtigen in den Anmerkungen (Kod. GL) mitteilen.

Anzahlungen

In **Punkt 121** ist die tatsächlich einbehaltene Summe auf der Grundlage der im Vordruck 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „erste Rate IRPEF-Anzahlung 2015“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben.

Beispiel

Vordr. 730/4 in Zeile „erste Rate IRPEF-Anzahlung 2015“ 500 Euro; tatsächlich einbehalten 400 Euro.

Die EB ist so auszufüllen:

- Punkt 121	Euro	400
-------------	------	-----

In **Punkt 122** ist die tatsächlich einbehaltene Summe, auch nach einem Antrag auf geringere Anzahlung (**Kästchen 123 ankreuzen**), auf der Grundlage der im Vordr. 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „zweite oder einzige Rate der IRPEF-Anzahlung 2015“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben.

Beispiel

Vordr. 730/4 in Zeile „zweite oder einzige Rate der IRPEF-Anzahlung 2015“ 600 Euro; tatsächlich einbehalten 300 Euro.

Die EB ist so auszufüllen:

- Punkt 122	Euro	300
-------------	------	-----

In **Punkt 124** ist der tatsächlich einbehaltene Betrag auf der Grundlage der im Vordr. 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „Anzahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer 2015“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben.

Beispiel

Vordr. 730/4 in Zeile „Anzahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer 2015“ 500 Euro; tatsächlich einbehalten 400 Euro.

Die EB ist so auszufüllen:

- Punkt 124	Euro	400
-------------	------	-----

In **Punkt 125** ist der Code der Gemeinde anzugeben, der der entsprechenden Zeile (Anzahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer 2015) des Vordruckes 730/4 zu entnehmen ist.

In **Punkt 126** ist der tatsächlich einbehaltene Gesamtbetrag auf der Grundlage der im Vordr. 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „erste Rate der Ersatzsteuer-Anzahlung 2015“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben .

Beispiel

Vordr. 730/4 in Zeile „Betrag erste Rate Anzahlung der Ersatzbesteuerung 2015“ 500 Euro; tatsächlich einbehalten 400 Euro.

Die EB ist so auszufüllen

- Punkt 126 Euro 400

In **Punkt 127** ist die tatsächlich einbehaltene Summe, auch nach einem Antrag auf geringere Anzahlung (**Kästchen 128 angekreuzt**), auf der Grundlage der im Vordr. 730/4 eingetragenen Daten im Punkt „zweite oder einzige Rate der Ersatzsteueranzahlung 2015“ in Bezug auf den Erklärenden anzugeben.

Beispiel

Vordr.730/4 in Zeile „zweite oder einzige Rate der Ersatzsteueranzahlung 2015“ 600 Euro; tatsächlich einbehalten 0 Euro.

Die EB ist so auszufüllen:

- Punkt 128 ankreuzen
- Punkt 127 nicht ausfüllen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorauszahlungen des erklärenden Subjekts und des Ehegatten ohne eventuelle Zuschläge für Ratenzahlung oder verspätete Zahlungen anzugeben sind.

Wenn die genannten Anzahlungen in Bezug auf den Erklärenden aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht einbehalten wurden, ist in den **Punkten 131, 132 und 133**, der ausgesetzte Betrag einzutragen, der schon in den vorigen Punkten 121, 122, 124, 126 und 127 enthalten ist.

Falls für den einzelnen Bezieher die ergänzenden und/oder berichtigenden Vordrucke 730/4 nicht eingegangen sind, müssen die Punkte von 261 bis 333 zum Steuerbeistand 730/2015 Ehegatte analog zu den Anweisungen, die für den Erklärenden in den Punkten von 61 bis 133 gegeben wurden, mit Hinweis auf die Daten des Ehegatten im Vordr. 730/4 zu entnehmen ist.

Im Fall, dass für einen einzelnen Bezieher ein zu einem vorhergehenden ordentlichen Vordr. 730/4 ergänzender Vordruck 730/4 eingegangen ist, müssen die Punkte von 61 bis 128 folgendermaßen ausgefüllt werden:

Im Fall von ergänzenden Vordr. 730/4 ist für jede Abgabe in der EB der Betrag einzutragen, der sich aus dem abschließenden vom Steuersubstitut vorgenommenen Ausgleichszahlungsvorgang ergibt, der sowohl die Vorgänge im ersten Vordruck 730/4 berücksichtigt, als auch jene im ergänzenden Vordruck 730/4.

Beispiel

Ordentlicher Vordr. 730/4

Einzubehaltender IRPEF-Betrag	Euro	1000
Einzubehaltender Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer	Euro	200
Zu erstattender Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer	Euro	30
Zweite oder einzige Rate der IRPEF-Anzahlung	Euro	180

Ipotizzando che con la presentazione del mod. 730/4 integrativo l'importo Irpef da trattenera a seguito di ulteriori oneri dal far valere sia pari a euro 900:

Im Fall, dass bei Einreichung des ergänzenden Vordr.

730/4, der aufgrund von zusätzlichen Lasten einzubehaltende IRPEF-Betrag 900 Euro beträgt:

Ergänzender Vordruck 730/4

Zu erstattender IRPEF-Betrag Euro 100

Der Steuersubstitut wird am Ende der Ausgleichszahlungsvorgänge insgesamt 900 Euro als IRPEF-Saldozahlung einbehalten haben (1000 Euro einbehalten infolge des ordentlichen Vordr. 730/4 und 100 erstattet infolge des ergänzenden Vordr. 730/4). Die EB ist so auszufüllen:

- **Punkt 61** Euro 900
- **Punkt 71** Euro 200
- **Punkt 82** Euro 30
- **Punkt 122** Euro 180

Im Fall, dass für einen einzelnen Bezieher ein zu einem vorhergehenden ordentlichen Vordr. 730/4 berichtiger Vordruck 730/4 eingegangen ist, müssen die Punkte 61 bis 128 folgendermaßen ausgefüllt werden:

Im Fall des berichtigen Vordr. 730/4 muss für jede Abgabe in der EB der tatsächlich einbehaltene oder erstattete Betrag auf der Grundlage der Anweisungen im berichtigen Vordr. 730/4 eingetragen werden, ohne eventuelle Beträge zu berücksichtigen, die einbehalten oder erstattet wurden, um die Auswirkungen der Ausgleichszahlungsvorgänge in Bezug auf den ordentlichen Vordr. 730/4 zu annullieren.

Daher muss beim Ausfüllen der EB auf die im berichtigen Vordr. 730/4 enthaltenen Informationen verwiesen werden, unter Anwendung der in Bezug auf den ordentlichen Vordr. 730/4 beschriebenen Modalitäten.

Beispiel

Ordentlicher Vordr. 730/4

Einzubehaltender IRPEF-Betrag	Euro	1000
Einzubehaltender Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer	Euro	200
Zu erstattender Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer	Euro	30
Zweite oder einzige Rate der IRPEF-Anzahlung	Euro	180

Berichtiger Vordr. 730/4

Einzubehaltender IRPEF-Betrag	Euro	900
Einzubehaltender Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer	Euro	200
Zu erstattender Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer	Euro	30
Zweite oder einzige Rate der IRPEF-Anzahlung	Euro	180

Wenn der Steuersubstitut die Ausgleichszahlungsvorgänge nach den ordentlichen Vordr. 730-4 schon vorgenommen hat, muss er den Betrag von 100 Euro als IRPEF-Saldozahlung erstatten, der als zu viel einbehalten aufscheint. Eine Darlegung des erstatteten Betrags von 100 Euro ist in der EB nicht vorgesehen.

Die EB ist so auszufüllen:

- **Punkt 61** Euro 900
- **Punkt 71** Euro 200
- **Punkt 82** Euro 30
- **Punkt 122** Euro 180

In den **Punkten 141, 142 und 143** ist für den Erklärenden und den Ehegatten der Betrag der Zinsen anzugeben, die insgesamt für eine Ratenzahlung erhoben wurden, indem man ihn gruppiert angibt, je nachdem, ob sie an den Fiskus, die Region oder die Gemeinde überwiesen wurden.

In den **Punkten 151, 152 und 153** ist für den Erklärenden und den Ehegatten der Betrag der Zinsen anzugeben, die insgesamt wegen zu geringem Gehalt und/oder als Berichtigung einbehalten wurden, indem man ihn gruppiert angibt, je nachdem, ob sie an den Fiskus, die Region oder die Gemeinde überwiesen wurden.

In den **Punkten von 161 bis 167** müssen die Beträge der Schulden der IRPEF-Saldozahlung, der regionalen Zusatzsteuer, der Saldozahlung der kommunalen Zusatzsteuer, der Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien und Vermietungen, sowie des Solidaritätsbeitrags in Bezug auf geleisteten Steuerbeistand angegeben werden, die infolge der Aussetzung aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen nicht angewandt wurden.

Die selben Beträge müssen auch in den Anmerkungen (Kod. BR) eingetragen werden.).

Das Rundschreiben Nr. 44 der Agentur der Einnahmen vom 13. August 2010 betreffs der Wiederaufnahme der Erfüllungen und Zahlungen im Zusammenhang mit der Aussetzung aufgrund des Erdbebens vom 6. April 2009 hat vorgesehen, dass diese Zahlungen auf Antrag des Substituten vom Arbeitgeber vorgenommen werden können. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Abschluss der Zahlung der Raten durch den Arbeitgeber muss der Letztgenannte die nicht gezahlten Beträge in den Eintragungen (Kode BT) angeben. In den Eintragungen (Kode BV) müssen auf jedem Fall alle geleisteten Zahlungen angegeben werden.

Abzugsfähige Belastungen

Unter den **Punkten 341, 343, 345, 347, 349 und 351** wird der Kode für die absetzbaren Aufwendungen angegeben, für die ein Abzug von der Bruttosteuer in Höhe von 19% und 26% zusteht. Der Kode kann den Tabellen A und B im Anhang zu den vorliegenden Anweisungen entnommen werden.

Unter den **Punkten 342, 344, 346, 348, 350 und 352** wird der Betrag der absetzbaren Aufwendungen in Bezug auf den angegebenen Kode in den vorstehenden Punkten angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesen

Punkten enthaltenen Beträge der absetzbaren Aufwendungen unter Berücksichtigung der etwaigen Maximalbeträge sowie nach Abzug der von den Vorschriften, die sie regeln, vorgesehenen Selbstbeteiligung berechnet werden müssen

Abzüge und Guthaben

Im **Punkt 361** ist die gemäß Art. 11 des TUIR unter Anwendung des Prozentsatzes berechnete Bruttosteuer, der Einkommensstaffeln auf die Summe der in den Punkten 1, 2, 3, 4 und 5 der Bescheinigung hervorgehobenen Einkünfte, angegeben. Dieser Punkt ist nicht auszufüllen für die Einkünfte, die an die Erben entrichtet werden. Im **Punkt 362** muss der Gesamtbetrag des eventuell, für zu Lasten lebende Ehegatten und Familienangehörige zustehenden Absetzbetrages aus Art. 12 Absatz 1 des TUIR angegeben werden.

Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als ein Kalenderjahr, berechnet der Substitut den Abzug für Unterhaltspflichten gegenüber der Familie im Verhältnis zur Arbeitsdauer, es sei denn, der Substitut hat ausdrücklich beantragt, den Abzug für den gesamten Steuerzeitraum in Anspruch zu nehmen (sofern hierfür die Voraussetzungen vorliegen). Falls die genannten Abzüge im Verhältnis zur Arbeitsdauer festgelegt wurden, muss der Substitut dies dem Empfänger in den Anmerkungen mitteilen (Kode AC).

In **Punkt 363** muss der Betrag der Absetzbeträge laut Absatz 1-bis des Art. 12 des TUIR angegeben werden, der in die, um die anderen Absetzbeträge laut Art. 12 sowie um jene aus den Art. 13, 15 und 16 des TUIR sowie um die von anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Absetzbeträge verringerte Bruttosteuer aufgenommen wurde.

Im **Punkt 364** muss der Betrag des vom Steuersubstitut anerkannten Guthabens aus Absatz 3 des Art. 12 des TUIR bezüglich des Steuerjahres 2015 angegeben werden, gleich der Höhe des Absetzbetrages aus Absatz 1-bis des Art. 12 des TUIR, der nicht in die, um die anderen Absetzbeträge aus Absatz 1, Art. 12 sowie um jene aus den Art. 13, 15 und 16 des TUIR sowie um die von anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Absetzbeträge verringerte Bruttosteuer aufgenommen wurde.

Im **Punkt 365** muss der Betrag des Guthabens aus Absatz 3 des Art. 12 des TUIR angegeben werden, bezüglich des Steuerjahres 2015, das nicht zuerkannt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Abfassung des vorliegenden Punktes, der Steuersubstitut in den Anmerkungen (Kode BH) darauf hinweisen muss, dass, wenn der Steuerzahler keine anderen Einkünfte außer den vom Steuersubstitut erklärten hat, er in der Einkommenserklärung die Rückerstattung des nicht zuerkannten Guthabens beantragen kann.

Falls man im Zuge der Ausgleichung mit der Wiedergewinnung des vorher anerkannten Guthabens für kinderreiche Familien fortfahren muss, ist im **Punkt 366** das genannte wiedergewonnene Guthaben anzugeben.

Im **Punkt 367** muss der Betrag des eventuell gemäß Art. 13 des TUIR zustehenden Absetzbetrages für unselbständige Arbeit oder Rente angegeben werden.

Im Fall von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitsvertrag auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr (Beginn oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Jahres), muss der Substitut, gemäß Punkten 1 und 2 auf die Einkünfte beschränkt, auch den minimalen Absetzbetrag an der Arbeitsdauer ausgleichen.

In diesem Fall muss der Substitut dem Bezieher in den Anmerkungen (Kode AN) mitteilen, dass er den Absetzbetrag in Steuererklärungen für das gesamte Jahr nutzen kann, falls dieser von diesem Substitut selbst oder von einem anderen Arbeitgeber, auf Anfrage des Bezieher schon zugeteilt worden ist und als effektiv zustehend erscheint.

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Bezieher dem Steuersubstitut den Betrag von anderen Einkommen mitgeteilt hat, dieser letztgenannte dies zum Zweck der Berechnung der Absetzbeträge aus Art. 12 und 13 des TUIR berücksichtigen und in den Anmerkungen (Kode AO) hervorheben muss, indem er den Betrag des Einkommens der Hauptwohnung und der entsprechenden Nebengebäude gegliedert angibt, wenn dies im mitgeteilten Betrag mit enthalten ist.

Punkt 368 ist der Angabe des Gesamtbetrags der Absetzbeträge laut den vorangegangenen Punkten 342, 344, 346, 348, 350 und 352 vorbehalten, der sich aus den absetzbaren Aufwendungen laut Art. 15 des Steuergesetzes (TUIR) ergibt. Unter diesem Punkt muss ferner der Pauschalabzug in Bezug auf die Haltung von Führhunden angegeben werden, für die eine ausdrückliche Angabe in den Anmerkungen erforderlich ist (Kode AP).

Im **Punkt 369** muss der Betrag der Absetzbeträge aus den Absätzen von 01 bis 1-ter des Art. 16 des TUIR angegeben werden, der in die verringerte Bruttosteuer, in der Reihenfolge der Absetzbeträge aus den Artikeln 12 und 13 des genannten TUIR eingegangen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn im Laufe des Jahres ein Mietvertrag oder mehrere Mietverträge abgeschlossen wurden, in den Anmerkungen (Kode BG) mit den Codes 1, 2, 3 und 4 die diversen Arten von Mieteinnahmen angegeben werden müssen, die jeweils in den Absätzen 01 bis 1-ter des Art. 16 des Steuergesetzes (TUIR) aufgeführt sind, sowie mit Kode 5 die Art der Mieteinnahme gemäß Gesetzesdekret Nr. 47 vom 28. März 2014. Ferner ist die Anzahl der Tage, in der die vermietete Immobilie zum Hauptwohnsitz bestimmt war sowie der zustehende Prozentsatz des Absetzbetrages anzugeben.

Unter **Punkt 370** muss der Betrag der vom Steuersubstitut zuerkannten Absetzbeträge gemäß Absatz 1-sexies des Art. 16 des Steuergesetzes (TUIR) und Art. 7, Absatz 2 des G.D. Nr. 47 vom 28. März 2014 angegeben werden, die

der verringerten Bruttosteuer im Rahmen der Absetzbeträge gemäß Artikel 12 und 13 des genannten Steuergesetzes gegenüberstehen.

Unter **Punkt 371** wird der Betrag der Abzüge gemäß Art. 16, Absatz 1-sexies des Steuergesetzes (TUIR) und Art. 7, Absatz 2 des G.D. Nr. 47 vom 28. März 2014 angegeben, der nicht vom Substitut zuerkannt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines Abfassens des vorliegenden Punktes, der Steuersubstitut in den Anmerkungen (Kode BI) angeben muss, dass, wenn der Steuerzahler keine Einkommen außer den vom Steuersubstitut erklärten besitzt, er in der Steuererklärung die Rückerstattung des nicht genutzten Absetzbetrages beantragen kann.

Falls bei einem Ausgleich zur Wiedergewinnung des vorher genehmigten Guthabens für Mietzins übergegangen werden muss, ist im **Punkt 372** der Betrag des genannten wiedergewonnenen Guthabens anzugeben.

Im **Punkt 373** muss der umfassende Gesamtbetrag der schon in den Punkten 362, 363, 367, 368 und 369 aufgeführten Absetzbeträge angegeben werden. Sollten die Absetzbeträge nach der Angabe des theoretisch zustehenden Betrages in den Punkten 362, 367 und 368 nicht völlig zugewiesen worden sein, da der Betrag der Bruttosteuer nicht ausreicht, muss im vorliegenden Punkt der Gesamtbetrag der bezüglich der Bruttosteuer des Beziehers effektiv zugewiesenen Absetzbeträge angegeben werden.

Im **Punkt 374** muss das eventuell bei den Ausgleichsverfahren anerkannte Steuerguthaben für die nachweislich im Ausland bezahlten Steuern angegeben werden.

Mit Bezug auf dieses, unter **Punkt 374** ausgewiesene Guthaben müssen unter den nachfolgenden **Punkten 375, 376, 377** und **378** folgende Angaben gemacht werden, und zwar jeweils für jeden Auslandsstaat, in dem das Einkommen erwirtschaftet wurde:

- Der Kode des Auslandsstaates;
- Das Jahr, in dem das ausländische Einkommen bezogen wurde;
- Das im Ausland erwirtschaftete Einkommen;
- Die im Ausland entrichtete und endgültig gewordene Steuer.

Mit Bezug auf den ausgewiesenen Betrag unter Punkt 374 muss in den Anmerkungen (Kode AQ) eine Angabe mit Unterteilung des in Italien besteuerten Einkommens, der italienischen Bruttosteuer sowie der italienischen Nettosteuer erfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 165, Absatz 10 des TUIR, wenn das im Ausland erbrachte Einkommen nur teilweise zu Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit beiträgt (z.B.: Laut Absatz 8-bis des Art. 51 des TUIR bestimmtes Einkommen), auch die im Ausland bezahlte Steuer, die in den Anmerkungen (Kode AQ) anzugeben ist jene ist, die im entsprechenden Ausmaß herabgesetzte ist.

In diesem Fall muss der Substitut des Steuerzahlers in den Anmerkungen darüber informieren, dass die ausgewiesene endgültige Auslandssteuer proportional zum Verhältnis zwischen dem konventionell festgelegten Auslandseinkommen und dem Einkommen vermindert wurde, das zu versteuern wäre, wenn dieselbe Arbeitstätigkeit in Italien erbracht worden wäre (Beschluss Nr. 48/E von 2013).

Guthaben Bonus Irpef

Um **Punkt 391** auszufüllen, muss einer der nachfolgenden Kodes verwendet werden:

1. Wenn der Steuersubstitut dem Arbeitnehmer den IRPEF-Bonus zuerkannt und diesen ganz oder teilweise ausgezahlt hat;
2. Wenn der Steuersubstitut dem Arbeitnehmer den IRPEF-Bonus nicht zuerkannt bzw. diesen zuerkannt hat, aber nicht einmal teilweise ausgezahlt hat;

Unter **Punkt 392** wird der Betrag des IRPEF-Bonus angegeben, den der Steuersubstitut dem Arbeitnehmer gezahlt hat.

Unter **Punkt 393** wird der Betrag des IRPEF-Bonus angegeben, den der Steuersubstitut zuerkannt, aber dem Arbeitnehmer nicht gezahlt hat. Sollten vorherige Arbeitsverhältnisse bestehen, muss der Steuersubstitut, der die einheitliche Bescheinigung ausgestellt, zwecks Abfassung dieses Abschnitts die Daten in den einheitlichen Bescheinigungen in Bezug auf die vorherigen Arbeitsverhältnisse berücksichtigen.

Falls anstelle der Ausgleichszahlung ein vorher zuerkannter IRPEF-Bonus zurückgefordert werden soll, muss in **Punkt 394** die Summe des erwähnten zurückerlangten Bonus angegeben werden.

Sollten vorherige Arbeitsverhältnisse bestehen, muss der Steuersubstitut, der die Einheitliche Bescheinigung ausgestellt, zwecks Ausfüllung dieses Abschnitts die Daten in den einheitlichen Bescheinigungen in Bezug auf die vorherigen Arbeitsverhältnisse berücksichtigen; in diesem Fall müssen in den Feldern von **395** bis **398** diese detaillierte Daten angegeben werden, wobei man in Feld 399 die Steueridentifikationsnummer des vorigen Steuersubstituts angibt.

Ergänzende Vorsorge

In den Punkten von **411** bis **427** müssen die Daten bezüglich der Ergänzungsvorsorge angegeben werden.

Punkt 411 muss ausgefüllt werden, wenn der Substitut Beiträge an eine Form der zusätzlichen oder individuellen Vorsorge geleistet hat. Dieser Punkt muss auch dann ausgefüllt werden, wenn der Substitut die direkt vom Steuerzahler in eine Form der Vorsorge eingezahlten Beträge berücksichtigt hat.

In diesem Fall ist anzugeben:

- 1 - Für Subjekte, für die gemäß den Bestimmungen in Art. 8, Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 die Abzugsfähigkeit der eingezahlten Beiträge für einen Betrag nicht über 5164,57 Euro vorgesehen ist;
- 2 - Für Subjekte, die in Rentenformen eingetragen sind, für welche die finanzielle Unausgeglichenheit festgestellt und der Plan für die Wiederherstellung der Ausgeglichenheit vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik genehmigt wurde;
- 3 - Für Arbeitnehmer in Erstbeschäftigung nach dem Datum des Inkrafttretens des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005.
- 4 - Für öffentlich Beschäftigte, die in speziell für sie eingerichteten Rentenkassen eingetragen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass unter **Punkt 414** der Betrag der Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses einzutragen ist, der dem Fonds zugewiesen wird.

Sollten sich für den Bezieher im Lauf des Jahres mehrere Situationen ergeben, bei denen unterschiedliche Codes genannt werden müssen, dann muss der Substitut jede Situation getrennt ausweisen und die betreffenden Felder mehrmals ausfüllen.

Unter **Punkt 412** wird der aus den Punkten 1, 2, 3, 4 und 5 abgezogene Betrag der Beiträge und Prämien eingetragen, die vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber an Formen der Zusatzrente gezahlt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Arbeitnehmern in Erstbeschäftigung die Höhe der abgezogenen Beiträge, die unter diesem Punkt anzugeben sind, eine Summe von 5.164,57 Euro nicht übersteigen darf.

Unter **Punkt 413** wird der Betrag der Beiträge und Prämien eingetragen, der nicht unter den genannten Punkten 1, 2, 3, 4 und 5 abgezogen wurde, z. B. weil dieser den in Art. 10, Absatz 1, Buchstabe e-bis) des Steuergesetzes (TUIR) vorgesehenen Maximalbetrag übersteigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Zusatzvorsorgebeiträgen, die in mehreren Bescheinigungen angegeben sind und nicht ausgeglichen wurden, geprüft werden muss, dass die in den Bestimmungen vorgesehenen Maximalbeträge nicht überschritten wurden. A tal fine il sostituto dovrà sempre compilare le annotazioni (cod. CC), per permettere al contribuente di effettuare tale verifica in sede di dichiarazione dei redditi.

Unter **Punkt 415** muss das Datum der Eintragung in den Zusatzvorsorgefonds nach dem Datum des Inkrafttretens des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 in Bezug auf Arbeitnehmern in Erstbeschäftigung ab dem 1. Januar 2007 angegeben werden

Im **Punkt 416** ist der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres gemäß G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 vom Berufstätigen in erster Anstellung und vom Arbeitgeber an die Zusatzrentenfonds gezahlten Beiträge anzugeben.

Im **Punkt 417** ist der Betrag der im Jahr gezahlten Beiträge anzugeben, der die von den Punkten 1, 3, 4 und 5 abgeschlossene Grenze von 5.164,57 Euro überschreitet, und die die Arbeitnehmer in Erstanstellung in den zwanzig Jahren abziehen können, die auf das fünfte Jahre der Teilnahme an den ergänzenden Rentenformen folgen. Dieser Betrag ist bereits im Punkt 416 mit inbegriffen.

Im **Punkt 418** ist der Gesamtbetrag der im Jahr und in den Vorjahren abgezogenen Beiträge anzugeben, begrenzt auf die ersten fünf Jahre der Teilnahme an den ergänzenden Rentenformen gegenüber den insgesamt in den fünf Jahren vom Arbeitnehmer in Erstanstellung oder vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Punkt nur unter Bezug auf die ersten fünf Jahre der Teilnahme an den ergänzenden Rentenformen auszufüllen ist. Bezüglich der Arbeitnehmer in Erstanstellung, für die das Recht angelaufen ist, vom Gesamteinkommen die Beiträge in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag von 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren der Teilnahme an Rentenformen abgezogenen Beträgen abzuziehen, muss im **Punkt 419** der Betrag dieser Beiträge angegeben werden. Dieser Betrag muss nach Abzug der Beiträge angegeben werden, die bereits ab dem sechsten Jahr abgezogen wurden.

Im **Punkt 420** ist die Anzahl der verbleibenden Jahre anzugeben, in denen es möglich, den in Artikel 8, Absatz 6, der G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 vorgesehenen Abzug in Anspruch zu nehmen.

Zum korrekten Ausfüllen der Felder in Bezug auf die zusätzliche Vorsorge bei Arbeitnehmern in Erstanstellung wird abschließend darauf hingewiesen, dass in den ersten fünf Jahren die Felder 416 und 418 auszufüllen sind; ab dem sechsten Jahre sind hingegen die Felder 416, 417, 419 und 420 auszufüllen.

Im **Punkt 421** ist der vollständige Betrag der für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlten Prämien und Beiträge anzugeben.

Unter **Punkt 422** muss der Betrag der Prämien und Beiträge angegeben werden, die für zu Lasten lebende Familienmitglieder gezahlt wurden und für die ein Abzug zuerkannt wurde, da dieser Betrag vom Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit ausgenommen wird, das bereits im Punkt 412 enthalten ist.

Unter **Punkt 423** muss der Betrag der Prämien und Beiträge angegeben werden, die für zu Lasten lebende Familien-

mitglieder gezahlt wurden und für die kein Abzug zuerkannt wurde, da dieser Betrag beim bereits im Punkt 413 enthaltenen Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit berücksichtigt wird.

Im folgenden Punkt 424 muss als Ergänzung der gesamten Angabe im vorstehenden Punkt 421 die Steueridentifikationsnummer eines jeden mitversicherten Familienmitglieds angegeben werden für die Einzahlungen von Prämien und Beiträgen getätigt wurden.

In den Punkten 425, 426, und 427 ist die Steueridentifikationsnummer des Fonds oder der Fonds anzugeben, an die die Beitragszahlung getätigt wurde.

Abzugsfähige Aufwendungen

Im **Punkt 431** sind anzugeben:

- Der Gesamtbetrag der Aufwendungen laut Art. 10 des TUIR, zu den dort vorgesehenen Bedingungen, mit Ausnahme der an Zusatzrentenfonds bezahlten, laut der Punkte 1, 2, 3, 4 und 5 von der Besteuerung ausgenommenen, im Punkt 412 hervorgehobenen Beiträge und Prämien;
- Die gemäß Kollektivverträgen oder betrieblichen Abkommen oder Verordnungen laut demselben Art. 10, Absatz 1, Buchst. b) und gemäß Art. 51, Absatz 2, Buchst. h) des TUIR gegenüber den Ausgaben für die Gesundheit durchgeführten Zahlungen, die laut Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 nicht zur Bildung des Einkommens beigetragen haben;
- die freiwilligen Zuwendungen zugunsten der von spezifischen Bestimmungen vorgesehenen religiösen Institutionen, die nicht dem Zentralinstitut zum Unterhalt des Klerus der italienischen katholischen Kirche entsprechen.

Der in diesem Punkt angegebene Betrag muss dem Bezieher zur Kenntnisnahme und Transparenz mitgeteilt werden.

Folglich muss ab diesem Jahr der Steuersubstitut in den nachfolgenden Punkten von 432 bis 437 jede einzelne Belastung aufzuführen.

Insbesondere in den **Punkten 432, 434 und 436** ist der Code in Bezug auf die absetzbare Aufwendung anzugeben, der aus der Tabelle L im Anhang an die vorliegenden Anweisungen entnommen werden kann.

In den **Punkten 433, 435, und 437** ist der Betrag der absetzbaren Aufwendungen in Bezug auf den angegebenen Code in den vorstehenden Punkten anzugeben.

Der Steuersubstitut muss in den Anmerkungen (Kode AR) präzisieren, dass diese Beträge nicht in der eventuellen Einkommenssteuererklärung anzugeben sind.

In **Punkt 438** ist der Gesamtbetrag der erstatteten Summen gemäß Artikel 10, Absatz 1, Buchst. d-bis) des TUIR, geändert durch den Artikel 1, Absatz 174, des G. 27. Dezember 2013, Nr.147 anzugeben.

In **Punkt 439** ist der Gesamtbetrag der erstatteten Summen gemäß Artikel 10, Absatz 1, Buchst. d-bis) des TUIR, geändert durch den Artikel 1, Absatz 174, des G. 27. Dezember 2013, Nr.147 anzugeben, der in den vorherigen Jahren nicht abgezogen werden konnte.

Im **Punkt 440** ist der Gesamtbetrag der erstatteten Summen laut Artikel 10, Absatz 1, Buchst. d-bis), des TUIR, so wie umgeändert von Artikel 1, Absatz 174, des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013, anzugeben, der nicht von den Einkommen laut Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 abgezogen wurde, und für den der Abzug vom Gesamteinkommen in den folgenden Steuerzeiträumen möglich ist. Alternativ dazu kann der Substitut die Rückerstattung der Steuer beantragen, die dem nicht abgezogenen Betrag entspricht. Die entsprechenden Modalitäten werden durch ein Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen definiert. Der Steuersubstitut muss in den Anmerkungen (Kode CG) angeben, dass der Steuerzahler die Steuererklärung vorlegen kann, diese Aufwendung in den nachfolgenden Jahren ausweisen oder die Erstattung der entsprechenden Steuer beantragen kann.

In **Punkt 441** müssen die Beiträge der vom Substitut oder vom Steuerzahler für die sanitäre Betreuung an Körperschaften oder Kassen bezahlte Beiträge angegeben werden, die gemäß Vertragsbestimmungen oder den Bestimmungen aus betrieblichen Abkommen oder Verordnungen allein zu Betreuungszwecken dienen. Auf Grundlage des in Art. 51, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR Festgesetzten, tragen die genannten Beiträge nicht zur Bildung des Einkommens mit einem Betrag, nicht höher als insgesamt 3.615,20 Euro aus nicht selbstständiger Arbeit bei.

In den Anmerkungen (Kode AU) ist anzugeben, dass die Einkommenssteuererklärung nicht eingereicht werden kann, um Abzüge und Steuerabzüge in Bezug auf erstattete Gesundheitsspesen aufgrund dieser Beiträge geltend zu machen.

Unter **Punkt 442** werden die nicht abgezogenen Beiträge für Gesundheitsversorgung angegeben, die vom Substitut und/oder vom Substitut an Körperschaften oder Kassen ausschließlich für Fürsorgezwecke in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Verträgen, Vereinbarungen oder in Betriebsregelungen gezahlt wurden. In den Anmerkungen (Kode AU) ist der Anteil der Beiträge, die, nachdem sie die Grenze von 3.615,20 Euro überschritten hatte, zur Bildung des Einkommens beigetragen hat, und es wird klargestellt, dass eventuell erstatteten Gesundheitsspesen proportional zum Abzug gebracht werden können, oder dass proportional der Steuerabzug bei der Einkommenssteuererklärung berechnet werden kann.

Wenn der Substitut diese Beiträge nicht vom Einkommen hat ausschließen können, auch wenn diese innerhalb der festgelegten Höchstbeträge liegen, muss unter diesem Punkt die Höhe dieser Beiträge angegeben werden, die somit zum Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit beigetragen haben. Daher können die eventuell zurückerstatteten Gesundheitsausgaben bei der Steuererklärung von der Steuer in Abzug gebracht oder abgesetzt werden. Der Steuersubstitut muss in den Anmerkungen (Kode AU) diese Situation erwähnen. In Punkt 443 ist die Steueridentifikationsnummer der Einrichtung oder der Fürsorgekasse anzugeben, an die der Substitut Krankenversicherungsbeiträge gezahlt hat.

Im **Punkt 444** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn vom Steuersubstitut abgeschlossene oder einfach von ihm selbst gezahlte Krankenversicherungen, mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Steuerzahlers bestehen. Der Betrag der gezahlten Prämien trägt laut Punkt 1 zur Bildung des Einkommens bei und für ihn wird kein Absetzbetrag anerkannt. In den Anmerkungen (Kode AV) muss angegeben werden, dass die Steuererklärung eingereicht werden kann, um auf Grund der genannten Versicherungen Abzüge oder Steuerabsetzbeträge hinsichtlich rückerstatteter Ausgaben für die Gesundheit der geltend zu machen.

Sonstige Daten

Unter **Punkt 451** ist der vom Steuersubstitut einbehaltene Betrag für den Solidaritätsbeitrag anzugeben, der von Artikel 2, Absatz 2 des G.D. Nr. 138 vom 13. August 2011 eingeführt, mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011 umgewandelt und durch Art. 1, Absatz 590 des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013 aufgeschoben wurde, der auf den 300.000 Euro überschreitenden Anteil anwendbar ist. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Jahres 2015 ist der Steuersubstitut gehalten, in den Anmerkungen (Kode BY) der einheitlichen Bescheinigung 2016 hervorzuheben, dass der Steuerzahler zur Vorlage der Steuererklärung zwecks Selbstzahlung des Solidaritätsbeitrags verpflichtet ist.

Unter **Punkt 452** muss der Betrag des Solidaritätsbeitrags eingetragen werden, der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge der bereits unter Punkt 451 enthaltenen außergewöhnlichen Ereignisse nicht angewandt wurde.

Unter **Punkt 453** wird die Höhe der Pensions- und Rentenbezüge angegeben, die abzüglich des basierend auf Art. 1, Absatz 486 des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013 angewandten Solidaritätsbeitrags entrichtet wurden.

Unter **Punkt 454** ist die Höhe des Solidaritätsbeitrags anzugeben, der auf die im vorangegangenen Punkt angegebenen Pensions- und Rentenbezüge geschuldet wird.

In Bezug auf Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit, die an den Angestellten ausgezahlt wurden, der auf dem Territorium des Staates seine Geschäftstätigkeit in dauerhafter Weise in Grenzgebieten und anderen angrenzenden Staaten ausübt, sind in **Punkt 455** die aus einem unbefristeten Arbeitsvertrag stammenden Einkommen einzutragen, oder in **Punkt 456** die aus einem befristeten Arbeitsvertrag stammenden Einkommen. Diese Beträge müssen als Bruttobetrag vor Abzug des Steuerfreibetrags (7.500,00 Euro) berücksichtigt werden.

In den **Punkten 457, 458 und 459** werden jeweils die Summe der Einkommen aus unbefristeter Arbeit, die Summe der Einkommen aus befristeter Arbeit, sowie die Summe der Einkommen aus Renten, die in Euro von in den Melderegistern der Gemeinde Campione d'Italia eingetragenen Subjekten bezogen werden. Diese Beträge müssen als Bruttobetrag vor Abzug des Steuerfreibetrags (6.700,00 Euro) berücksichtigt werden.

In **Punkt 460** ist für das Schiffspersonal die Gesamtanzahl der Tage anzugeben, für die ein Steuerguthaben zusteht.

In **Punkt 461** ist der Betrag der zusätzlichen Einkommen anzugeben, die unterschiedlich sind von denen die in Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 belegt sind, die der Bezieher dem Steuersubstitut für eine korrekt Anwendung der Steuerabzüge gemäß Punkt 362, 367 und 369 mitgeteilt hat.

In **Punkt 462** ist der Betrag des Hauptwohnsitzes und zugehöriger Teile anzugeben, die der Betieher dem Steuersubstitut mitgeteilt hat.

In **Punkt 465** ist die Gesamtanzahl der Pensionstage anzugeben. Diese Angabe, die nur statistische Relevanz hat, dient dazu, die Zeit der effektiven Pensionierung zu kennen, und könnte also auch nicht mit der Anzahl der Tage des Pensionszeitraums übereinstimmen, die in Punkt 7 angegeben sind, und für die der Bezieher ein Anrecht auf den Steuerabzug gemäß Art. 13, Absatz 3 und 4 des TUIR hat.

Um **Punkt 466** auszufüllen, muss einer der nachfolgenden Codes verwendet werden:

- 1- Wenn die Summen nicht zum steuerpflichtigen Einkommen beigetragen haben (90% der gezahlten Summe) bezüglich der von Dozenten und Wissenschaftlern bezogenen Einkünfte basierend auf den Bestimmungen des G.D. Nr. 185 vom 29. November 2008, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 28. Januar 2009, Nr. 2;
- 2- Im Fall von Summen, die nicht zum steuerpflichtigen Einkommen beigetragen haben (jeweils 80% der gezahlten Summe für Arbeitnehmerinnen und 70% für die Arbeitnehmer) für Arbeitnehmer, die den Kategorien im Sinne des Dekrets des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 3. Juni 2011 angehören und die vorgesehenen Anforderungen erfüllen und beantragt haben, die in Art. 3 des Ges. vom 30. Dezember 2010, Nr. 238 vorgesehene Steuererleichterung in An-

spruch nehmen zu wollen.

In **Punkt 467** ist die Summe anzugeben, die dem Kode in vorangegangenen Punkt 466 entspricht.

Um **Punkt 468** auszufüllen, muss einer der nachfolgenden Codes verwendet werden:

- 3- Im Fall von Einkommen, die vollständig oder zum Teil in Italien steuerbefreit sind, wenn der Bezieher in einem ausländischen Staat ansässig ist, mit dem ein Abkommen in Kraft ist, das eine Doppelbesteuerung bei direkten Steuern verhindern soll;
- 4- Im Fall von Vergütungen, die an auf dem Territorium des Staates ansässige Angestellte von internationalen Einrichtungen und Organisationen sowie von diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Missionen;
- 6 - Im Fall von Summen, die als Stipendien und Studienbeihilfen ausgezahlt wurden oder für Forschungstätigkeiten, die auf der Grundlage von besonderen Bestimmungen steuerbefreit sind (zum Beispiel Stipendien für ein Forschungsdoktorat, die von Universitäten und Universitätsinstitutionen nach Gesetz vom 30. November 1989, Nr. 398 ausgezahlt wurden; Stipendien für Forschungsaktivitäten nach dem Universitätsabschluss, die vom Gesetz Nr. 210/1998 vorgesehen sind; Forschungsbeihilfen laut Gesetz Nr. 240/2010);
- 7 - Im Fall einer Auszahlung durch die INAIL von Summen, die steuerbefreit sind, oder nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben;
- 8 - Im Fall einer Auszahlung durch die INPS von Summen, die steuerbefreit sind, oder nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben.

In **Punkt 469** ist die Summe anzugeben, die dem Kode in vorangegangenen Punkt 468 entspricht. Im Fall von Vergütungen, die in der Form von Bonus oder Aktienoptionen ausgezahlt wurden, falls die Bedingungen gemäß Artikel 33 des G.D. vom 31. Mai 2010, Nr. 78, mit Änderungen in Gesetz umgewandelt vom 30. Juli 2010, Nr. 122, nachfolgend geändert vom Artikel 23, Absatz 50-bis des G.D. vom 6. Juli 2011, Nr. 98, eintreten, ist in **Punkt 470** das Jahr anzugeben, in dem die Auszahlung der genannten Vergütungen begonnen hat und in **Punkt 471** die ausgezahlte Summe des Bonus und der Aktienoptionen, die den feststehenden Teil des Gehalts übersteigt.

Die **Punkte 472** und **474** müssen im Falle eines Ausfalls der bis Februar 2016 gezahlten und der Erhebung der Einbehalte unterliegenden Entlohnungen verwendet werden, die auf den Jahresabschlussausgleich folgen. Im Speziellen muss im **Punkt 472** der IRPEF-Betrag angegeben werden, den der Steuerpflichtige in den, auf den Lohnzeitraum, in dem die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausgleichsverfahren abgeschlossen werden müssen folgenden Lohnzeitraum zu erhalten beantragt hat (28. Februar). Der anzugebende Betrag darf die Zinsen für die noch geschuldeten Beträge berücksichtigen, allerdings muss in den Anmerkungen (Kode AW) der Bescheinigung genau angegeben werden, dass auf die im **Punkt 472** angegebenen Summen Zinsen in der Höhe von 0,50% monatlich geschuldet werden.

In **Punkt 473** ist der vom Substitut nach dem 28. Februar aufgrund zu geringen Einkommens anstelle der Ausgleichszahlung einbehaltene Betrag anzugeben.

Im **Punkt 474**, der nur von den Steuersubstituten auszufüllen ist, die die Einbehalte gemäß Art. 29 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973, vornehmen, ist der IRPEF-Betrag anzugeben, den sich der Substitut verpflichtet hat, selbstständig zu zahlen.

Punkt 475 muss angekreuzt werden, sollte der Substitut auf Verlangen des Substituts einen höheren IRPEF-Steuersatz angewendet haben, als jener, der auf die bescheinigten Einkünfte geschuldet wird.

Unter **Punkt 476** wird Folgendes angegeben:

- **Kode A:** wenn im Fall der Anwendung der Bestimmungen in Art. 11, Absatz 2 des Steuergesetzes (TUIR) zur Bildung des Gesamteinkommens nur folgende Einkünfte beigetragen haben:
 - 1) Renteneinkünfte unter oder bis 7.500,00 Euro, die das ganze Jahr bezogen wurden;
 - 2) Einkünfte aus Grundbesitz, die zwecks IRPEF steuerpflichtig sind, mit einem Gesamtbetrag nicht über 185,92 Euro;
 - 3) Einkünfte aus der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung mit den dazugehörigen Einheiten genutzt wird;
- **Kode B:** Bei Zuerkennung des Mindestabzugs in Höhe von 1.380 Euro, der in Art. 13, Absatz 1, Buchstabe a) des Steuergesetzes (TUIR) für befristete Arbeitsverhältnisse vorgesehen ist.

In **Punkt 477** ist der ergänzende Anteil des Gehalts (E.A.d.G.) anzugeben, der der ordentlichen Besteuerung unterliegt und der in den Punkten 1 oder 2 der vorliegenden Bescheinigung schon eingetragen wurde.

Einkünfte, die dem Steuereinbehalt unterliegen

In den **Punkten** von **481** bis **483** müssen die Gesamtbeträge der, dem Steuereinbehalt unterworfenen Einkommen und die entsprechend durchgeführten oder ausgesetzten Einbehalte angegeben werden.

Insbesondere muss im **Punkt 481** Folgendes angegeben werden:

- von nicht ansässigen Subjekten im Zusammenhang mit dem Verhältnis einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit bezogene Vergütungen;
- die in Form von Renten ausgeschütteten Leistungen der Ergänzungsvorsorge, die sich auf dasjenige beziehen las-

sen, was zum 1. Januar 2007 angelaufen ist;

- die in Form eines Kapitals ausgeschütteten Leistungen der Ergänzungsvorsorge, die sich auf dasjenige beziehen lassen, was zum 1. Januar 2007 angelaufen ist und dem Steuereinbehalt unterliegen.

Bei Einkommenstypologien, die der Besteuerung durch Steuereinbehalt unterworfen sind, muss in den Anmerkungen (Kode AX) eine gegliederte Angabe der Art des bescheinigten Einkommens, des entsprechenden Betrags und der durchgeführten Einbehalte erfolgen.

Für die regelmäßig gezahlten Rentenleistungen wird darauf hingewiesen, dass im Punkt 481 nur der steuerpflichtige Betrag der seit dem 1. Januar 2007 angelaufenen Leistung angegeben werden muss. In den Anmerkungen (Kode AX) ist der Zeitraum der Teilnahme an der Rentenform unter Berücksichtigung der seit 2007 angelaufenen Jahre sowie der Vorjahre anzugeben. Wenn der Beginn der Teilnahme an einer ergänzenden Vorsorgeform vor dem 1. Januar 2007 liegt, werden als Teilnahmejahre vor 2007 maximal 15 angerechnet.

Falls sich der im Punkt 481 angegebene Betrag auf eine Vorauszahlung der in Form eines Kapitals ausgeschütteten Vergütung durch einen Pensionsfond bezieht, muss in den Anmerkungen (Kode AX) eingetragen werden, dass es sich um eine Vorauszahlung handelt, unter Angabe der angewendeten Prozentsatzes.

Wenn die Leistung in Form von Kapital zum Teil in Italien und zum Teil im Ausland angelaufen ist, muss im Punkt 481 nur das Einkommen angegeben werden, das in Italien der Besteuerung unterliegt. In diesem Fall muss in den Anmerkungen (Kode BW) der Betrag der Vorsorgeleistung angegeben werden, der in Italien nicht der Besteuerung unterliegt.

In den **Punkten** von **484** bis **492** müssen die Daten zu den Einkommen genannt werden, die dem Steuereinbehalt unterliegen.

Im Einzelnen muss im Punkt 484 einer der folgenden Codes angegeben werden:

- Bei Vergütungen, die von nicht ansässigen Subjekten im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen der koordinierten und dauerhaften Mitarbeit bezogen wurden;
- Bei Zusatzvorsorgeleistungen, die in Form von Renditen auf die ab dem 1. Januar 2007 gereiften Beträge ausgezahlt wurden;
- Bei Zusatzvorsorgeleistungen, die in Form von Kapital ausgezahlt wurden, und die in den ab dem 1.1.2007 gereiften Leistungen enthalten sind, ohne die Kapitalerträge, die einer Ersatzsteuer von 11% unterliegen und ohne die nicht abgezogenen Beiträge und Prämien, die proportional anzugeben sind.

In den Punkten 485 und 487 sind jeweils der Betrag des Einkommens in Bezug auf jeden einzelnen im vorherigen Punkt 484 eingetragenen Kode anzugeben und die eventuell getätigten Einbehalte, einschließlich derer, die in Punkt 488 angegeben sind.

In **Punkt 486** ist die Bezeichnung der Auszahlung der in Form von Kapital ausgezahlten Summe gemäß dem vorherigen Punkt 485 anzugeben.

Im Einzelnen ist anzugeben:

- A – im Fall einer definitiven Auszahlung und Einlösung gemäß Art. 14, Absätze 2 und 3 des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005;
- B – im Fall eines Vorschusses gemäß Artikel 11; Absatz 7, Buchst. a) des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005;
- C – im Fall eines Vorschusses gemäß Artikel 11; Absatz 7, Buchst. b) und c) des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005;
- D - im Fall einer Einlösung gemäß Art. 14, Absatz 5 des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005;
- I – im Fall von Zusatzleistungen an „alte Eingetragene in alten Fonds“, die von Kreditinstituten in Krise (Rundschr. Nr. 78/2001) ausgezahlt wurden.

In diesem Fall unterliegt die ab dem 1.1.2007 gereifte Zusatzleistung dem geltenden Steuersystem mit folgender Anwendung des Abfindung-Steuersatzes.

M – im Fall einer Kapitalisierung von Renten an „alte Eingetragene in alten Fonds“, die nicht in Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses stehen (Beschluss Nr. 30/2002).

In diesem Fall wird auf die vor dem Jahr 2001 gereifte Leistung nicht der Abfindung-Steuersatz angewandt.

Im Fall einer Auszahlung von mehreren Leistungen in der Form von Kapital, die in den ab dem 1.1.2007 gereiften Leistungen enthalten sind, und die einem Steuereinbehalt mit anderem Steuersatz unterliegen, ist es nötig, mehrmals die entsprechenden Felder auszufüllen, um die diversen Auszahlungen anzugeben.

In **Punkt 488** müssen die aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse eventuell nicht vorgenommenen Einbehalte angegeben werden, die bereits in Punkt 487 enthalten sind.

In **Punkt 489** ist die Zeitspanne der tatsächlichen Teilnahme an Formen der Zusatzvorsorge ab dem 1. Januar 2007 anzugeben, oder, wenn das Einschreibungsdatum an eine Form der Zusatzvorsorge vor dem 1. Januar 2007 liegt, werden auch die Einschreibungsjahre vor 2007 berücksichtigt, von denen maximal 15 angerechnet werden.

(Rundschr. Nr. 70/2007).

In **Punkt 490** ist der Steuersatz anzugeben, der auf die Rentenleistungen in Form von Kapital angewandt wird, die in den ab dem 1.1.2007 gereiften Leistungen enthalten sind, die an die „neu Eingetragenen“ sowie an die „alten Eingetragenen“ ausgezahlt wurden, die die Anwendung des Steuersystems gemäß Art. 11 des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember gewählt haben.

In **Punkt 491** ist die Summe des wieder integrierten Vorschusses anzugeben.

Der **Punkt 492** muss in den Fällen von außergewöhnlichen Geschäftsvorgängen ausgefüllt werden, die eine Übernahme von Beschäftigten zur Folge hatten, unter Angabe der Steueridentifikationsnummer des vorherigen Steuerstituts, der das Einkommen ausgezahlt hat.

Vergütungen für gemeinnützliche Arbeiten, die von Subjekten bezogen werden, die das vorgesehene Lebensjahr für die Altersrente erreicht haben und ein Gesamteinkommen nicht über 9.296,22 Euro beziehen (nach dem Abzug, der für die als Hauptwohnung mit den dazugehörigen Einheiten genutzte Immobilieneinheit vorgesehen ist), sind in den nachstehenden Felder anzugeben, wobei folgende Modalitäten bei der Abfassung befolgt werden müssen:

- Unter **Punkt 496** ist der Teil der Vergütungen anzugeben, die von der Besteuerung ausgeschlossen sind (Steuerfreibetrag);
- Unter **Punkt 497** ist der besteuierungspflichtige Teil anzugeben, der im Steuerzeitraum 3.098,74 Euro (steuerpflichtiger Anteil) insgesamt überschreitet
- Unter **Punkt 498** der Betrag der Steuereinbehalte;
- Unter **Punkt 499** der Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer;
- Unter **Punkt 500** der Betrag der ausgesetzten Steuereinbehalte;
- Unter **Punkt 501** der Betrag der ausgesetzten regionalen IRPEF-Zusatzsteuer

Bezüge der Vorjahre

In den **Punkten** von **511** bis **514** müssen die Gesamtbeträge der rückständigen Zuwendungen der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterworfen waren, in Bezug auf die vorhergegangenen Jahre, nach Abzug der Vor- und Fürsorgebeiträge zu Lasten des Angestellten und die durchgeführten oder ausgesetzten Einbehalte angeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im **Punkt 514** der Betrag der auf Grund der, infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht durchgeführten Einbehalte, schon im **Punkt 513** enthalten, angegeben werden muss. Dieselben Punkte müssen auch im Fall einer Zahlung von rückständigen Zuwendungen aus nicht selbstständiger Arbeit an die Erben verwendet werden sowie zur Bescheinigung der, vom vorigen Steuerstitut gezahlten rückständigen Zuwendungen im Fall von außergewöhnlichen Verfahren, die den Übergang von Angestellten mit sich bringen. In **Punkt 515** ist das Jahr anzugeben, in dem die Erbschaft eröffnet wurde, im Fall einer Auszahlung der rückständigen Bezüge an die Erben.

In den folgenden **Punkten** von **516** bis **522**, die die gesamten schon in Punkt 511 bis 514 eingetragenen Daten ergänzen, müssen für jeden Steuerzeitraum die Daten der Vergütungen angegeben werden, die dem getrennten Steuersystem in Bezug auf die vorherigen Jahre und die entsprechenden Abzüge und Einbehalte unterliegen.

Falls sich die Vergütungen auf mehrere Steuerjahre beziehen, müssen beim Ausfüllen der Punkte 516 bis 522 mehrere Zeilen verwendet werden, wobei in Punkt 521 das jeweilige Jahr anzugeben ist.

Der Punkt 522 muss in den Fällen von außergewöhnlichen Geschäftsvorgängen ausgefüllt werden, die eine Übernahme von Beschäftigten zur Folge hatten, unter Angabe der Steueridentifikationsnummer des vorherigen Steuerstituts, der die rückständigen Bezüge ausgezahlt hat.

Daten über Ausgleich im Fall von Einkünften, die von anderen Subjekten ausgezahlt wurden.

Sollten die von mehreren Subjekten gezahlten Einkünfte mit dieser einheitlichen Bescheinigung ausgeglichen werden, muss der folgende Abschnitt ausgefüllt werden, wobei die entsprechenden Daten in Bezug auf die unterschiedlichen Einkommensarten anzugeben sind, die von jedem Substitut gezahlt wurden.

Unter den **Punkten 531** bis **535** muss der Gesamtbetrag der Einkünfte angegeben werden, die von anderen Subjekten gezahlt und vom Steuerstitut ausgeglichen wurden (die jeweils bereits in den Punkten 1, 2, 3, 4 und/oder 5 enthalten sind).

Die vorgenannten Modalitäten zur Abfassung müssen auch in folgenden Fällen beachtet werden:

- Wenn es zu einem Übergang der Beschäftigten ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses kam, unabhängig von der Löschung des vorherigen Substituts;
- Wenn das Arbeitsverhältnis vor der Löschung des Steuerstituts unterbrochen wurde und der eintretende Substitut den Arbeitnehmer anschließend wieder eingestellt hat;

• Wenn der Erbe bei Erbfolge wegen Todes die Tätigkeit des verstorbenen Substituts weiterführt.

Unter den **Punkten 536 bis 566** müssen die Daten über die Einkünfte angegeben werden, die jeder Substitut gezahlt hat. Wenn Einkommen, die von mehreren Substituten gezahlt wurden, vorliegen, müssen mehrere Vordrucke verwendet werden, wobei man die Daten zu jedem einzelnen Substitut in Punkt 536 bis 566 angibt.

In **Punkt 537** ist der Grund anzugeben, der zur Ausgleichszahlung des von anderen gezahlten Subjekten Einkommens geführt hat.

Zu diesem Zweck muss einer der in Tabelle N im Anhang zu den vorliegenden Anweisungen angeführten Codes verwendet werden.

In den **Punkten 538 , 539 , 540 und 541** werden jeweils die Gesamtbeträge der Einkünfte, die von einem anderen Subjekt gezahlt und vom Steuersubstitut ausgeglichen wurden, sowie die eventuellen von einem anderen Subjekt angewandten Einbehalte angegeben, einschließlich derer, die in Punkt 547 angegeben sind.

In **Punkt 544** ist der Betrag der einbehaltenen regionalen IRPEF-Zusatzsteuer anzugeben, einschließlich derer, die in Punkt 548 eventuell angegeben ist.

In **Punkt 545** ist der Betrag der einbehaltenen Anzahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer 2015 anzugeben, einschließlich derer, die in Punkt 549 eventuell angegeben ist.

In **Punkt 546** ist der Betrag der einbehaltenen Saldozahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer 2015 anzugeben, einschließlich derer, die in Punkt 550 eventuell angegeben ist.

In **Punkt 547** müssen die aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse eventuell nicht vorgenommenen Einbehalte angegeben werden, die bereits in Punkt 543 enthalten sind.

In **Punkt 548** muss die aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse eventuell nicht einbehaltene regionale IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden, die bereits in Punkt 544 enthalten sind.

In **Punkt 549** muss die aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht einbehaltene Anzahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden, und die bereits in Punkt 545 enthalten ist.

In **Punkt 550** muss die aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht einbehaltene Saldozahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden, die bereits in Punkt 546 enthalten ist.

Um **Punkt 551** auszufüllen, muss einer der nachfolgenden Codes verwendet werden:

- 1 - Wenn die Summen nicht zum steuerpflichtigen Einkommen beigetragen haben (90% der gezahlten Summe) bezüglich der von Dozenten und Wissenschaftlern bezogenen Einkünfte basierend auf den Bestimmungen des G.D. Nr. 185 vom 29. November 2008, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 28. Januar 2009, Nr. 2;
- 2 - Im Fall von Summen, die nicht zum steuerpflichtigen Einkommen beigetragen haben (jeweils 80% der gezahlten Summe für Arbeitnehmerinnen und 70% für die Arbeitnehmer) für Arbeitnehmer, die den Kategorien im Sinne des Dekrets des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 3. Juni 2011 angehören und die vorgesehenen Anforderungen erfüllen und beantragt haben, die in Art. 3 des Gesetzes Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 vorgesehene Steuererleichterung in Anspruch nehmen zu wollen.

In **Punkt 552** ist die Summe anzugeben, die dem Code in vorangegangenen Punkt 551 entspricht.

Um **Punkt 553** auszufüllen, muss einer der nachfolgenden Codes verwendet werden:

- 3 - Im Fall von Einkommen, die vollständig oder zum Teil in Italien steuerbefreit sind, wenn der Bezieher in einem ausländischen Staat ansässig ist, mit dem ein Abkommen in Kraft ist, das eine Doppelbesteuerung bei direkten Steuern verhindern soll;
- 4 - Im Fall von Vergütungen die an auf dem Territorium des Staates ansässige Beschäftigte von internationalen Einrichtungen und Organisationen sowie von diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Missionen;
- 6 - Im Fall von Summen, die als Stipendien und Studienbeihilfen ausgezahlt wurden oder für Forschungstätigkeiten, die auf der Grundlage von besonderen Bestimmungen steuerbefreit sind (zum Beispiel Stipendien für ein Forschungsdoctorat, die von Universitäten und Universitätsinstitutionen nach Gesetz vom 30. November 1989, Nr. 398 ausgezahlt wurden; Stipendien für Forschungsaktivitäten nach dem Universitätsabschluss, die vom Gesetz Nr. 210/1998 vorgesehen sind; Forschungsbeihilfen laut Gesetz Nr. 240/2010);
- 7 - Im Fall einer Auszahlung durch die INAIL von Summen, die steuerbefreit sind, oder nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben;
- 8 - Im Fall einer Auszahlung durch die INPS von Summen, die steuerbefreit sind, oder nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben.

In **Punkt 554** ist die Summe anzugeben, die dem Code in vorangegangenen Punkt 553 entspricht.

In den **Punkten** von **561 bis 566** sind die Daten zu Vergütungen für gemeinnützliche Arbeiten, die von anderen

Substituten gezahlt und von Subjekten bezogen wurden, die das von der geltenden Gesetzgebung vorgesehene Lebensjahr für die Altersrente erreicht haben und ein Gesamteinkommen nicht über 9.296,22 Euro beziehen (nach dem Abzug, der für die als Hauptwohnung mit den dazugehörigen Einheiten genutzte Immobilieneinheit vorgesehen ist).

Unter Punkt **536** ist die Steuernummer des Subjekts anzugeben, der diese Summen gezahlt hat.

Sonderfälle außerordentliche Geschäftsvorgänge.

Im Fall von außerordentlichen Geschäftsvorgängen mit Erlöschen des Steuersubstituts und mit Fortführung der Geschäftstätigkeit durch einen anderen Substitut ist in **Punkt 571** die Steueridentifikationsnummer des erloschenen Substituts anzugeben, falls die Ausgleichszahlungsvorgänge von diesem durchgeführt wurden.

Wenn es zu einer Übernahme der Beschäftigten ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses kam und ohne Erlöschen des abtretenden Substituts, muss dieser das in **Punkt 572** enthaltene Kästchen ankreuzen.

Mitversicherte Familienangehörige

In der einheitlichen Bescheinigung ist zwecks korrekter Prüfung der Zuweisung von Abzügen die Angabe der Daten in Bezug auf Familienmitglieder vorgesehen, die im Jahr 2015 steuerrechtlich beim Substitut mitversichert waren. Im Einzelnen muss in den Zeilen 1 bis 10 der Verwandtschaftsgrad angegeben werden („C“ für Ehegatte ankreuzen, „F12“ für das erste Kind, „F2“ für die nachfolgenden Kinder, „A“ für andere Familienmitglieder, „D“ für Kind mit Behinderung) die Steueridentifikationsnummer, die Anzahl der Monate der Mitversicherung, Kind unter 3 Jahren, (die Anzahl der Monate angeben, in denen das Kind noch keine 3 Jahre alt war), Prozentsatz des zustehenden Abzugs und Prozentsatz des zustehenden Abzugs für zahlreiche Familien.

Im Fall, dass der Abzug für den mitversicherten Angehörigen dem ersten Kind für das ganze Jahr zusteht, ist als Prozentsatz des zustehenden Abzugs der Buchstabe „C“ anzugeben.

Wenn dieser Abzug nicht zusteht, müssen für dasselbe Kind zwei unterschiedliche Zeilen ausgefüllt werden, indem man sowohl den für das Kind als auch den für den Gatten zustehenden Abzug einträgt

Im Fall einer legalen und tatsächlichen Trennung oder einer Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe muss angegeben werden, ob der Abzug von 100 Prozent für mitversicherte Kinder in Anspruch genommen wurde.

Wenn die Zeilen in vorliegenden Abschnitt für die Angabe aller mitversicherten Familienmitglieder nicht ausreichen, muss ein zusätzlicher Vordruck ausgefüllt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschnitt für mitversicherte Familienangehörige nur im Fall der Auszahlung von Einkommen aus nichtselbständiger, gleichgestellter und ähnlicher Arbeit auszufüllen ist.

Seit diesem Jahr ist auch die Angabe der Steueridentifikationsnummer des Ehegatten vorgeschrieben, auch wenn er nicht mitversichert ist.

Vergütungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleichwertige Vergütungen und Leistungen in Form von Kapital, die der getrennten Besteuerung unterliegen

In den **Punkten** von **801** bis **808** müssen die Daten in Bezug auf die Vergütungen anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses und die Leistungen in Form eines Kapitals angegeben werden, die der getrennten Besteuerung unterliegen und für die die Bestimmungen laut D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 anwendbar sind.

Im Speziellen ist Folgendes anzugeben:

- die Vergütungen anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, gleichwertige Vergütungen, sonstige Vergütungen und Summen, die der getrennten Besteuerung unterliegen und die im Laufe des Jahres aus irgend einem Grund ausgeschüttet wurden mit den eventuell in den vorangegangenen Jahren ausgeschütteten Vorauszahlungen und Akontozahlungen, sowie die entsprechenden, durchgeführten oder ausgesetzten Einbehalte;
- die Vergütungen, entrichtet anlässlich der Auflösung des Verhältnisses einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit, für welche das Bezugsrecht aus einer Urkunde hervorgeht, die sicher vor Beginn des Verhältnisses abgefasst wurde;
- die Rentenleistungen in Form eines Kapitals, die Nachkäufe und die im Lauf des Jahres geleisteten Vorauszahlungen, einschließlich der eventuell in den vorangegangenen Jahren geleisteten Vorauszahlungen, die sich auf dasjenige beziehen lassen, was bis zum 31. Dezember 2000 sowie vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angelaufen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die in Form eines Kapitals erbrachten Rentenleistungen anzugeben sind, die sich auf dasjenige beziehen lassen, was ab dem 1. Januar 2007 im Fall von „alten Teilnehmern an alten Fonds“ angelaufen ist, die nicht für die Anwendung der Rentenleistungen optiert haben, die ab dem 1. Januar 2007 in Bezug auf die ab dem 1. Januar 2007 geltende Steuerregelung angelaufen sind. Bei Nachkauf von angereiften Einzelpositionen bei den Zusatzrentenformen, ausgeführt gemäß Art. 14 des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005, muss der Substitut in den Punkten von 801 bis 808 ausschließlich den Betrag der bis zum 31. Dezember 2000 angelaufenen (im Bezugsjahr vollständig

oder teilweise gezahlten) Leistung angeben, für die der Nachkauf aus Gründen erfolgt ist, die nicht vom Ruhestand oder von den Abfindungen bei Aufgabe des Arbeitsverhältnisses wegen Mobilität oder aus anderen Gründen abhängen, und die nicht auf den Willen der Parteien zurückzuführen sind.

Falls die Leistung nach dem Saldo weiterer, der getrennten Besteuerung unterliegenden Summen mit verpflichtender Rentenneuberechnung erfolgt, müssen auf jeden Fall die oben genannten Punkte ausgefüllt werden, im Speziellen unter der Angabe der im Laufe des Jahre geleisteten Summen im Punkt 801 und im Punkt 802 jener, in den vorangegangenen Jahren geleisteten, in den Punkten 804 und 806 jeweils der im Laufe des Jahres durchgeführten Einbehalte und der, in den vorangegangenen Jahren durchgeführten und in den Punkten 805 und 807 der ausgesetzten Einbehalte.

Dieselben Punkte müssen auch verwendet werden, um den vom vorigen Steuersubstitut im Fall von außergewöhnlichen Verfahren geleisteten TFR Betrag zu bescheinigen, die den Übergang von Angestellten mit sich bringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Punkt 801 bezüglich der TFR, einschließlich der Akontozahlungen und Vorauszahlungen, der entrichtete Gesamtbetrag, vermindert um den Betrag für den Rentenfond und einschließlich der, ab dem 01. Januar 2001 angereiften Aufwertung, nach Abzug der entsprechenden Ersatzsteuer im Ausmaß von 17 Prozent angegeben werden muss.

Die in Verbindung mit der Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, vor dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 223 vom 04. Juli 2006 entrichteten Anreize zum begünstigten, freiwilligen Ausscheiden, die einem Satz gleich der Hälfte jenes Satzes, der zur Besteuerung der TFR angewandt wird unterliegen oder in Verbindung mit der nachherigen Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, jedoch in Ausführung von Vereinbarungen und Urkunden, die sicher vor dem Inkrafttreten des Dekrets abgefasst wurden, muss in Punkt 801 der entrichtete Gesamtbetrag angegeben werden.

Falls eine Rente in Kapitalform geleistet wird, muss der Punkt 801 wieder den Betrag der Leistung einschließlich der angereiften finanziellen Leistung (falls vorhanden) und des Betriebsergebnisses umfassen, nach Abzug des Steuerreinbehalts in der Höhe von 12,50 Prozent für die Leistung bis zum 31. Dezember 2000 und der ab dem 01. Januar 2001 auf das Betriebsergebnis angewandten Ersatzsteuer in der Höhe von 17 Prozent.

Im Falle von bei Anstellungsbeendigung in zwei oder drei Jahresbeträgen gezahlte Summen, der vom Artikel 12, Absatz 7 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010 vorgesehen ist, muss im Punkt 802 auch der Betrag bezüglich der schon in der vorherigen Jahresrate gezahlten Rate enthalten sein.

Für die TFR, die anderen Vergütungen und Summen sowie für die in Form eines Kapitals gezahlten Leistungen muss der Substitut in den Anmerkungen (Kode AY) die in den Punkten 801 und 802 aufgeführten Beträge angeben, wobei - hinsichtlich der TFR und der anderen Vergütungen und Summen - die bis zum 31. Dezember 2000 und ab dem 1. Januar 2001 angelaufenen Beträge und - hinsichtlich der Leistungen in Form eines Kapitals - die bis zum 31. Dezember 2000 und die vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angelaufenen Beträge zu unterscheiden sind.

Wenn die Leistung in Form von Kapital zum Teil in Italien und zum Teil im Ausland angelaufen ist, muss unter Punkt 801 nur das Einkommen angegeben werden, das in Italien der Besteuerung unterliegt. In diesem Fall muss in den Eintragungen (Kode BW) der Betrag der Vorsorgeleistung angegeben werden, die in Italien nicht der Besteuerung unterliegt.

Im **Punkt 804** muss für die TFR der Betrag der vom Substitut bei der Anwendung des Art. 19 des TUIR durchgeführten Einbehalte aufgeführt werden, während der Betrag der Ersatzsteuer nicht anzuführen ist. Wenn der Betrag der Einbehalte kleiner als Null ist, ist Null anzugeben.

Für die Rentenleistungen in Form eines Kapitals ist im Punkt 804 der Betrag der durchgeführten Einbehalte anzugeben. In diesem Punkt müssen hingegen die Einbehalte in der Höhe von 12,50 Prozent auf die bis zum 31. Dezember 2000 angereiften finanziellen Leistungen und die Ersatzsteuer in der Höhe von 11 Prozent auf das Betriebsergebnis des Rentenfonds ab dem 01. Januar 2001 nicht angegeben werden.

Für die TFR und die anderen Vergütungen und Summen in Verbindung mit der Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, ist im **Punkt 803** die, gemäß Dekret vom 20. März 2008, veröffentlicht im Amtsblatt vom 02. April 2008 festgesetzte, zustehende Absetzung anzuführen.

Bei Vergütungsleistungen im Sinne von Artikel 2122 des Zivilgesetzbuches oder der entsprechenden Sondergesetze bzw. bei Erbschaften (Vergütungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Leistungen in Form eines Kapitals usw.) sowie bei Zahlungen von Beträgen zugunsten des ehemaligen Ehepartners im Sinne von Artikel 12-bis des Gesetzes Nr. 898 von 1. Dezember 1970 muss eine Bescheinigung für jeden Anspruchsberechtigten oder Erben als Vergütungsempfänger ausgestellt werden, wobei zu berücksichtigen ist:

- Im **Teil A** müssen die meldeamtlichen Daten des Anspruchsberechtigten oder des Erben angegeben sein;
- im **Punkt 808** muss der, dem Anspruchsberechtigten oder dem Erben, dem die Bescheinigung zugestellt wird zustehende Prozentsatz angegeben werden, während die anderen Punkte unter Hervorhebung der im Laufe des Jahres oder während der vorangegangenen Jahre insgesamt an die Miterben oder an den de cuius ausgeschütteten Entschädigung abgefasst werden müssen;
- in den Anmerkungen (Kode AB) müssen die Steuernummer, die meldeamtlichen Daten des Verstorbenen und der Umstand angegeben werden, ob es sich um eine Erbschaft, um Vergütungsleistungen im Sinne von Artikel 2122 des Zivilgesetzbuches oder der entsprechenden Sondergesetze oder um Geldzuweisungen zugunsten des ehemaligen Ehe-

partners im Sinne von Artikel 12-bis des Gesetzes Nr. 898 vom 1. Dezember 1970 handelt.

Der Steuersubstitut muss hingegen im Fall von Ausschüttungen von, von mehreren de cujus stammenden TFR-Anteilen oder im Fall von Ausschüttungen von dem de cujus zustehenden Summen oder von dem Erben in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer zustehenden Summen, dem Erben aufgegliederte Bescheinigungen erlassen.

Im Einzelnen muss der Substitut in der Mitteilung zur Bescheinigung für jeden Erben in **Punkt 914** die Steueridentifikationsnummer des verstorbenen Angestellten angeben und die Punkte von **814** bis **911** ausfüllen.

In der Mitteilung zur Bescheinigung für einen verstorbenen Angestellten muss der Substitut in Bezug auf die Abfindung und die anderen Entschädigungen an die Berechtigten und Erben nur die **Punkte 915** und **916** ausfüllen, wobei für jeden Berechtigten oder Erben eine Zeile zu verwenden ist.

In **Punkt 809** ist die Summe der bis zum 31. Dezember 2000 gereiften Abfindung anzugeben, einschließlich der eventuellen Anzahlungen, Vorschüsse und Saldozahlungen und ohne der Summe der Abfindung, die für Zusatzrentenformen bestimmt ist.

In **Punkt 810** ist die Summe der ab dem 1. Januar 2001 gereiften Abfindung (einschließlich des Anteils, der für einen Fonds nach Artikel 1, Absatz 755 des G. vom 27. Dezember 2006, Nr. 296 bestimmt ist) anzugeben, einschließlich der eventuellen Anzahlungen, Vorschüsse und Saldozahlungen und ohne der Summe der Abfindung, die für Zusatzrentenformen bestimmt ist. Dieser Punkt muss auch die ab dem 1.1.2001 gereiften Neubewertungen enthalten, ohne die entsprechenden Ersatzsteuern.

In **Punkt 811** ist die Summe der bis zum 31. Dezember 2000 gereiften Abfindung anzugeben, die für eine Zusatzrentenform bestimmt ist.

In **Punkt 812** ist die Summe der vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 gereiften Abfindung anzugeben, die an eine Zusatzrentenform überwiesen wurde.

In **Punkt 813** ist die Summe der ab dem 1. Januar 2007 gereiften anzugeben, die an eine Zusatzrentenform überwiesen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Punkte von 809 bis 813 immer auszufüllen sind, auch im Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unabhängig von der Auszahlung der in Punkt 801 anzugebenden Summen.

Die Ausfüllung der genannten Punkte soll eine größtmögliche Transparenz garantieren, indem sie die Beschäftigten über die Höhe der zurückgelegten Abfindung in Kenntnis setzt. Im Fall einer Auszahlung von Entschädigungen gemäß Artikel 2122 des Zivilkodex oder der entsprechenden speziellen Gesetze, oder im Erbschaftsfall (Abfindung, Leistungen in Form von Kapital, etc.), sowie einer Auszahlung von Summen zugunsten des ehemaligen Gatten nach Artikel 12-bis des Ges. vom 1. Dezember 1970, Nr. 898, müssen die Punkte von 809 bis 813 in Bezug auf die Bescheinigung an die Erben ausgefüllt werden.

Daten zum Arbeitsverhältnis

In den **Punkten** von **814** bis 819 sind die Daten zum Arbeitsverhältnis anzugeben, aus dem die Abfindung oder andere geleisteten Entschädigungen stammen.

In **Punkt 814** wird das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses eingetragen. Im Fall der Übernahme des Arbeitnehmers von einem auf einen anderen Substituten ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses muss das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses mit dem ersten Substituten angegeben werden, für Dienstleistungen in Form von Kapital ist das Datum der Eintragung in den Fonds anzugeben.

In **Punkt 815** ist das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzugeben, oder des der Beendigung der Mitgliedschaft im Rentenfond.

Im Fall eines Vorschusses ist das Datum des Antrags auf den Vorschuss anzugeben, oder, alternativ dazu, der 31.12.2014 (vorgesehenes Datum für die Berechnung des Referenzeinkommens zu Steuerzwecken).

Für Vorschüsse auf andere Entschädigungen und Summen im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Beendigung von Verhältnissen von koordinierter und dauerhafter Mitarbeit ist das Datum der Auszahlung anzugeben.

Im Fall, dass die Rentenleistung in Form von Kapital infolge einer Kapitalisierung einer regelmäßigen Rentenposition ausgezahlt wurde („Kapitalisierung der Rente“), muss im vorliegenden Punkt 815 das Datum angegeben werden, an dem das Anrecht auf den Erhalt der Summe in einmaliger Zahlung entstanden ist. Es wird daran erinnert, dass für die Abfindung das Anrecht auf den Erhalt mit dem auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Tag beginnt, während für die Leistungen in Form von Kapital dieses Anrecht mit dem auf die Beendigung der Mitgliedschaft in dem Zusatzpensionsfonds folgenden Tag beginnt. Im Fall einer Beendigung von Verhältnissen von koordinierter und dauerhafter Mitarbeit muss bei einer Auszahlung der Entschädigungen an die Erben das Datum der Erbschaftseröffnung im Punkt 815 angegeben werden.

Der Steuersubstitut muss zwei getrennte Mitteilungen ausfüllen im Fall, dass:

- er im Verlauf des Jahres sowohl Summen in Bezug auf die Abfindung, als auch, als Rentenfonds, Leistungen in Form von Kapital in Erwartung eines anderen Bemessungszeitraums ausgezahlt hat;

- er an den Erben Summen ausgezahlt hat, die dem Erblasser zustehen, oder dem Erben in seiner Eigenschaft als Beschäftigter.

In **Punkt 816** ist der Gesamtbetrag des Anteils, der die Monatsgehälter der jährlichen Lohns übersteigt, anzugeben, der zur Bildung der Abfindung beitragen hat, für jedes Jahr als Bemessungsgrundlage, wenn er für die vor dem 31. Mai 1982 geleistete Arbeit in einem Maß berechnet wurde, das ein Monatsgehalt des jährlichen Lohns übersteigt, für jedes Jahr als Bemessungsgrundlage. Dieser Anteil muss im vorliegenden Punkt ohne die Neubewertung auf die ab dem 1.1.2001 gereifte Abfindung, die der Ersatzsteuer unterliegt, angegeben werden.

In **Punkt 817** sind die Tage von Arbeitsunterbrechung anzugeben, falls die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses aus einem der in Art. 2110 des ZK vorgesehenen Gründe zwei Jahre überstiegen hat.

In **Punkt 818** ist das Kästchen anzukreuzen, im Fall eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit einer effektiven Dauer von weniger als zwei Jahren, selbst wenn der Bemessungszeitraum länger als die genannte Dauer ist, aufgrund der Auswirkungen einer Arbeitsunterbrechung nach Ex-Art. 2110 des ZK. (z.B. Unfall oder Schwangerschaft)

In **Punkt 819** ist im Fall von außerordentlichen Geschäftsvorgängen mit einer Übernahme der Angestellten ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses die Steueridentifikationsnummer der Steuersubstituts anzugeben, der die Abfindung einschließlich der Anzahlungen und Vorschüsse ausgezahlt hat.

- Im Fall eines vom abtretenden Steuersubstitut in vorigen Jahren ausgezahlten Vorschusses und von Vorschüssen, Anzahlungen oder Saldozahlungen durch den Steuersubstitut, der die Erklärung 2015 vornimmt, muss dieser für den selben Bezieher nur eine Bescheinigung unter Verwendung des Mehrfachvordruckes übermitteln. Im Einzelnen muss er:
 - alle Daten angeben (Daten zum Arbeitsverhältnis, gereifte und ausgezahlte Abfindung, etc.), indem er alle notwendigen Punkte mit Ausnahme des Punktes 819 (**Mehrfachvordruck 1**) ausfüllt;
 - die Tätigkeiten des vorigen Steuersubstituts darlegen, indem er ausschließlich die Punkte 819, 844, 866 und 903 (**Mehrfachvordruck 2**) ausfüllt.
- Im Fall eines vom abtretenden Steuersubstitut in vorigen Jahren ausgezahlten Vorschusses und von Vorschüssen, Anzahlungen oder Saldozahlungen durch den Steuersubstitut, der die Erklärung vornimmt, muss dieser:
 - alle Daten angeben, indem er alle notwendigen Punkte mit Ausnahme des Punktes 819 (**Mehrfachvordruck 1**) ausfüllt;
 - die Tätigkeiten des vorigen Steuersubstituts darlegen, indem er alle notwendigen Punkte einschließlich Punkt 819 (**Mehrfachvordruck 2**) ausfüllt.
- Im Fall eines ausschließlich vom abtretenden Steuersubstitut in vorigen Jahren ausgezahlten Vorschusses, darf der erklärende Steuersubstitut keine Angabe zu diesem Vorschuss im Jahr machen, in dem die Übernahme der Angestellten erfolgt ist.
- Im Fall eines ausschließlich vom abtretenden Steuersubstitut ausgezahlten Vorschusses, muss der übernehmende Steuersubstitut im Jahr, in dem die Übernahme der Angestellten erfolgt ist, die normalen Regeln einhalten, indem er alle notwendigen Punkte einschließlich Punkt 819 ausfüllt.

In allen genannten Fällen muss der nicht erloschene abtretende Steuersubstitut die eigene Bescheinigung nach den normalen Modalitäten ausfüllen. Es wird schließlich daran erinnert, dass bei einem mehrfachen Vorhandensein von außerordentlichen Geschäftsvorgängen mit einer Übernahme der Angestellten ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in Punkt 819 die Steueridentifikationsnummer des letzten abtretenden Steuersubstituts anzugeben ist, der die Abfindung ausgezahlt hat.

Für das Ausfüllen der folgenden Felder muss man sich vor Augen halten, dass im Fall, dass auf den Anteil über einer Million in Bezug auf die Entschädigungen und Vergütungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von nicht selbständiger Arbeit oder koordinierter und dauerhafter Mitarbeit das normale Steuersystem anstelle des getrennten Steuersystems angewandt wurde, in den Punkten 824, 828, 830, 832, 840, 844, 849, 851, 862, 866, 869 und 871 die entsprechenden Beträge mit dem normal versteuerten Anteil (Art. 24, Absatz 31 des G.D. 6. Dezember 2011, Nr. 201).

Gleichgestellte und andere Entschädigungen

In **Punkt 820** ist die Zeitspanne, ausgedrückt in Jahren und Monaten anzugeben, für die das Anrecht auf Auszahlung der gleichgestellten Entschädigung oder der anderen Entschädigungen und Summen gereift ist. Der Bemessungszeitraum muss die eventuell zurückerstattete Zeiten, die konventionellen Zeiten und die Zeiten von Teilzeitarbeit enthalten.

In **Punkt 821** ist die konventionell Betriebszugehörigkeitszeit anzugeben, ausgedrückt in Monaten und Jahren, die schon im vorigen Punkt 820 enthalten ist, während der es keine Auszahlung eines Gehalts aus untergeordneter Arbeit gegeben hat.

In den **Punkten 822 und 823** werden jeweils der Zeitraum, ausgedrückt in Monaten und Jahren, und der Prozentsatz der Teilzeitarbeit angegeben (gearbeitete Stunden im Verhältnis zu den im nationalen Vertrag vorgesehenen Stunden). Wenn der Prozentsatz im Verlauf des Jahres unterschiedlich war, ist in Punkt 823 der Prozentsatz, der sich aus dem Durchschnitt ergibt, einzutragen.

Zum Beispiel, im Fall eines Arbeitsverhältnisses von einer Dauer von 18 Monaten mit 3 Monaten von 20% der Arbeit und

15 Monaten von 60% muss folgende Berechnung vorgenommen werden:

$$(3 \times 20) + (15 \times 60) / 18 \text{ (Monate)} = (60 + 900) / 18 = 53,33$$

In diesem Fall ist einzutragen:

- In Punkt 822, 1 (Jahr) e 6 (Monate);
- in Punkt 823, 53,33.

Es wird daran erinnert, dass Teilzeitarbeit, die für eine Dauer von mehr als 15 Tagen im Lauf des Monats geleistet wurde, für das ganze Monat gilt.

In **Punkt 824** ist die Höhe der gleichgestellten Entschädigung anzugeben, die aus jeglichem Grund in Jahr 2015 ausgezahlt wurde, ohne die Summe, die dem Verhältnis zwischen dem Steuersatz des Beitrags zu Lasten des Steuerpflichtigen und dem Gesamtsteuersatz selbst entspricht, der an eine Vorsorgeeinrichtung, -kasse oder -fonds gezahlt wurde.

In **Punkt 825** ist die Bezeichnung der Auszahlung der gleichgestellten Entschädigung gemäß dem vorherigen Punkt 824 anzugeben. Im Einzelnen ist anzugeben:

- A – wenn es sich um einen Vorschuss handelt;
- B – wenn es sich um eine Saldozahlung handelt;
- C – wenn es sich um eine Anzahlung handelt;
- M – wenn es sich um eine Saldozahlung handelt, ausgezahlt in zwei oder drei jährlichen Raten nach Artikel 12, Absatz 7 des G.D. Nr. 78 vom 31 Mai 2010.

Bei Benutzung des Kodes M, muss der **Punkt 826** unter Angabe der gezahlten Rate ausgefüllt werden und der Punkt 827 unter Angabe der verwendeten Ratenaufteilung.

In **Punkt 828** ist die Gesamthöhe der gleichgestellten Entschädigung anzugeben, die aus jeglichem Grund zwischen 1974 und 2014 ausgezahlt wurde, berechnet nach den in Punkt 824 angegebenen Kriterien.

In **Punkt 829** ist das Jahr der letzten Auszahlung der in Punkt 828 angegebenen Summen anzugeben.

In **Punkt 830** ist der Gesamtnettobetrag der anderen Entschädigungen und Summen, die im Jahr 2015 ausgezahlt wurden, anzugeben, in Bezug auf die hauptsächliche gleichgestellte Entschädigung.

Für den Anreiz für das freiwillige geförderte Ausscheiden ist im vorliegenden Punkt die Hälfte des ausgezahlten Betrags anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer ausschließlichen Auszahlung im Lauf des Jahres von anderen Entschädigungen und Summen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Substitut die Daten zur hauptsächlichen gleichgestellten Entschädigung aufzählen muss, die von ihm in den vergangenen Jahren ausgezahlt wurde, und die zur Festsetzung des entsprechenden Steuersatzes nützlich ist (Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Beantragung des Vorschusses, der gereifte Betrag, der Bemessungszeitraum).

In **Punkt 831** ist die Bezeichnung der Auszahlung der anderen Entschädigungen und Summen gemäß dem vorherigen Punkt 830 anzugeben. Im Einzelnen ist anzugeben:

- A – wenn es sich um einen Vorschuss handelt;
- B – wenn es sich um eine Saldozahlung handelt;
- C- wenn es sich um eine Anzahlung handelt;
- D– wenn es sich um einen Vorschuss nicht im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt ;
- E – wenn es sich um eine Saldozahlung nicht im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt;
- F – wenn es sich um eine Anzahlung nicht im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt.

Es wird daran erinnert, dass auf die anderen Entschädigungen und Summen, die nicht im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses stehen, nicht der auf die Hauptentschädigung berechnete Steuersatz anzuwenden ist.

In **Punkt 832** ist die Gesamthöhe der anderen Entschädigungen und Summen anzugeben, die aus jeglichem Grund zwischen 1974 und 2014 ausgezahlt wurde.

Für den Anreiz für das freiwillige geförderte Ausscheiden ist im vorliegenden Punkt die Hälfte des ausgezahlten Betrags anzugeben.

In **Punkt 833** ist das Jahr der letzten Auszahlung der anderen Entschädigungen und Summen gemäß dem vorherigen Punkt 832 anzugeben .

Der **Punkt 834** ist nur auszufüllen, wenn die anderen Entschädigungen und Summen im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die in Punkt 830 angegeben sind, von einem anderen Steuersubstitut ausgezahlt wurden als dem, der die hauptsächliche gleichgestellte Entschädigung ausgezahlt hat.

In diesem Fall ist in **Punkt 834** die Steueridentifikationsnummer des Substituts anzugeben, der die hauptsächliche gleichgestellte Entschädigung ausgezahlt hat.

Abfindung und andere zum 31.12.2000 gereifte Entschädigungen – Übergang von gleichgestellten Entschädigungen auf Abfindung

In **Punkt 835** ist der Bemessungszeitraum zum 31. Dezember 2000, ausgedrückt in Jahren und Monaten, anzugeben, für den das Anrecht auf Auszahlung der Abfindung, sowie der anderen Zahlungen und Summen gereift ist.

Im Fall eines Übergangs vom System der gleichgestellten Entschädigungen auf das System der Abfindung wird darauf hingewiesen dass:

- Wenn der Übergang nach dem 31.12.2000 erfolgt ist, muss in Punkt 835 der bis zum Datum des Übergangs berechnete Bemessungszeitraum der gleichgestellten Entschädigung angegeben werden;
- Wenn der Übergang vor dem 01.1.2001 erfolgt ist, muss in Punkt 835 der bis zum 31.12.2000 berechnete Bemessungszeitraum angegeben werden.

Der Bemessungszeitraum muss die eventuell zurückerstattete Zeiten, die konventionellen Zeiten und die Zeiten von Teilzeitarbeit enthalten, die mit ihm in Zusammenhang stehen.

In **Punkt 836** ist der konventionelle Zeitraum zum 31.12.2000 anzugeben, der schon im vorherigen Punkt 835 enthalten ist.

Zum Beispiel, im Fall eines Angestellten, der insgesamt 25 Jahre gearbeitet hat, 20 davon bis zum 31.12.2000, und der alle fünf Arbeitsjahre 1 Jahr an konventioneller Betriebszugehörigkeit erlangt hat, muss das Ausfüllen wie folgt stattfinden:

- Punkt 835 (Bemessungszeitraum zum 31.12.2000) = 24 Jahre
- Punkt 836 (konventioneller Zeitraum zum 31.12.2000) = 4 Jahre

In den nachfolgenden Punkten 857 und 858 sind hingegen jeweils der verbleibende Bemessungszeitraum (6 Jahre) und konventioneller Zeitraum (1Jahr) anzugeben, gerechnet ab dem 1.1.2001.

Es wird daran erinnert, dass in Fall einer Übernahme der Angestellten ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitszeitraum beim ersten Substitut nicht als konventionell angesehen werden darf, und deswegen in diesem Punkt nicht angegeben wird.

In den **Punkten 837** und **838** sind jeweils der eventuelle Zeitraum, ausgedrückt in Monaten und Jahren, und der Prozentsatz der Teilzeitarbeit angegeben (gearbeitete Stunden im Verhältnis zu den im nationalen Vertrag vorgesehen Stunden) in Bezug auf den in Punkt 835 angegebenen Zeitraum.

Wenn der Prozentsatz im Verlauf des Jahres unterschiedlich war, ist in Punkt 823 der Prozentsatz, der sich aus dem Durchschnitt ergibt, einzutragen.

Es wird daran erinnert, dass Teilzeitarbeit, die für eine Dauer von mehr als 15 Tagen im Lauf des Monats geleistet wurde, für das ganze Monat gilt.

In **Punkt 839** ist die Höhe der zum 31. Dezember 2000 gereiften Abfindung anzugeben, als bis zu diesem Datum zurückgelegter Vorschuss, einschließlich der entsprechenden Summen, die für Rentenformen bestimmt sind, der eventuell bereits ausgezahlten Vorschüsse und Anzahlungen.

Diese Summe muss den eventuell zum 31. Dezember 2000 gereiften überschüssigen Anteil enthalten, der schon in Punkt 816 enthalten ist.

Im Fall eines Übergangs vom System der gleichgestellten Entschädigungen auf das System der Abfindung wird darauf hingewiesen dass:

- Wenn der Übergang nach dem 31.12.2000 erfolgt ist, entspricht der anzugebende Betrag dem der gleichgestellten Entschädigung, berechnet wie in Punkt 824;
- Wenn der Übergang vor dem 31.12.2000 erfolgt ist, entspricht der anzugebende Betrag der Summe aus wie in Punkt 824 berechneten gleichgestellten Entschädigung und der zum 31.12.2000 gereiften Abfindung.

In **Punkt 840** ist die Höhe der im Jahr 2015 ausgezahlten Abfindung anzugeben, in Bezug auf die zum 31. Dezember gereifte Abfindung.

Für die Festsetzung der Höchstsumme der Abfindung, die im vorliegenden Punkt angegeben werden kann, muss die zum 31. Dezember gereifte Abfindung ohne den aus jeglichem Grund von 1974 bis 2014 ausgezahlten Betrag berechnet werden, er muss in Punkt 844 eingetragen und um die Anteile an den Pensionsfonds gemäß Punkt 846 vermindert werden. Der eventuelle Überschuss muss in Punkt 862 angegeben werden.

Im Fall von Übergängen von der gleichgestellten Entschädigung auf die Abfindung ist im vorliegenden Punkt auch die Höhe der ausgezahlten gleichgestellten Entschädigung anzugeben, berechnet nach dem in Punkt 824 dargelegten Kriterium.

In **Punkt 841** ist die Bezeichnung der Auszahlung der Summe des vorigen Punktes anzugeben. Im Einzelnen ist anzugeben:

- A – wenn es sich um einen Vorschuss handelt;
- B – wenn es sich um eine Saldozahlung handelt;
- C – wenn es sich um eine Anzahlung handelt;
- M – Wenn es sich um eine Saldozahlung handelt, ausgezahlt in zwei oder drei jährlichen Raten nach Artikel 12, Absatz 7 des G.D. Nr. 78 vom 31 Mai 2010.

Bei Benutzung des Kodes M, muss der **Punkt 842** unter Angabe der gezahlten Rate und der **Punkt 843** unter Angabe

der verwendeten Ratenaufteilung ausgefüllt werden.

Im **Punkt 844** ist der Betrag der aus jeglichem Grund von 1974 bis 2014 ausgezahlten Abfindung anzugeben (Vorschuss, Anzahlung Saldozahlung im Fall einer Zuerkennung von weiteren Summen im Jahr 2014 mit folgender Verpflichtung zur neuerlichen Abrechnung) in Bezug auf die zum 31.12.2000 gereifte Abfindung.

Im Fall von Übergängen von der gleichgestellten Entschädigung auf die Abfindung ist im vorliegenden Punkt auch die Höhe der in vorherigen Jahren ausgezahlten gleichgestellten Entschädigung anzugeben, berechnet nach dem in Punkt 824 dargelegten Kriterium.

In **Punkt 845** ist das Jahr der letzten Auszahlung der anderen Entschädigungen und Summen gemäß dem vorherigen Punkt 844 anzugeben.

In **Punkt 846** ist der Gesamtbetrag der für die Zusatzvorsorgeformen bestimmten Abfindung in Bezug auf die bis zum 31. Dezember 2000 gemäß Punkt 839 gereifte Abfindung anzugeben.

In **Punkt 847** ist die Prozentsatz der Reduktion anzugeben, die in Funktion der jährlich für Zusatzvorsorge bestimmten Abfindung berechnet wird.

Dieser Prozentsatz ist das Ergebnis des arithmetischen Durchschnitts (zum Beispiel in Funktion der Arbeitsmonate oder der Anteile der Teilzeitarbeit) der Prozentsätze der für den Pensionsfond in jedem Jahr bestimmten Abfindungen.

Zum Beispiel im Fall eines Beschäftigten mit einem Arbeitsverhältnis vom 1.1.1994 bis zum 1.1.2015 (Bemessungszeitraum am 31.12.2000 = 7) und einer am 1.1.1997 erfolgten Einschreibung in den Pensionsfonds (Zeitraum der Mitgliedschaft am 31.12.2000 = 4) beträgt im Fall, dass der für die Abfindung bestimmte Prozentsatz 20% beträgt und der Prozentsatz von Teilzeitarbeit 60% für 7 Arbeitsmonate im Zeitraum der Mitgliedschaft im Fonds, die zustehende Reduzierung:

959,61	(für den Zeitraum vor der Einschreibung in den Fonds)
1.058,72	(für 3 Jahre und 5 Monate von Vollzeitarbeit)
108,45	(für 7 Monate Teilzeitarbeit von 60%)

Daher beträgt die für den gesamten Arbeitszeitraum zustehende Reduktion 2.096,78 Euro.

Die Reduktionen, berechnet für die Dauer der Mitgliedschaft im Fonds (1.058,72 + 108,45 = 1.167,17), müssen zu 80% (933,74 Euro) vom Arbeitgeber auf die Abfindung zugestanden werden und für die restlichen 20% (1.167,17 – 933,74 = 233,43) vom Pensionsfonds.

Der in Punkt 847 einzutragende Prozentsatz ergibt sich aus folgender Rechnung:

$$\frac{(0 \times 12) + (0 \times 12) + (0 \times 12) + (20 \times 12) + (20 \times 12) + (20 \times 12) + (20 \times 5) + (20 \times 7 \times 0,6)}{12 + 12 + 12 + 12 + 12 + 12 + 5 + 4,2} = 11,133$$

Der Gesamtbetrag der Reduktionen (2.096,78), vermindert um den genannten Prozentsatz (11,133) ergibt den Anteil, der vom Arbeitgeber zugestanden werden muss (929,61 + 933,74 = 1.863,35), und wird im nachfolgenden Punkt 898 eingetragen.

Der Gesamtbetrag der Reduktionen (2.096,78), reduziert auf den genannten Prozentsatz (11,133) ergibt hingegen den Anteil, der vom Pensionsfonds zugestanden werden muss (233,43), und wird im nachfolgenden Punkt 848 eingetragen.

Der in Punkt 847 einzutragende Prozentsatz (für den Arbeitgeber) entspricht in der Tat auch dem Verhältnis 233,43/2.096,78.

Der Punkt 848 darf nicht in Bezug auf „alte Eingetragene“ in Zusatzrentenformen ausgefüllt werden, die zum Datum des Inkrafttretens des G. vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 bestanden. In diesem Fall muss in Punkt 898 die zustehende Gesamtsumme der Reduktionen angegeben werden, unabhängig davon, ob die eventuell für die Zusatzrentenformen bestimmt ist.

In **Punkt 848** ist der Anteil der Reduktionen anzugeben, der dem Pensionsfonds zugestanden werden muss, er muss in Punkt 898 der Mitteilung des Fonds eingetragen werden.

In **Punkt 849** ist der Gesamtbetrag der anderen Entschädigungen und Summen, die im Jahr 2015 ausgezahlt wurden, anzugeben, und die in den gereiften Summen zum 31.12.2000 enthalten sind.

Außerdem ist der um 50% verminderte Betrag der als Anreiz für ein freiwilliges gefördertes Ausscheiden ausgezahlten Summen anzugeben, ausschließlich für eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Bezug auf die zum 31.12.2000 gereifte Summe.

Der im vorliegenden Punkt einzutragende Betrag muss ohne die Pflichtvorsorgebeträge angegeben werden, sowie ohne die Beiträge zu Lasten des Arbeitgebers, innerhalb der vor dem 31. Dezember 2000 existierenden Grenzen, das heißt begrenzt auf 4% des Jahressumme des Steuerbasisbetrags der Summen und Werte, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgezahlt wurden.

In Fall einer Auszahlung von anderen Entschädigungen und Summen, die nicht nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses bemessen werden, (z.B. Entschädigung für unterbliebene Vorankündigung, Entschädigung für ein Wettbewerbsverbot)

sowie von als Anreiz für ein freiwilliges gefördertes Ausscheiden ausgezahlten Summen, ist im vorliegenden Punkt der Teil anzugeben, der dem Verhältnis zwischen der gereiften zum 31.12.2000 Entschädigung und dem Gesamtbetrag der gereiften Abfindung entspricht.

Im Fall von als Anreiz für ein freiwilliges gefördertes Ausscheiden ausgezahlten Summen ist der verbleibende Restbetrag in Punkt 869 einzutragen.

Zum Beispiel, wenn der für andere Entschädigungen ausgezahlte Betrag 30.000 Euro beträgt und die in den Punkten 839 und 861 angegebene Höhe der Abfindung jeweils 80.000 und 20.000 Euro beträgt, ist der im Feld 849 einzutragende Betrag gleich:

$$30.000 \times (80.000/100.000) = 24.000;$$

Der Restbetrag von 6.000 Euro wird in Punkt 869 eingetragen.

Wenn der Substitut, der die anderen Entschädigungen ausgezahlt hat (einschließlich des Anreizes für ein freiwilliges gefördertes Ausscheiden) sich vom Substitut unterscheidet, der die Abfindung ausgezahlt hat, ist es nötig, die Daten zur gereiften Abfindung von diesem Letzteren anzufordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer ausschließlichen Auszahlung im Lauf des Jahres von anderen Entschädigungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, das die Abfindung erzeugt hat, oder nur des Anreizes für ein Ausscheiden (Entschädigung in Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses), der Substitut die Daten der vorangegangenen von ihm getätigten Auszahlungen in Bezug auf Leistungen bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den entsprechenden Punkten aufzählen muss, die zur Festsetzung des entsprechenden Steuersatzes nützlich sind (Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Beantragung des Vorschusses, der gereifte Betrag, der Bemessungszeitraum). Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines Vorschusses auf einen Anreiz für das Ausscheiden es nicht möglich ist, den vorgesehenen Vorteil in Anspruch zu nehmen.

In **Punkt 850** ist die Bezeichnung der Auszahlung der anderen Entschädigungen und Summen anzugeben gemäß dem vorherigen Punkt 849. Im Einzelnen ist anzugeben:

A - wenn es sich um einen Vorschuss handelt;

B - wenn es sich um eine Saldozahlung handelt;

C - wenn es sich um eine Anzahlung handelt;

D - wenn es sich um einen Vorschuss nicht im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt;

E - wenn es sich um eine Saldozahlung nicht im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt;

F - wenn es sich um eine Anzahlung nicht im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt;

N - wenn es sich um eine Saldozahlung im Zusammenhang mit einem Anreiz für das freiwillige geförderte Ausscheiden handelt;

O - wenn es sich um eine Anzahlung handelt im Zusammenhang mit einem Anreiz für das freiwillige geförderte Ausscheiden handelt.

Es wird daran erinnert, dass auf die anderen Entschädigungen und Summen, die nicht im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses stehen, das die Abfindung erzeugt hat, nicht der auf die Hauptentschädigung berechnete Steuersatz anzuwenden ist.

Im **Punkt 851** ist der Betrag der aus jeglichem Grund von 1974 bis 2014 ausgezahlten Entschädigungen anzugeben (Vorschuss, Anzahlung, Saldozahlung im Fall einer Zuerkennung von weiteren Summen im Jahr 2015 mit folglichem Verpflichtung zur neuerlichen Abrechnung) in Bezug auf die zum 31.12.2000 gereifte Abfindung.

Außerdem ist der um 50% verminderte Betrag, der als Anreiz für ein Ausscheiden aus jeglichem Grund im vorangegangenen Jahr ausgezahlt wurde, in Bezug auf die zum 31.12.2000 gereifte Summe unter Berücksichtigung der unter Punkt 849 genannten Festlegungskriterien anzugeben. Der Restbetrag wird in Punkt 871 eingetragen.

Wenn in den vergangenen Jahren Entschädigungen ausgezahlt wurden, die nicht nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses bemessen wurde, muss im vorliegenden Punkt der Teil angegeben werden, der dem Verhältnis zwischen dem zum 31.12.2000 gereiften Abfindung und der gesamten gereiften Abfindung entspricht.

Der Restbetrag wird in Punkt 871 eingetragen.

In **Punkt 852** ist das Jahr der letzten Auszahlung der Summen anzugeben gemäß dem vorherigen Punkt 851 anzugeben.

Der **Punkt 853** ist nur auszufüllen, wenn die anderen Entschädigungen und Summen im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses und /oder der Anreiz für das freiwillige geförderte Ausscheiden, die in Punkt 849 angegeben sind, von einem anderen Steuersubstitut ausgezahlt wurden als dem, der die Abfindung ausgezahlt hat. In diesem Fall ist in Punkt 853 die Steueridentifikationsnummer des Substituts anzugeben, der die Abfindung ausgezahlt hat.

Abfindung und andere zum 1.1.2001 gereifte Entschädigungen

ACHTUNG Im Sinne des Artikels 1 des M.D. 30. Januar 2007, müssen die Arbeitgeber des privaten Sektors, die eine Belegschaft von mindestens 50 Beschäftigten haben, beim Fondo di Tesoreria (Fondskasse) des INPS einen Beitrag zu-

rücklegen, der gleich dem von jedem Angestellter ab dem 1. Januar 2007 gereiften Anteil gemäß Art. 2120 des Zivilkodex ist, und der nicht für Zusatzrentenformen gemäß G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 bestimmt ist.

Die Abfindung und die entsprechenden Vorschüsse werden zur Gänze vom Arbeitgeber ausgezahlt, auch bezüglich des Anteils, für den der Fonds zuständig ist, mit Ausnahme der Ausgleichszahlung die vorher auf die dem Fonds geschuldeten Beiträge anzuwenden ist, in Bezug auf den Monat der Auszahlung der Leistung und im Fall von zu geringer Höhe, auf die Höhe der Beiträge, die den Vorsorgeinstituten im selben Monat geschuldet werden.

Wenn der Betrag, für den der Fonds zuständig ist, die Höhe der dem Fonds und den Vorsorgeinstituten im Monat der Auszahlung der Leistungen geschuldeten Beiträge überschreitet, muss der Arbeitgeber dem Fonds sofort diese zu geringe Höhe mitteilen und der Fonds muss innerhalb von 30 Tagen für die Auszahlung des Betrags der Leistungen sorgen, im Umfang des gesamten Anteils, für den der Fonds selbst zuständig ist.

In diesem Fall muss der Fonds in der Einheitlichen Bescheinigung die Beträge dieser Auszahlung escheinigen und folglich die entsprechenden Felder im vereinfachten Vordruck 770 ausfüllen.

Im Einzelnen muss der Fonds die Punkte 801 bis 808 ausfüllen, die Punkte 814 und 815 und den Abschnitt zur gereiften Abfindung ab dem 1.1.2001.

Für das Ausfüllen dieses Abschnitts muss der Fonds die Daten zu den von ihm ausgezahlten Beträge angeben, wobei das Kästchen „Fondo di Tesoreria“ (Fondskasse) für die zum 1.1.2007 gereifte Abfindung anzukreuzen und die Steueridentifikationsnummer des Arbeitgebers, der die zum 31.12.2006 gereifte Abfindung ausgezahlt hat, anzugeben ist.

Andererseits muss der Arbeitgeber die Daten zu den von ihm ausgezahlten Beträgen angeben, wobei er das Kästchen „Arbeitgeber“ für die bis zum 31.12.2006 gereiften Abfindung angibt, das sich im Abschnitt zur ab dem 1.1.2001 gereiften Abfindung befindet.

Im Fall, dass das Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2006 begonnen wurde (deswegen es keine Rücklagen für die Abfindung vor diesem Datum gibt), muss die „Fondo di Tesoreria“ (Fondskasse) die Daten seiner Auszahlungen angeben, ohne das Kästchen „Fondo di Tesoreria“ (Fondskasse) anzukreuzen.

Der **Punkt 854** („Arbeitgeber“) muss vom Arbeitgeber nur im Fall einer Auszahlung der ab dem 1.1.2007 gereiften Abfindung durch die beim INPS angelegten „Fondo di Tesoreria“ (Fondskasse) Art. 2, Absatz 4, M.D. 30. Januar 2007) angekreuzt werden.

In diesem Fall muss der Arbeitgeber in Punkt 861 die gesamte vom 1.1.2001 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Angestellten gereifte Abfindung angeben, während in Punkt 862 nur der Teil dieser Abfindung anzugeben ist, die seiner Kompetenz unterliegt.

Der **Punkt 855** (Fondo di Tesoreria - Fondskasse) darf ausschließlich vom INPS im Fall einer Auszahlung durch die „Fondo di Tesoreria“ (Fondskasse) der ab dem 1.1.2007 gereiften Abfindung angekreuzt werden.

In diesem Fall muss das INPS im folgenden **Punkt 856** die Steueridentifikationsnummer des Arbeitgebers angeben, der die bis zum 31.12.2006 gereifte Abfindung ausgezahlt hat.

In den **Punkten** von **857** bis **860** ist jeweils der Bemessungszeitraum, der konventionelle Zeitraum, der Zeitraum von Teilzeitarbeit und der entsprechende Prozentsatz anzugeben, die ab dem 1.1.2001 nach in den Punkten von 835 bis 838 dargelegten Kriterien betrachtet werden.

Falls der Übergang vom System der gleichgestellten Entschädigung auf das Abfertigungssystem nach dem 1.1.2001 erfolgt ist, entspricht der anzugebende Zeitraum nur dem der gereiften Abfindung.

In **Punkt 861** ist die Höhe der ab dem 1. Januar 2001 gereiften Abfindung anzugeben, verstanden als ab diesem Datum zurückgelegter Betrag, der um die entsprechenden Summen, die für Pensionsformen bestimmt sind, und um die eventuell schon ausgezahlten Vorschüsse und Anzahlungen erhöht ist, sowie um die eventuellen Anteile der bei der „Fondo di Tesoreria“ (Fondskasse) zurückgelegten Abfindung und ohne die Neubewertungen, die schon einer anderen Ersatzsteuer unterliegen.

In Bezug auf die Vorschüsse der Abfindung entspricht die in diesem Punkt anzugebende Summe derjenigen, die zum Datum des Antrags auf den Vorschuss bzw. zum 31.12.2014 (vorgesehenes Datum für die Berechnung des Referenzeinkommens) gereift ist.

Im Fall eines Übergangs vom System der gleichgestellten Entschädigung auf das Abfindungssystem, der nach dem 1.1.2001 erfolgt ist, ist im vorliegenden Punkt nur die Höhe der gereiften Abfindung anzugeben.

In **Punkt 862** ist die Höhe der im Jahr 2015 ausgezahlten Abfindung anzugeben, die im ab dem 1.1.2001 gereiften Betrag enthalten ist. Es handelt sich (wenn kein Übergang von der gleichgestellten Entschädigung auf die Abfindung vorliegt) um den Betrag, der den Punkt 840 übersteigt, das heißt um die gesamte ausgezahlte Summe, wenn zum 31. Dezember 2000 noch keine gereifte Abfindung vorlag.

Es wird festgehalten, dass der ausgezahlte Betrag ohne die der Ersatzsteuer unterliegenden Neubewertungen anzugeben ist.

In **Punkt 863** ist die Bezeichnung der Auszahlung der Abfindung gemäß dem vorigen Punkt 862 anzugeben

Im Einzelnen ist anzugeben:

A - wenn es sich um einen Vorschuss handelt;

B - wenn es sich um eine Saldozahlung handelt;

C – wenn es sich um eine Anzahlung handelt;

M – Wenn es sich um eine Saldozahlung handelt, ausgezahlt in zwei oder drei jährlichen Raten nach Artikel 12, Absatz 7 des G.D. Nr. 78 vom 31. Mai 2010.

Bei Benutzung des Kodes M, muss der **Punkt 864** unter Angabe der Nummer der gezahlten Rate und der **Punkt 865** unter Angabe der verwendeten Ratenaufteilung ausgefüllt werden .

Im **Punkt 866** ist der Betrag der aus jeglichem Grund (Vorschuss, Anzahlung Saldozahlung im Fall einer Zuerkennung von weiteren Summen im Jahr 2014 mit folgender Verpflichtung zur neuerlichen Abrechnung) von 1974 bis 2014 ausgezahlten Abfindung in Bezug auf die ab dem 1.1.2007 gereifte Abfindung anzugeben.

Im Fall einer Auszahlung eines Vorschusses durch die „Fondo di Tesoreria“ (Fondskasse) ist der Betrag der von 2007 bis 2014 gereiften Abfindung anzugeben, in Bezug auf die ab dem 1.1.2007 gereifte Abfindung.

Der Betrag ist ohne die der Ersatzsteuer unterliegenden Neubewertungen anzugeben.

In **Punkt 867** ist das Jahr der letzten Auszahlung der in Punkt 866 angegebenen Summen anzugeben.

In **Punkt 868** ist die Höhe der für die Zusatzvorsorgeformen bestimmten Abfindung anzugeben, die schon in der ab dem 1.1.2001 gemäß Punkt 861 gereiften Abfindung enthalten ist.

In **Punkt 869** ist der Gesamtbetrag der anderen im Jahr 2015 gezahlten Entschädigungen und Summen anzugeben, bezogen auf die ab dem 1.1.2001 gereifte Summe und ohne die vom Gesetz vorgeschriebenen Vorsorgebeiträge. Außerdem ist der um 50% verminderte Betrag der als Anreiz für ein freiwilliges gefördertes Ausscheiden im Jahr 2015 ausgezahlten Summen anzugeben, ausschließlich für eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Bezug auf ab dem 1.1.2001 gereifte Summe.

Für die Festsetzung dieses Betrags müssen die in Punkt 849 dargelegten Kriterien beachtet werden.

Für die anderen Entschädigungen und Summen, die nicht nach dem Zeitraum des Arbeitsverhältnisses bemessen wurden, sind die Kriterien für die Festsetzung in Punkt 849 zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer ausschließlichen Auszahlung im Lauf des Jahres von anderen Entschädigungen und Summen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. nur des Anreizes für ein Ausscheiden (Entschädigung in Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses), der Substitut die Daten der vorangegangenen von ihm getätigten Auszahlungen in Bezug auf der Abfindung bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den entsprechenden Punkten aufzählen muss, die zur Festsetzung des entsprechenden Steuersatzes nützlich sind (Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Beantragung des Vorschusses, der gereifte Betrag, der Bemessungszeitraum).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines Vorschusses auf einen Anreiz für das Ausscheiden es nicht möglich ist, den vorgesehenen Vorteil in Anspruch zu nehmen.

In Punkt 869 sind außerdem die Summen anzugeben, die als Entschädigung für eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses von koordinierter und dauerhafter Mitarbeit gezahlt wurden, bei denen das Anrecht auf die Entschädigung zu einem Datum vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses belegt ist; in diesem Fall müssen auch die nachfolgenden Punkte 870, 871, 872, 896, 899, 900, 903, 904, 905 und 906 ausgefüllt werden.

In **Punkt 870** ist die Bezeichnung der Auszahlung der Summen des vorigen Punktes 869 anzugeben. Im Einzelnen ist anzugeben:

A - wenn es sich um einen Vorschuss handelt;

B - wenn es sich um eine Saldozahlung handelt;

C– wenn es sich um eine Anzahlung handelt;

D– wenn es sich um einen Vorschuss nicht im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt ;

E – wenn es sich um eine Saldozahlung nicht im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt;

F– wenn es sich um eine Anzahlung nicht im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt.

G– wenn es sich um einen Vorschuss wegen Entschädigung für eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses von koordinierter und dauerhafter Mitarbeit handelt ;

H – wenn es sich um eine Saldozahlung wegen einer Entschädigung für eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses von koordinierter und dauerhafter Mitarbeit handelt;

L– wenn es sich um eine Anzahlung wegen einer Entschädigung für eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses von koordinierter und dauerhafter Mitarbeit handelt ;

N – wenn es sich um eine Saldozahlung in Bezug auf einen Anreiz für das freiwillige geförderte Ausscheiden handelt;

O – wenn es sich um eine Anzahlung im Zusammenhang mit einem Anreiz für das freiwillige geförderte Ausscheiden handelt.

Im **Punkt 871** ist der Betrag der aus jeglichem Grund (Vorschuss, Anzahlung, Saldozahlung im Fall einer Zuerkennung von weiteren Summen im Jahr 2015 mit folgender Verpflichtung zur neuerlichen Abrechnung) von 1974 bis 2014 ausge-

zahlten Entschädigungen anzugeben, in Bezug auf die ab dem 1.1.2001 gereifte Abfindung.

Für die anderen Entschädigungen und Summen, die nicht nach dem Zeitraum des Arbeitsverhältnisses bemessen wurden, sind die Kriterien für die Festsetzung in Punkt 851 zu beachten. Außerdem ist der um 50% verminderte Betrag der als Anreiz für ein freiwilliges gefördertes Ausscheiden in vorangegangenen Jahren ausgezahlten Summen anzugeben, unter Berücksichtigung der unter Punkt 849 genannten Ausfüllungskriterien.

In **Punkt 872** ist das Jahr der letzten Auszahlung der in Punkt 871 angegebenen Summen anzugeben.

Der **Punkt 873** ist nur auszufüllen, wenn die anderen Entschädigungen und Summen im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses und/oder der Anreiz für das freiwillige geförderte Ausscheiden, die in Punkt 869 angegeben sind, von einem anderen Steuersubstitut ausgezahlt wurden als dem, der die Abfindung ausgezahlt hat. In diesem Fall ist in Punkt 873 die Steueridentifikationsnummer des Substituts anzugeben, der die Abfindung ausgezahlt hat.

Zum 31.12.2000 gereifte Leistungen in Form von Kapital, die von Pensionsformen ausgezahlt wurden

In den **Punkten** von **874** bis **882** sind in detaillierter Weise die Leistungen in Form von Kapital, die von Zusatzrentenformen ausgezahlt wurden, anzugeben, in Bezug auf die zum 31.12.2000 gereifte Summe, die den vor dem 1. Januar 2001 gültigen Bestimmungen unterworfen sind.

In **Punkt 874** ist die Art des im Fonds eingeschriebenen Subjekts anzugeben. Im Einzelnen ist anzugeben:

- 1– Im Fall einer definitiven Auszahlung von Kapital an in Zusatzrentenformen zum 28. April 1993 eingeschriebenen Subjekte (sog. „alte Eingetragene in alten Fonds“), besteuert mit dem Steuersatz der Abfindung;
- 2– Im Fall von Auszahlungen von Kapital an „neue Eingetragene“. Dieser Kode ist auch in den Fällen von Auszahlungen an „alte Eingetragene in alten Fonds“ anzugeben, in denen der Abfindungssteuersatz nicht angewandt wird. (z.B. Vorschuss).

Im Fall einer Auszahlung von Leistungen in Form von Kapital, die an Selbständige oder individuelle Unternehmer oder deren Erben entrichtet wurden, ist dieser Punkt nicht auszufüllen.

In **Punkt 875** ist der zum 31.12.2000 berechnete effektive Beitragszeitraum anzugeben. Für die „alte Eingetragene in alten Fonds“ ist im vorliegenden Punkt der Bemessungszeitraum gemäß dem vorigen Punkt 835 anzugeben, im Fall, dass die zum 31.12.2000 gereifte Abfindung zur Gänze für einen Pensionsfonds bestimmt ist und die Leistung definitiv ausgezahlt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines Übergangs auf eine Pensionsform, die die zum 31.12.2006 gereifte Abfindung ergänzt, in diesem Feld auch die Jahre vor der Einschreibung in den Fonds anzugeben sind, in denen die entsprechende Abfindung gereift ist.

In **Punkt 876** ist die Höhe der im Jahr 2015 ausgezahlten Leistung in Bezug auf den zum 31.12.2000 gereiften Betrag anzugeben, ohne die vom Angestellten gezahlten Beiträge innerhalb der Grenzen von unter 4% der Jahressumme des Steuerbasisbetrags der Summen und Werte, die in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgezahlt wurden. Im Fall einer Auszahlung von Kapital an in Zusatzrentenformen zum 28. April 1993 eingeschriebenen Subjekte (sog. „alte Eingetragene in alten Fonds“, ist der ausgezahlte Betrag ohne den Finanzertrag, der dem Steuereinbehalt von 12,50% gemäß Art. 6 des G. vom 26. September 1985, Nr. 482 unterliegt, anzugeben.

In **Punkt 877** ist die Bezeichnung der Auszahlung der Summen des vorigen Punktes 876 anzugeben. Im Einzelnen ist anzugeben:

- A– Im Fall einer definitiven Auszahlung (einschließlich der Arten von Einlösungen, die nach Art. 14 des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 vorgenommen wurden, wobei der Grund der Einlösung in der Pensionierung des Eingeschriebenen oder in der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Stellenabbau besteht oder aus anderen Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen);
- B– im Fall von Vorschüssen;
- C– im Fall einer im Sinne des Art. 14 des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 vorgenommenen Einlösung, die nicht von der Pensionierung des Eingeschriebenen oder von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Stellenabbau besteht oder aus anderen Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen (sog. freiwillige Einlösung nach der vor dem G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 gültigen Regelung);
- D- Im Fall einer definitiven Auszahlung an „alte Eingetragene in alten Fonds“ bei einer zur Gänze für einen Pensionsfonds bestimmten Abfindung;
- E- Im Fall einer Teilauszahlung an „alte Eingetragene in alten Fonds“ bei einer zur Gänze für einen Pensionsfonds bestimmten Abfindung;
- I– im Fall von ergänzenden Leistungen an „alte Eingetragene in alten Fonds“, die von Kreditinstituten in Krise (Rundschr. Nr. 78/2001) ausgezahlt wurden. In diesem Fall unterliegt die ab dem 1.1.2001 gereifte Zusatzleistung dem geltenden Steuersystem mit folglich Anwendung des Abfindung-Steuersatzes;
- M - im Fall einer Kapitalisierung von Renten an „alte Eingetragene in alten Fonds“, die nicht in Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses stehen (Beschluss Nr. 30/2002). In diesem Fall wird auf die vor dem Jahr 2001 gereifte Leistung nicht der Abfindungssteuersatz angewandt.

In **Punkt 878** ist die Höhe der in vorangegangenen Jahren ausgezahlten Leistung anzugeben, die in der zum 31.12.2000

gereiften Summe enthalten ist, berechnet wie in Punkt 876.

In **Punkt 879** ist das Jahr der letzten Auszahlung der im vorigen Punkt angegebenen Summen anzugeben.

In **Punkt 880** ist die Steueridentifikationsnummer des Steuersubstituts anzugeben, der die Abfindung gezahlt hat.

Diese Information ist bei den „alten Eingetragene in alten Fonds“ für die Festsetzung des Steuersatzes, der auf die ihnen ausgezahlten Leistungen (Abfindungssteuersatz) anzuwenden ist und bei den „neu Eingetragenen“ für die korrekte Zuerkennung der Reduktionen (im Verhältnis des Anteils der für einen Fonds bestimmten Abfertigung) von Bedeutung. Der vorliegende Punkt darf nicht für Leistungen ausgefüllt werden, die an Selbständige, individuelle Unternehmer oder deren Erben ausgezahlt wurden.

In **Punkt 881** ist anzugeben:

- Der Kode 1 für Leistungen in Form von Kapital, die an Selbständige oder individuelle Unternehmer ausgezahlt wurden;
- Der Kode 2 für Leistungen in Form von Kapital, die an die Erben von Selbständigen oder individuellen Unternehmer ausgezahlt wurden;

Der **Punkt 882** darf nur im Fall einer definitiven Auszahlung an „alte Eingetragene in alten Fonds“ ausgefüllt werden, die die zum 31.12.2000 gereifte Abfindung für einen Pensionsfond bestimmt haben.

In diesem Fall ist im vorliegenden Punkt die Höhe der Abfindung anzugeben, die für Zusatzrentenformen in Bezug auf die zum 31.12.2000 gereifte Abfindung bestimmt ist, während in Punkt 875 bei einer definitiven Auszahlung der Bemessungszeitraum gemäß dem vorigen Punkt 835 anzugeben ist, der für die theoretische Festlegung des Abfindungssteuersatzes von Bedeutung ist.

Vom 1.1.2001 bis Zum 31.12.2006 gereifte Leistungen in Form von Kapital, die von Pensionsformen ausgezahlt wurden

In den Punkten von **883** bis **889** sind in detaillierter Weise die Leistungen in Form von Kapital, die von zusätzlichen und individuellen Pensionsformen ausgezahlt wurden, anzugeben, in Bezug auf die vom 1. Januar 2001 bis zum 31.12.2006 gereifte Summe, nach den Bestimmungen des Rundschr. Nr. 29/2001.

Es wird darauf hingewiesen, dass die „alten Eingetragenen in alten Fonds“ auf der Grundlage der Bestimmungen des Art. 23, Absatz 7, Buchst. c) des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 die Möglichkeit haben, die Anwendung des Steuersystems auf die ab dem 1. Januar 2007 angesammelte Summe gemäß Art. 11 des genannten Dekrets zu wählen.

Falls das Subjekt diese Wahl nicht trifft, wird auf die seit dem 1. Januar 2007 angesammelte Summe das zum 31. Dezember 2006 gültige Steuersystem angewandt.

In diesem Fall sind im vorliegenden Abschnitt alle Daten der ab dem 1. Januar 2007 gereiften Leistung anzugeben.

In **Punkt 883** ist der effektive Beitragszeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 anzugeben bzw. zum Datum des Zugangs zur Leistung im Fall von „alten Eingetragenen in alte Fonds“, die nicht das Steuersystem gemäß Artikel 11 des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 gewählt haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines Übergangs auf eine Rentenform, die die zum 31.12.2000 gereifte Abfindung ergänzt, in diesem Feld auch die Jahre vor der Einschreibung in den Fonds anzugeben sind, in denen die entsprechende Abfindung gereift ist.

In **Punkt 884** ist anzugeben:

- Im Fall einer definitiven Auszahlung (einschließlich der Arten von Einlösungen, die nach Art. 14 des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005, wobei der Grund für den Verlust der Vorbedingungen der Teilnahme an der Zusatzrentenform in der Pensionierung des Eingeschriebenen oder in der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Stellenabbau besteht oder aus anderen Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen), die im Jahr 2015 ausgezahlte Summe, in Bezug auf den vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 gereiften Betrag bzw. zum Datum des Zugangs zur Leistung im Fall von „alten Eingetragenen in alte Fonds“, die nicht das Steuersystem gemäß Artikel 11 des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 gewählt haben.

Diese Summe muss ohne die Kapitalerträge, die einer Ersatzsteuer von 20% unterliegen und ohne die nicht abgezogenen Beiträge und Prämien, die proportional anzugeben sind, betrachtet werden.

Im Fall, dass „alten Eingetragenen in alte Fonds“, die nicht das Steuersystem vom 1. Januar 2007 gewählt haben, eine definitive Leistung in Form von Kapital ausgezahlt wird, unter Berücksichtigung von eventuellen in vorangegangenen Jahren ausgezahlten Vorschüssen und Einlösungen, wenn diese Leistung ein Drittel des ab dem 1. Januar 2001 gereiften Gesamtbetrags übersteigt, muss der im vorliegenden Punkt einzutragende im Jahr ausgezahlte Betrag nur ohne die nicht abgezogenen Beiträge und Prämien berechnet werden, die proportional anzugeben sind.

- Im Fall eines Vorschusses, die im Jahr 2015 ausgezahlte Summe, in Bezug auf den vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 gereiften Betrag, ohne die nicht abgezogenen Beiträge und Prämien, die proportional anzugeben sind. Der Betrag muss also die proportional anzugebenden Kapitalerträge ohne die entsprechende gezahlte Ersatzsteuer von 20% beinhalten.

In **Punkt 885** ist die Bezeichnung der Auszahlung der Summe des vorigen Punktes 884 anzugeben.

Im Einzelnen ist anzugeben:

A - Im Fall einer definitiven Auszahlung (einschließlich der Arten von Einlösungen, die vom G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 vorgesehen sind, wobei der Grund der Einlösung in der Pensionierung des Eingeschriebenen oder in der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Stellenabbau besteht oder aus anderen Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen),

B – im Fall einer definitiven Auszahlung, die ein Drittel des ab dem 1. Januar 2001 gereiften Gesamtbetrags übersteigt, in Bezug auf die „alten Eingetragenen in alte Fonds“, die nicht das Steuersystem vom 1.1.2007 gewählt haben.

C – im Fall eines Vorschusses

I – im Fall von ergänzenden Leistungen an „alte Eingetragene in alten Fonds“ die von Kreditinstituten in Krise (Rundschr. Nr. 78/2001) ausgezahlt wurden.

In diesem Fall unterliegt die ab dem 1.1.2001 gereifte Zusatzleistung dem zum 31.12.2000 geltenden Steuersystem mit folglich Anwendung des Abfindung-Steuersatzes.

M – im Fall einer Kapitalisierung von Renten an „alte Eingetragene in alten Fonds“, die nicht in Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses stehen (Beschluss. Nr. 30/2002).

In diesem Fall wird auf die vor dem Jahr 2001 gereifte Leistung nicht der Abfindung-Steuersatz angewandt.

In **Punkt 886** ist die Höhe der in vorangegangenen Jahren ausgezahlten Leistung anzugeben, die in der vom 1.1.2001 bis zum 31. Dezember 2006 gereiften Summe enthalten ist.

Im Einzelnen muss, bei einer Angabe des Kodes A in Punkt 885, der einzutragende Betrag ohne die Kapitalerträge, die der Ersatzsteuer von 20% unterliegt, und ohne die nicht abgezogenen Beiträge und Prämien, die proportional anzugeben sind, betrachtet werden; bei einer Angabe des Kodes B oder C in Punkt 885, muss der anzugebende Betrag ohne die nicht abgezogenen Beiträge und Prämien, die proportional anzugeben sind, betrachtet werden.

In **Punkt 887** ist das Jahr der letzten Auszahlung der in Punkt 886 angegebenen Summen anzugeben.

In **Punkt 888** ist der Betrag der Kapitalerträge anzugeben, der der Ersatzsteuer von 20% unterliegt, proportional in Bezug auf die in Punkt 884 und 886 angegebenen Summen.

Dieser Punkt ist nur auszufüllen, wenn im Lauf des Jahres Folgendes ausgezahlt wurde:

Definitive Leistungen in Form von Kapital, die ein Drittel des ab dem 1. Januar 2001 gereiften Gesamtbetrags übersteigen, in Bezug auf die „alten Eingetragenen in alte Fonds“, die nicht das Steuersystem vom 1.1.2007 gewählt haben; Teilleistungen in Form von Kapital.

In **Punkt 889** ist das Kästchen im Fall von „alten Eingetragenen in alte Fonds“ anzukreuzen, die nicht die Anwendung des Steuersystems gemäß Art. 11 des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 auf die ab dem 1.1.2007 gereiften Pensionsleistungen gewählt haben.

Für die „alten Eingetragenen in alte Fonds“, die nicht die Anwendung des seit dem 1.1.2007 geltenden Steuersystems auf die ab dem 1.1.2007 gereiften Pensionsleistungen gewählt haben, wird darauf hingewiesen, dass in Punkt 883 auch die zum 1. Januar 2007 gereifte effektive Beitragszeit anzugeben ist; in Punkt 884 muss auch die Höhe der ab dem 1. Januar 2007 gereiften Leistung angegeben werden, die im Lauf des Jahres ausgezahlt wurde; im Punkt 888 der Betrag der Kapitalerträge, der der Ersatzsteuer von 11% unterliegt, proportional in Bezug auf die zu den in den vorangegangenen Punkten 884 und 886 angegebenen Gesamtsummen.

Die **Punkte 890** und **891** müssen im Fall einer Beendigung von Arbeitsverhältnissen vor dem 1. Oktober 1985 ausgefüllt werden.

In diesem Fall sind die Steuererleichterungen, die von Art. 4, Absatz 3, des G. Nr. 482/1985 anzuwenden, falls die Entschädigungen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht oder nur zum Teil ausgezahlt wurden.

Die **Punkte 892** und **893** müssen bei einem Vorliegen von Entschädigungen in Bezug auf im Jahr 1973 und in den vorangegangenen Jahren beendete Arbeitsverhältnisse ausgefüllt werden, indem jeweils in Punkt 892 die Höhe dieser Entschädigung und in Punkt 893 der gesamte Steuerbasisbetrag anzugeben ist.

Zusammenfassende Daten

In **Punkt 894** ist das Referenzeinkommen im Sinne von Art. 19 des TUIR anzugeben, in Bezug auf die Fälle von Auszahlung von gleichgestellten Entschädigungen, Abfindungen, andere Entschädigungen und Summen, die nicht in Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses stehen bzw. das Referenzeinkommen berechnet für von Zusatzrentenformen ausgezahlten Kapitalleistungen, gemäß den Angaben des Rundschreibens Nr. 29/2001, bei den „alten Eingetragenen in alte Fonds“ unter Ausschluss der definitiven Auszahlung von den zum 31.12.2000 gereiften Leistungen, die mit dem Abfindungssteuersatz versteuert werden.

Im Einzelnen muss für die „alten Eingetragenen in alte Fonds“, die nicht das zum 1.1.2007 geltende Steuersystem gewählt haben, in Bezug auf die definitiven Leistungen in Form von Kapital, die die zum 1.1.2001 gereifte Gesamtleistung um ein Drittel übersteigen, und für die im Jahr ausgezahlten Teilleistungen in Bezug auf die vom 1.1.2001 bis zum 31.12.2006 zurückgelegten Beträge, der in Punkt 884 und 886 angegebene Betrag ohne die Kapitalerträge berechnet werden, die der Ersatzsteuer von 11% unterliegt, wie in Punkt 888 eingetragen.

In **Punkt 895** ist das Kästchen im Fall von „alten Eingetragenen in alte Fonds“ anzukreuzen, für die der Steuersubstitut

bei der Berechnung des Referenzeinkommens sowohl den bis zum 31. Dezember 2006 gereiften Betrag als auch den zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2006 gereiften Betrag berücksichtigt hat, bzw., im Fall von „alten Eingetragenen in alte Fonds“, die nicht das Steuersystem vom 1.1.2007 gewählt haben, der Betrag bis zum Zugang zur Leistung.

In **Punkt 896** ist der Steuersatz anzugeben, berechnet auf das Referenzeinkommen, der auf die gleichgestellten Entschädigungen angewandt wurde, auf die Abfindung, auf die anderen Entschädigungen und Summen, die nicht in Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses stehen, auf die Pensionsleistungen in Form von Kapital, die an „neu Eingetragene“ sowie an „alte Eingetragene“ ausgezahlt wurden, mit Ausnahme der definitiven Auszahlung von Pensionsleistungen in Form von Kapital, die im ab dem 31. Dezember 2000 gereiften Betrag enthalten sind, und die mit dem Abfindungssteuersatz versteuert werden.

In diesem Punkt ist außerdem der Steuersatz anzugeben, der auf die für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses von koordinierter und dauerhafter Mitarbeit angewandt wurde.

Für die an Selbständige, individuell Unternehmer und ihre Erben ausgezahlten Pensionsleistungen ist der Steuersatz anzugeben, der auf die in der zum 31.12.2000 gereiften Summe enthaltenen Leistungen angewandt wurde, und bei einem Fehlen dieser Leistungen der Steuersatz, der auf die in der ab dem 1.1.2001 gereiften Summe enthaltenen Leistungen berechnet wurde.

Im Fall, dass bei der Festsetzung des auf das Referenzeinkommen berechneten Steuersatzes, der auf die gleichgestellten Entschädigungen und die Abfindung angewandt wurde, aufgrund einer größeren Vorteilhaftigkeit die zum 31.12.2006 (Sparklausel) gültigen Steuersätze und Einkommensstufen berücksichtigt wurden, ist im vorliegenden Punkt der Wert A anzugeben, im Fall einer Nichtanwendung der Sparklausel ist im vorliegenden Punkt der Wert B anzugeben.

In **Punkt 897** ist der Steuersatz anzugeben, der auf die anderen Entschädigungen und Summen, die im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses stehen, und auf die definitive Auszahlung an die sog.

„alten Eingetragenen in alte Fonds“ von Rentenleistungen in Form von Kapital, die in dem zum 31. Dezember 2000 (Abfindungssteuersatz) gereiften Betrag enthalten ist, angewandt wurde.

Im Fall einer gleichzeitigen Auszahlung von Abfindung und anderen verbundenen Entschädigungen ist der vorliegende Punkt nicht auszufüllen.

Im Fall, dass bei der Festsetzung des auf das Referenzeinkommen berechneten Steuersatzes, der auf die gleichgestellten Entschädigungen und Summen, die in Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses stehen, angewandt wurde, aufgrund einer größeren Vorteilhaftigkeit die zum 31.12.1006 gültigen Steuersätze und Einkommensstufen berücksichtigt wurden (Sparklausel), ist im vorliegenden Punkt der Wert A anzugeben, im Fall einer Nichtanwendung der Sparklausel ist im vorliegenden Punkt der Wert B anzugeben.

In **Punkt 898** ist der Gesamtbetrag der angewandten Reduktionen für die Bestimmung des Steuerbasisbetrags anzugeben. Im Einzelnen:

- Für die gleichgestellten Entschädigungen muss der Betrag vom 309,87 Euro für jedes Jahr im Bemessungszeitraum (Punkt 820) angegeben werden, ohne den konventionellen Zeitraum (Punkt 821).

Der jährliche Betrag von 309,87 Euro ist für Zeiträume von unter einem Jahr monatlich zu vergleichen, er muss proportional reduziert werden in den Jahren, in denen das Arbeitsverhältnis mit einer geringeren Anzahl von Arbeitsstunden ausgeübt wurde, als von den kollektiven Arbeitsverträgen vorgesehen, und er steht nicht für Zeiträume von konventioneller Betriebszugehörigkeit zu.

Wenn das Anrecht auf den Bezug (am auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Tag) in die Zeit zwischen dem 1.1.1983 und dem 31.12.1997 fällt, ist der jährliche Betrag der Reduktion 258,23 Euro; wenn das Anrecht auf den Bezug in die Zeit zwischen dem 1.1.1980 und dem 31.12.1982 fällt, ist die Reduktion 191,29 Euro; wenn das Anrecht auf den Bezug in die Zeit zwischen dem 1.1.1977 und dem 31.12.1979 fällt, ist die Reduktion 116,20 Euro, wenn das Anrecht auf den Bezug in die Zeit zwischen dem 1.1.1974 und dem 31.12.1976 fällt, ist die Reduktion 69,72 Euro;

- Für die in dem zum 31.12.2000 gereiften Betrag enthaltene Abfindung muss der obengenannte Betrag in Bezug auf den in Punkt 835 genannte Zeitraum betrachtet werden, ohne den, der in Punkt 836 angegeben ist; wenn ein Teil der Abfindung für Zusatzrentenformen bestimmt ist, muss der Betrag für die „neu Eingetragenen“ um den in Punkt 847 angegebenen Prozentsatz reduziert werden.

Auf die Leistungen in Form von Kapital an die sog. „alten Eingetragene in alten Fonds“ stehen keine Reduktionen zu, da sie zur Gänze vom Arbeitgeber anerkannt sind.

Im Fall einer Auszahlung in einer Höhe von über einer Million von Entschädigungen und Vergütungen, die im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses von nicht selbständiger Arbeit oder von koordinierter und dauerhafter Mitarbeit stehen, müssen die in diesem Punkt anzugebenden Reduktionen denen entsprechen, die in Bezug zum Anteil stehen, der gemäß den Angaben des Rundschr. Nr. 3/E von 2012 der getrennten Besteuerung unterliegt.

In **Punkt 899** ist der gesamte Steuerbasisbetrag in Bezug auf die sowohl im Jahr 2015 als auch in den vorangegangenen Jahren ausgezahlten Summen anzugeben, ohne die schon in Punkt 898 angegebenen Reduktionen.

Im Einzelnen ist der Steuerbasisbetrag zu den folgenden Leistungen anzugeben:

- Gleichgestellte Entschädigungen;
- Abfindung (in Bezug auf nach 1974 beendete Arbeitsverhältnisse);
- Andere Entschädigungen und Summen;
- Anreiz für ein freiwilliges gefördertes Ausscheiden, reduziert um 50%;
- Entschädigungen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses von koordinierter und dauerhafter Mitarbeit;
- Leistungen in Form von Kapital.

Es wird daran erinnert, dass für die Leistungen in Form von Kapital an die sog. „alten Eingetragene in alten Fonds“, der Nettobetrag gemäß den Punkten 876 und 878 nicht um den Betrag der Reduktionen vermindert werden kann.

Für definitive Leistungen in Form von Kapital, die ein Drittel des ab dem 1. Januar 2001 gereiften Gesamtbetrags übersteigen, in Bezug auf die „alten Eingetragenen in alte Fonds“, die nicht das Steuersystem vom 1.1.2007 gewählt haben, und für im Lauf des Jahres ausgezahlte Teilleistungen im Zusammenhang mit dem ab dem 1.1.2001 gereiften Betrag, kann der Nettobetrag gemäß den Punkten 884 und 886 nicht um den Betrag der Kapitalertragsteuer vermindert werden, die einer Ersatzsteuer von 20% unterliegt, die proportional anzugeben sind.

Dennoch steht die Befreiung der schon der Steuerpflicht unterworfenen Einkommen immer in den Fällen gemäß den Punkten 1, 2, 3 und 4 nach Paragraph 4.3.2 des Kapitels I des Rundschr. Nr. 29/2001 zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer normalen Besteuerung des Anteils von über einer Million in Bezug auf die Zahlungen und Vergütungen im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses von nicht selbständiger Arbeit oder koordinierter und beständiger Mitarbeit, für die Festsetzung des Steuerbasisbetrags die Summe der Punkte 824, 828, 830, 844, 851, 862, 866, 869 und 871 ohne den für eine normale Besteuerung bestimmtem Betrag berechnet werden muss, der in Punkt 907 und 908 angegeben ist.

In **Punkt 900** ist die Gesamtsteuer anzugeben, die durch Anwendung der in Punkt 896 und 897 eingetragenen Steuersätze auf die entsprechenden erklärten Steuerbasisbeträge ermittelt wird.

In **Punkt 901** muss der Betrag der auf die ab dem 1.1.2001 gereiften Abfindung zustehenden Abzüge angegeben werden, in der Höhe von jährlich 61,97 Euro für befristete Arbeitsverhältnisse (Punkt 818 ausgefüllt) mit einer effektiven Dauer von unter zwei Jahren (Art. 19, Absatz 1-ter des TUIR).

Die Abzüge müssen mit den gearbeiteten Monaten in Beziehung gebracht werden und werden proportional reduziert in den Jahren, in denen eine geringere Zahl von Arbeitsstunden geleistet wurden, als von den kollektiven Arbeitsverträgen vorgesehen ist (Teilzeitarbeit) und sie dürfen in jedem Fall die auf die zum 1.1.2001 gereifte Abfindung berechnete Steuer nicht überschreiten.

Die Abzüge dürfen ausschließlich von Steuersubstitut zugestanden werden, der die Abfindung auszahlt, auch im Fall, dass die ab dem 1. Januar gereifte Abfindung zu einem Teil für einen Pensionsfonds bestimmt ist.

Die obengenannten Abzüge stehen nicht auf Vorschüsse und konventionelle Zeiträume zu.

In **Punkt 902** ist die Höhe der im Sinn des Art.1 des Dekrets vom 20. März 2008 zustehenden Abzüge auf die Abfindung und die gleichgestellten Entschädigungen nach Art. 17, Absatz 1 Buchst. a) des TUIR anzugeben.

Der genannte Abzug kann nur vom Steuersubstitut zugestanden werden.

Im Fall, dass die Abfindung zur Gänze für einen Pensionsfonds bestimmt ist, kann der Steuersubstitut den Abzug gemäß Art. 1 des Dekrets vom 20. März 2008 nur dann zuerkennen, wenn er andere Entschädigungen und Summen auszahlt.

Die obengenannten Abzüge stehen nicht auf Vorschüsse zu.

In **Punkt 903** sind die Einbehalte auf die schon zwischen 1974 und 2014 ausgezahlten Summen anzugeben (mit Ausnahme der Steuereinbehalte oder der Ersatzsteuern) ohne die nicht geschuldete Steuer, die vom Substitut anstelle einer definitiven Ausgleichszahlung bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder im Fall von gereiften Entschädigungen im Zusammenhang mit Wohnsitzzeiten im Ausland zurückerstattet wurde.

In **Punkt 904** muss die Summe der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht vorgenommenen Einbehalte angegeben werden, die bereits im den unter Punkt 903 angegebenen Betrag enthaltenen ist.

Unter **Punkt 905** ist der Betrag der im Jahr 2015 vorgenommenen Einbehalte anzugeben.

Im vorliegenden Punkt dürfen nicht die Ersatzsteuer vom 20% (auf die Abfindung, auf die Kapitalerträge des Pensionsfonds) und der Steuereinbehalt von 12,50% auf die Finanzerträge ab dem 31.12.2000 angegeben werden.

Im Fall, dass der Betrag der Einbehalte niedriger als der, der schon in vergangenen Jahren ausgezahlt wurde, und der in Punkt 903 eingetragen ist, muss in diesem Punkt Null angegeben werden.

Falls die Gesamtsteuer in Punkt 900 niedriger als die effektiv im Jahr 2015 vorgenommenen Einbehalte ist, muss der Steuersubstitut nach Rückerstattung der zu viel gezahlten Steuer an den Substituierten vor dem Abgabetermin der Einheitlichen Bescheinigung in Punkt 905 den Betrag gemäß Punkt 900 angeben.

In **Punkt 906** muss die Summe der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht vorgenommenen Abzüge angegeben werden, die bereits im den unter Punkt 905 angegebenen Betrag enthaltenen ist.

In **Punkt 907** ist der schon in Punkt 1 enthaltene Betrag anzugeben, in Bezug auf den Anteil der Entschädigung und der Vergütungen, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses von nicht selbständiger Arbeit oder koordinierter und bestän-

diger Mitarbeit ausgezahlt wurden, die als Geldmittel oder Sachleistungen gezahlt wurden, der den Betrag von 1 Million Euro übersteigt.

In Bezug auf diesen Betrag sieht in der Tat der Art. 24, Absatz 31 des G.D. Nr. 201 vom 6. Dezember 2001, , mit Änderungen in Gesetz umgewandelt durch das G. Nr. 214 vom 22. Dezember 2011, die Anwendung der normalen anstelle der getrennten Besteuerung vor.

Der in diesem Punkt anzugebende Betrag muss die von Artikel 19 des TUIR vorgesehenen Reduktionen beinhalten, proportional aufgeteilt auf den überschüssigen Anteil, der normal versteuert wird.

In **Punkt 908** ist der Betrag anzugeben, der 1 Million Euro übersteigt, und der in vorangegangenen Jahren mit dem normalen System anstelle des getrennten versteuert wurde.

Im Fall einer Ausgleichszahlung der geschuldeten Steuern auf der Grundlage der definitiven Liquidation der Leistung, ist es möglich, den Steuerüberschuss, der sich aus der Ausgleichszahlung ergibt durch Vorschüsse auf Leistungen in Form von Kapital zu kompensieren, die in vorangegangenen Jahren ausgezahlt wurden mit den geschuldeten Steuern im Zusammenhang mit den Liquidationen zu verschiedenen Zeitpunkten, die die Leistung bilden.

Im Fall, dass sich aus der Ausgleichszahlung eine Gesamtzahlung von Einbehalten ergibt, die größer als der geschuldete Betrag ist, ist es ebenso möglich, dem Eingetragenen die zu hoch berechneten Einbehalte zurückzuerstatten, und diesen Überschuss im Sinne des Art. 1 des D.P.R. Nr. 445 vom 10. November 1997, von den geschuldeten Einzahlungen abziehen.

In **Punkt 909** ist der Überschussbetrag der Steuer anzugeben, der sich aus der Ausgleichszahlung mit Vorschüssen auf Leistungen in der Form von Kapital ergibt, die in vergangenen Jahren ausgezahlt wurden, und die einer getrennten Besteuerung unterliegen, benützt als Abrechnung von der geschuldeten Steuer auf die Leistungen in Form von Kapital, das zwischen dem 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 gereift ist, und das der normalen Besteuerung unterliegt (Beschl. Nr. 33 vom 12. Februar 2003)

In diesem Fall müssen auf jeden Fall die Punkte 874 bis 882 ausgefüllt werden, indem in Punkte 903 die schon vorgenommenen Einbehalte auf den in Punkt 878 eingetragenen Betrag angegeben werden

In **Punkt 910** ist der Überschussbetrag der Steuer anzugeben, der sich aus der Ausgleichszahlung mit Vorschüssen auf Leistungen in der Form von Kapital ergibt, die in vergangenen Jahren ausgezahlt wurden, und die einer getrennten Besteuerung unterliegen, benützt als Abrechnung von der geschuldeten Steuer auf die Leistungen in Form von Kapital, das ab dem 1. Januar 2007 gereift ist, und das der Ersatzsteuer unterliegt.

In **Punkt 911** ist der Gesamtbetrag der Neubewertung der Abfindung im Sinne des Art. 2120 Z.K. anzugeben, der schon der Ersatzsteuer unterliegt, ohne die entsprechende Steuer anzugeben.

Dieser Punkt ist ausschließlich im Fall einer Auszahlung aus jeglichem Grund im Jahr 2015 der Abfindung und anderer Entschädigungen und Summen im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses, selbst wenn es sich auf den zum 31. Dezember 2000 gereiften Betrag bezieht.

Anmerkungen

In den **Punkten 1 bis 43** sind die alphabetischen Codes anzugeben, die den in den Anmerkungen zur Einheitlichen Bescheinigung 2016 enthaltenen Informationen des beziehenden Subjekts entsprechen.

VI. Anleitungen für den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder einen Anderen Steuersubstituten - Abfassen der Vor- und Fürsorgedaten

1. Allgemeines

Die einheitliche Bescheinigung für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und für gleichwertige Einkünfte muss zu steuerlichen Zwecken unter Angabe der Vor- und Fürsorgedaten bezüglich des an das NISF (INPS) und an die Verwaltungen des ehemaligen N.F.Ö.V (INPDAP) gezahlten oder geschuldeten Betrags sowie des Betrags der zu Lasten des Arbeitnehmers an diese Vorsorgeanstalten (das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 zur Umwandlung des G.v.D. Nr. 201 vom 6. Dezember 2011 hat die Abschaffung des INPDAP verfügt und deren Funktionen an das INPS übertragen) gezahlten und/oder geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge bezüglich des Jahres ausgefüllt werden, das im entsprechenden Feld der Vorlage angeführt ist. Außerdem müssen die Fürsorge- und Vorsorgedaten in Bezug auf den an die Vorsorgeeinrichtungen gezahlten oder geschuldeten Beitrag gemäß G.v.D. 509/1994 und G.v.D. Nr. 103/1996 angegeben werden. Die Bescheinigung muss dem Steuerzahler vom Arbeitgeber innerhalb des 28. Februar des Jahres nach jenem, auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Ansuchen des Arbeit-

nehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, ausgehändigt werden.

Die Darlegung der in der Bescheinigung anzugebenden Daten muss die in der Vorlage der einheitlichen Bescheinigung vorgesehene Reihenfolge, Bezeichnung und Angabe der fortlaufenden Nummer einhalten. Die Angabe der Bezeichnung und der fortlaufenden Nummer der nicht ausgefüllten Felder kann weggelassen werden, wenn sich diese Bedingung für den Arbeitgeber als einfacher erweist.

Die Bescheinigungsvorlage muss auch verwendet werden, um die Daten der darauffolgenden Jahre bis zur Genehmigung einer neuen Bescheinigungsvorlage zu bestätigen.

Zur Angabe der Für- und Vorsorgedaten müssen die Beträge der Entlohnungen und Beiträge in Euro einschließlich der Cents ausgewiesen werden, wobei aufzurunden ist, wenn die dritte Dezimalstelle gleich oder größer fünf ist, und abzurunden, wenn sie unter dem genannten Grenzwert liegt. Zum Beispiel: 55,505 wird 55,51; 65,626 wird 65,63; 65,493 wird 65,49.

Allgemeine Angaben

Wenn die Bescheinigung nur zu Beitragszwecken ausgestellt wird, muss unbedingt Folgendes aufgeführt werden:

- der Vorname und der Nachname oder die Bezeichnung und die Steuernummer unter Bezug auf das Subjekt, das die Bescheinigung erlässt;
- der Vorname und der Nachname, die Steuernummer, das Geschlecht sowie das Geburtsdatum, die Geburtsge-
meinde (oder der -staat in Ausland) und die -Provinz unter Bezug auf dem Arbeitnehmer.

2. Vor- und Fürsorgedaten

2.1 ABSCHNITT 1- Arbeitnehmer mit einem untergeordneten Arbeitsverhältnis

In diesem Abschnitt müssen die Vor- und Fürsorgedaten getrennt angegeben werden, und zwar unter Bezugnahme auf die einzelnen betrieblichen Seriennummern, die für die Zahlung der Beiträge verwendet wurden.

Für den Fall, dass die Bescheinigung den Erben des Substituts ausgestellt wird, muss die selbige im Vorsorgeteil auf den Inhaber der Versicherungsposition ausgestellt werden.

Infolge der erfolgten Abschaffung des IPOST und die Übertragung der entsprechenden Aufgaben auf das NISF (INPS) (durch Vermittlung des Artikels 7, Absätze 2 und 3 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010 umgeschrieben) müssen die Angaben bezüglich des in den ehemaligen Pensionsfond IPOST eingeschriebenen Personals in diesem Abschnitt angegeben werden.

Personen, die zur Bescheinigung von Vor- und Fürsorgedaten verpflichtet sind.

Die Vorsorgedaten die in den Zuständigkeitsbereich des INPS fallen, müssen von allen Arbeitgebern bescheinigt werden, die ebenso gemäß Art. 4 des Gesetzesdekretes Nr. 352 vom 06. Juli 1978, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 467 vom 04. August 1978 zur individuellen Mitteilung betreffend die Pflichtbeiträge der lohnabhängigen Arbeitnehmer (Vordruck 01/M) oder zur Einreichung des Vordr. DAP/12 verpflichtet sind. Daher muss die Bescheinigung im Teil bezüglich der Vorsorgedaten, die in den Zuständigkeitsbereich des NISF (INPS) fallen, auch von Subjekten abgefasst werden, die keine Steuersubstitute sind (Botschaften, internationale Einrichtungen, ausländische Unternehmen, italienische, im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer, welche aber in Italien versichert sind).

Darüber hinaus müssen die während des Jahres 2015 an die Mitarbeiter mit einem geregelten und dauerhaften Arbeitsverhältnis, laut Art. 2, Absatz 26 des Gesetzes Nr. 335 vom 08. August 1995 in die separate INPS-Verwaltung eingeschrieben, entrichteten Bezüge bescheinigt werden.

Arbeiter in der Landwirtschaft mit befristetem und unbefristetem Arbeitsverhältnis

Für die Arbeiter in der Landwirtschaft mit einem befristeten und unbefristetem Arbeitsverhältnis, kommt das INPS auf Grundlage der vom Arbeitgeber mittels der vierteljährlichen Meldung der beschäftigten Arbeitskräfte übermittelten Daten der Bescheinigung der Vor- und Fürsorgedaten nach.

Der Arbeitgeber ist daher von der Pflicht der Bescheinigung der schon erklärten Vor- und Fürsorgedaten befreit. Diese werden vom NISF (INPS) bescheinigt.

Auch für die Arbeiter in der Landwirtschaft mit einem unbefristetem Arbeitsverhältnis, die von den Genossenschaften laut Gesetz Nr. 240 vom 15. Juni 1984 beschäftigt werden, müssen die Sozialversicherungsdaten in Bezug auf die mit dem Uniemens-System gezahlten Versicherungsformen CIG (Lohnausgleichskasse), CIGS, Mobilität und ANF (Familiengeld) nicht bescheinigt werden.

Fürsorgebesteuerungsgrundlage

Hinsichtlich der Daten bezüglich der dem NISF (INPS) für die Arbeitnehmer geschuldeten Beiträge wird hervorgehoben, dass in Bezug auf die Pflichtvorsorge, der Tatbestand der „bezogenen“ Summen und Werte, ausgedrückt im Ab-

satz 1 des Art. 51 des TUIR, den Begriff des steuerpflichtigen Entgelts zu Beitragszwecken nicht erschöpft, wird dieses letztgenannte doch mittels des Konzepts der im Bezugszeitraum „angereiften“ Einkünfte viel genauer und plakativer spezifiziert. In anderen Worten umfasst dieser Begriff nicht nur den Bezug des Arbeitnehmers, sondern schießt, auch wenn nicht ausgezahlt, gemäß Gesetz, Vorschriften, Kollektiv- oder Einzelvertrag „geschuldete“ Summen und Werte ein.

Diese Konsequenz rührt vom schon ausführlich in der Jurisprudenz in Verbindung mit dem Automatismus der Bildung eines Vorsorgeverhältnisses erklärten Prinzip her, das beim Entstehen des Arbeitsverhältnisses festgelegt wird und darauf folgend vom Artikel 1, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 338 vom 09. Oktober 1989, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 389 vom 07. Dezember 1989 in der jeweils gültigen Fassung, in ein positives Recht kodifiziert wird.

Oben Genanntes vorausgesetzt, wird daran erinnert, dass die auf das Jahr 2015 bezogene Bemessungsgrundlage berichtigt werden muss und zwar:

- Um die im Januar 2015 gezahlten, jedoch auf den Dezember 2014 bezogenen gezahlten oder eingetribenen Beträge (diese Beträge werden tatsächlich die Bescheinigungen und Erklärungen für das Jahr 2014 berichtigt haben);
- Um die im Januar 2016 gezahlten, jedoch auf den Dezember 2015 bezogenen, gezahlten oder eingetribenen Beträge.

Sonderfälle

Die Aufstellung der Fürsorgedaten muss auch in den folgenden Sonderfällen abgefasst werden:

- „Zusätzliche“ Beiträge, die von den Gewerkschaftsorganen gemäß Artikel 3, Absätze 5 und 6 des G.v.D. Nr. 564 vom 16. September 1996 in der jeweils gültigen Fassung (siehe Rundschreiben INPS Nr. 14 vom 23. Januar 1997, Nr. 197 vom 2. September 1998, Nr. 60 vom 15. März 1999, Nachricht Nr. 146 vom 24. September 2001, Nachricht Nr. 2031 vom 4. Februar 2014) fakultativ gezahlt wurden;
- „Entsprechender“ Betrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 3, Absatz 34, des G. Nr. 92 vom 28. Juni 2012, nachfolgend ersetzt durch das G.v.D. Nr. 146 vom 14. September 2015, gezahlt wurde, für den Entsprechungszeitraum der Beihilfe als Einkommensunterstützung (Überschüsse von Kreditanstalten, Kreditkooperativen, Versicherungen, Anstalten Steuern und Tribute, Unternehmensgruppe Post, Unternehmensgruppe Staatliche Eisenbahnen, etc.);
- Gemäß Artikel 86 des GvD Nr. 267 vom 18. August 2000 (Einheitstext der Regionalgesetze betreffend die Ordnung örtlicher Körperschaften), für die örtlichen Verwaltungen geschuldete Beitragsleistung.

NISF (INPS) Arbeitnehmer mit einem untergeordneten Arbeitsverhältnis

Im **Punkt 1 – Matrikelnummer des Betriebs** – muss die dem Arbeitgeber vom INPS zugeordnete Matrikelnummer angegeben werden. Falls der Arbeitgeber im Lauf eines Kalenderjahres Beiträge für denselben Angestellten unter Verwendung von mehreren, von verschiedenen INPS-Matrikeln gekennzeichneten Unternehmenspositionen eingezahlt hat, müssen gesonderte Neuaufstellungen der Vor- und Fürsorgedaten abgefasst werden.

Der **Punkt 2 – Rentenanstalt NISF (INPS)** – muss stets angekreuzt werden, wenn die Rentenbeiträge an das NISF (INPS) gezahlt werden (FPLD, das ist der Rentenfonds der Angestellten, abgeschaffter Vorsorgefonds für die Angestellten des öffentlichen Transportdienstes, abgeschaffter Vorsorgefonds für die Angestellten der ENEL und der privaten Elektrizitätswerke, abgeschaffter Vorsorgefonds für die Angestellten der konzessionierten öffentlichen Telefondienste, Vorsorgefonds für das Flugpersonal von Fluggesellschaften, Vorsorgefonds für die Angestellten der Staatsbahnen, Vorsorgefonds für das Personal der Verwaltung der Verbrauchssteuer (Zollbeamte), Sonderführung der ehemaligen öffentlichen Kreditkörperschaften).

Der **Punkt 3 – Anderes** – muss angekreuzt werden, wenn die Arbeitnehmer zu Rentenzwecken bei den INPS-Verwaltungen des ehemaligen INPDAP und der ehemaligen ENPALS oder bei anderen Anstalten als beim INPS eingeschrieben sind (als Beispiel: INPGI).

Im **Punkt 4 – Fürsorgebesteuerungsgrundlage** – ist der Gesamtbetrag der monatlichen Entlohnungen, die im Laufe des Kalenderjahres geschuldet sind, anzugeben. Dabei sind die ganzen und die verminderten Entlohnungen (Grundgehalt, Kontingenzzulage, Zulagen etc.) anzuführen sowie der Gesamtbetrag der nicht monatlich entrichteten Entgelte anzugeben (wie die Rückstände vorhergehender Jahre, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund eines Vertrages geschuldet sind, die außermonatlichen Entlohnungen wie der 13. und der 14. Gehalt, sowie andere Zuwendungen, Leistungsprämien, geschuldete Beträge für den nicht genossenen Urlaub oder für nicht genossene Feiertage, Wert- oder Sachleistungen, die in Bezug auf Versicherungen der ordentlichen Entlohnung unterworfen sind, die Darlehen mit begünstigtem Steuersatz, die Benützung von Personenwagen und sonstige Fringe Benefits).

Für die Arbeitnehmer, die beim ehemaligen Pensionsfond Ipost eingeschrieben waren, ist der steuerpflichtige Betrag zum Zweck der geringeren Beiträge bzw. ohne die Erhöhung um 18% der Besteuerungsgrundlage gemäß Art. 15, Abs. 1, Gesetz Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 (Rundschreiben INPS Nr. 35 vom 11. Februar 2011) anzugeben.

Für die Arbeiter, welche die Entlohnungen durch konventionelle Verpflichtungen beziehen, sind die oben genannten konventionellen Entlohnungen anzugeben.

Falls die Beitragsformen aufgrund unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen gezahlt werden (zum Beispiel für Arbeitnehmer, die im Ausland in Ländern beschäftigt sind, mit denen Teilabkommen in Kraft sind, für Mitglieder von Genossenschaften, vorm. D.P.R. Nr. 602 vom 30. April 1970, für die Arbeitnehmer, die gemäß Art. 2, Abs. 18, des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 dem Höchstbeitrag unterworfen sind, der für das Jahr 2015 mit 100.324,00 Euro festgesetzt ist), muss die in diesem Punkt anzugebende Entlohnung derjenigen entsprechen, die dem IVS-Beitrag unterliegt.

In Bezug auf Leistungsprämien ist der Teil anzugeben, welcher dem Für- und Vorsorgebeitrag unterworfen wurde und nicht jener, welcher dem Solidaritätsbeitrag von 10 Prozent unterworfen wurde, der nicht pensionsfähig ist (Gesetz Nr. 67 von 1997). Die Ersatzkündigungszulage muss in diesem Feld mit eingeschlossen werden, zum Zweck der entsprechenden Beitragsgutschrift, der Bezugszeitraum wird im Element „Kündigung“ der UniEmens/EMens genauer angegeben. Die Rückstände auf Entlohnungen, die in diesem Punkt einzuschließen sind und wovon jene in Betracht zu ziehen sind, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Vertrages rückwirkend zustehen; die Rückstände vorhergehender Jahre, die infolge von Transaktionen, Begleichungen oder Urteilen verrechnet wurden und auf die Jahre und/oder Monate anzurechnen sind, in denen sie zustehen, sind hingegen auszuschließen, indem das Verfahren für die Richtigstellung der Beiträge angewandt wird. (O1/M-vig, SA/vig oder ab 01.2005 UniEmens/ EMens berichtigt).

Für Bauarbeiter und für Heimarbeiter gelten für die Abfassung des Punktes 4 folgende Sonderbestimmungen:

a) Bauarbeiter

Die vertraglichen Bestimmungen dieses Bereiches sehen vor, dass die Entlohnung für den Urlaub, für im Jahr zustehende Ruhetage und für den Weihnachtsurlaub von Seiten des Unternehmens durch Anwendung eines Prozentsatzes in Bezug auf einige Posten der Entlohnung durchgeführt wird.

In denselben Bestimmungen wird weiteres festgelegt, dass die Unternehmen dieser Pflicht, nach örtlichen zusätzlichen Vereinbarungen, die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Einzahlung eines eigenen kassenmäßigen Beitrages an die Bauarbeiterkasse nachkommen können, was zur Folge hat, dass diese Kasse die Last für die Auszahlung der oben genannten Entlohnung übernimmt.

Was das Hervorheben der Angaben in Bezug auf die vorgenannten Summen betrifft, muss in Anbetracht der Zielrichtung folgendes berücksichtigt werden:

- die Urlaubszeiträume sind als entlohnt zu betrachten und folglich müssen diese Zeiträume durch die entsprechende Bezahlung der Pflichtbeiträge gedeckt sein. Der Betrag der den Beiträgen für die Urlaubsvergütung unterworfen ist (an den Arbeitnehmer entrichtete Erhöhung, Beitrag an die Bauarbeiterkasse, im Fall von kassenmäßiger Schulderfüllung), ist unter den Gebühren, die in diesem Punkt anzugeben sind, einzuschließen;
- die im Jahr zustehenden Ruhetage, die durch eine Erhöhung des Prozentsatzes, wie oben angegeben, ausgeglichen werden, gelten als entsprechend entlohnt. Der Betrag der den Beiträgen zu diesem Zweck unterworfen ist (an den Arbeitnehmer entrichtete Erhöhung, Beitrag an die Bauarbeiterkasse, im Fall von kassenmäßiger Schulderfüllung), ist in diesem Feld mit einzuschließen;
- der Betrag der den Beiträgen als Weihnachtsurlaub unterworfen ist (an den Arbeitnehmer entrichtete Erhöhung, Beitrag an die Bauarbeiterkasse im Fall von kassenmäßiger Schulderfüllung), ist diesem Feld mit einzuschließen.

In diesem Feld sind auch 15 Prozent der Summen anzugeben, die zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers an die Bauarbeiterkasse zu entrichten sind und welche verschieden sind von jenen, die für Ferien, Weihnachtszulagen, Ruhetage des Jahres geschuldet sind und welche dem Vor- und Fürsorgebeitrag unterworfen sind (institutionelle Beitragsleistung, Beitrag für Schulen des Bauwesens, Beitrag für berufliches Dienstalter im Bauwesen und jeder sonstige Beitrag, mit Ausnahme der Quoten des Aufnahmevertrages);

b) Heimarbeiter

In den Kollektivverträgen in diesem Bereich sind Erhöhungen der Entlohnungen vorgesehen, die als Ersatz für den Weihnachtsurlaub, für den Jahresurlaub, für die Nationalfeiertage und die Feiertage unter der Woche den Beiträgen zu unterworfen sind. Die entsprechenden Zeiträume sind nach denselben Modalitäten, die für die Arbeiter im Bausektor gelten, hervorzuheben; insbesondere muss der Arbeitgeber folgende Modalitäten bei der Abfassung des Feldes berücksichtigen:

- der Betrag der Erhöhung der Entlohnung, die für den Weihnachtsurlaub vorgesehen ist, ist anzugeben;
- die Beträge der Erhöhung der Entlohnung, die für den Jahresurlaub und für die Feiertage unter der Woche vorgesehen sind, sind anzugeben.

Im Punkt 5 – Steuerpflichtige Betrag für IVS (in den ehemaligen Pensionsfond Ipost eingeschriebene Arbeitnehmer) – muss der Betrag des steuerpflichtigen Betrags zu Rentenzwecken einschließlich der Erhöhung um 18% der Besteuerungsgrundlage gemäß Art. 15, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 724/1994 (Rundschreiben Inps Nr. 35 vom 11. Februar 2011) angegeben werden. Das Feld ist nur bei in die Verwaltung des ehemaligen Ipost eingeschriebenem Arbeitnehmer abzufassen.

Im Punkt 6 – Zu Lasten des Arbeitnehmers einbehaltene Beiträge – ist der Betrag der Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers anzugeben, die einbehalten werden. In diesem Punkt darf weder der Einbehalt für Rentner, die arbeiten,

angegeben werden, noch die anderen, auch wenn obligatorisch, nicht dem INPS geschuldeten Beitragsleistungen. Generell müssen die folgenden Beiträge zu Lasten des Arbeitnehmers angegeben werden:

- 9,19 % (IVS) oder ein anderer, Rentenfonds geschuldeter Anteilsatz;
- 0,30% (CIGS);
- Beitrag der Arbeitnehmer in Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der Solidaritätsfonds im Sinne von Artikel 3, Absätze 4, 19, 42, 44 und 45 des Gesetzes 92/2012 sowie der Fonds im Sinne von Artikel 1-ter des Gesetzesdekrets Nr. 249/2004, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 291/2004 fallen
- 0,125% (Arbeitnehmerbeitrag Kreditanstalten und Kreditgenossenschaften, Ministerialdekret Nr. 157 und 158 aus dem Jahr 2000);
- 1% (IVS) auf den Teil der Entlohnung, der die erste Rentenstufe überschreitet;
- Ergänzungsbeitrag für die Arbeitnehmer im Bergbau;
- Solidaritätsbeitrag im Ausmaß von 2% zu Lasten der, bei den vormaligen, vom INPS geleiteten Zusatzfonds eingeschriebenen Subjekte;
- 0,50% (Solidaritätsbeitrag gemäß Art. 24, Absatz 21, des Gesetzesdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011).

Die Für- und Vorsorgeeinbehalte, bezogen auf veränderliche Komponenten der Entlohnung (Ministerialdekret vom 07. Oktober 1993), für die die Beitragserfüllungen im Monat Januar des darauffolgenden Jahrs absolviert werden, müssen nicht im betreffenden Feld aufgeführt werden.

Die **Punkte 7 und 8 – Monate, für die die Anzeige UNIEMENS bezüglich des Arbeitnehmers vorgelegt wurde** – betreffen die Vergütungsanzeigen der Arbeitnehmer, die mit dem telematischen Fluss UNIEMENS übermittelt werden, wie vom Art. 44 des Gesetzesdekrets Nr. 269 vom 30. September 2003, mit dem Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003 umgeschrieben, vorgesehen (Rundschreiben INPS Nr.152 vom 22. November 2004; Mitteilung Nr. 11903 vom 25. Mai 2009).

Insbesondere:

- muss der **Punkt 7** angekreuzt werden, wenn in allen Monaten des Bezugskalenderjahres die Anzeige UNIEMENS in Bezug auf den betroffenen Arbeitnehmer vorgelegt wurde;
- müssen im **Punkt 8** (alternativ zu Punkt 7) die Kästchen bezüglich der einzelnen Monate des Kalenderjahres angekreuzt werden, in denen die Anzeige UNIEMENS bezüglich des betroffenen Arbeitnehmers nicht vorgelegt wurde.

2.2 ABSCHNITT 2 - NISF (INPS) Geregelt und fortwährende Mitarbeit

Dieser Abschnitt ist der Bescheinigung der im Laufe des Jahres 2015 an koordinierte und dauerhafte Mitarbeiter entrichteten Einkünfte vorbehalten, Projektarbeiter mit inbegriffen, die gemäß Art. 2, Absatz 26 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 bei der Getrennten Verwaltung des INPS eingeschrieben sind.

Im **Punkt 9 – dem Mitarbeiter bezahlte Entgelte** – ist der Gesamtbetrag, der im Laufe des Jahres entrichteten Vergütungen anzugeben, gemäß Art. 2, Absatz 18, des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 im Rahmen des jährlichen Höchstbetrages des Beitrages, gleich 100.324,00 Euro für das Jahr 2015. Es wird daran erinnert, dass die bis zum 12. Januar 2016 in Bezug auf das Jahr 2014 entrichteten Summen als im Jahr 2015 ausgeschüttet zu betrachten sind (Art. 51, Abs. 1, D.P.R. Nr. 917 vom 22. Dezember 1986).

Im **Punkt 10 – Geschuldete Beiträge** – ist auf Grundlage des in der Getrennten Verwaltung im Jahr 2015 geltenden Anteilsatzes der Gesamtbetrag der an das INPS geschuldeten Beiträge anzugeben.

Im **Punkt 11 – Beiträge zu Lasten des Mitarbeiters** – ist der Gesamtbetrag der vom Mitarbeiter für den Anteilsatz zu seinen Lasten einbehaltenen Beiträge (ein Drittel der geschuldeten Beiträge) anzugeben.

Im **Punkt 12 – gezahlte Beiträge** – ist der Gesamtbetrag der effektiv vom Auftraggeber gezahlten Beiträge anzugeben.

Die **Punkte 13 und 14 – Monate, für die die Anzeige UNIEMENS bezüglich des Arbeitnehmers vorgelegt wurde** – betreffen die Vergütungsanzeigen der Arbeitnehmer, die mit dem telematischen Fluss UNIEMENS übermittelt werden, wie vom Art. 44 des Gesetzesdekrets Nr. 269 vom 30. September 2003, mit dem Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003 umgeschrieben, vorgesehen.

Insbesondere:

- muss der **Punkt 13** angekreuzt werden, wenn in allen Monaten des Bezugskalenderjahres die Anzeige UNIEMENS in Bezug auf den betroffenen Arbeitnehmer vorgelegt wurde;
- müssen im **Punkt 14** (alternativ zu Punkt 13) die Kästchen bezüglich der einzelnen Monate des Kalenderjahres angekreuzt werden, in denen die Anzeige UNIEMENS bezüglich des betroffenen Arbeitnehmers nicht vorgelegt wurde.

2.3 ABSCHNITT 3 - INPS - Verwaltung der öffentlich Bediensteten (ex INPDAP)

Ab dem 1. Januar 2012 sind die Verwaltungen des INPDAP in das INPS eingeflossen, so wie vorgesehen von Art. 21

des Gesetzdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011, der die Abschaffung der Anstalt verfügt und ihre Funktionen auf das INPS übertragen hat.

In diesem Abschnitt müssen die Vor- und Fürsorgedaten in Bezug auf die Verwaltungen des INPDAP angegeben werden, die in das INPS eingeflossen sind (im Folgenden: Verwaltung der öffentlich Bediensteten), die sich auf Folgendes beziehen:

- Verwaltung der staatlichen Pensionskassen;
- Verwaltung der Pensionskassen der lokalen Körperschaften;
- Verwaltung der Pensionskassen für Lehrkräfte;
- Verwaltung der Pensionskassen für das Personal im Sanitätsbereich;
- Verwaltung der Pensionskassen für Gerichtsvollzieher;
- Verwaltung I.N.A.D.E.L.
- Verwaltung E.N.P.A.S.
- Verwaltung E.N.P.D.E.P. (soziale Lebensversicherung)
- Einheitliche Verwaltung der Kredit- und Sozialleistungen.
- Verwaltung E.N.A.M.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Subjekte den Abschnitt 3 - INPS Verwaltung der öffentlich Bediensteten - ausfüllen müssen:

- 1 - Die Steuersubstitute, die als Arbeitgeber verpflichtet sind, die Monatsmeldung (ListaPosPA des UNIEMENS-Flusses) für die Arbeitnehmer zu übermitteln, die in den zuvor angegebenen Kassen eingeschrieben sind;
 - 2 - Die Steuersubstitute, die Vergütungen zahlen, die auf ein nicht selbstständiges Arbeitsverhältnis des bei der Verwaltung der öffentlich Bediensteten eingeschriebenen Arbeitnehmers mit einer anderen öffentlichen Verwaltung zurückzuführen sind. In diesen Fällen müssen die ausgezahlten Summen, die als Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit einzustufen sind, im Abschnitt der Bescheinigung angegeben werden, der für die Vor- und Fürsorgedaten der INPS - Verwaltung der öffentlich Bediensteten bestimmt ist. Ausgezahlten Summen, die auf Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit zurückzuführen sind und die der öffentlichen Verwaltung vom Arbeitgeber des Beschäftigten monatlich mitgeteilt werden, müssen nicht angegeben werden. Der Arbeitgeber sorgt direkt für die Mitteilung dieser Summen im Abschnitt ListaPosPA des eigenen UNIEMENS-Flusses (vgl. Punkt 3.2 des Rundschreibens des Trägers INPS vom 7. August 2012);
 - 3 - den Gewerkschaftsorganisationen, die im Sinne von Art. 3, Absätze 5 und 6, des G.v.D. Nr. 564 vom 16. September 1996 zusätzliche Vergütungen an durch Wahlen ernannte Arbeitnehmer zahlen, die aufgrund des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses bei der Verwaltung der öffentlich Bediensteten (ex INPDAP) eingeschrieben sind;
- Die Steuersubstituten müssen die Felder in Bezug auf den steuerpflichtigen Gesamtbetrag und den Gesamtbetrag der Beiträge für alle oben genannten Verwaltungen ausfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bescheinigung auch von den Steuersubstituten mit Angestellten auszufüllen ist, die einzig in der ENPDAP-Verwaltung und/oder einzig in der Einheitsverwaltung der Kredit- und Sozialleistungen (Kreditkasse) eingeschrieben sind, unter Anwendung des Ministerialdekrets 45/2007, abgeändert durch Art. 3-bis des Gesetzes Nr. 222 vom 29. November 2007 (operative Anmerkung Nr. 1 vom 29.02.2008 der Zentralkreditdirektion des Kreditwesens und Rundschreiben Nr. 11 vom 7. Juli 2008 der Zentralkreditdirektion der Einnahmen und der Versicherungsposition sowie der Zentralkreditdirektion des Kreditwesens).

Allgemeine Richtlinien

Die Bescheinigung betrifft die gezahlten steuerpflichtigen Entlohnungen und die für das Jahr 2015 fälligen Beiträge sowie die Entlohnungen und Beiträge, die auf vorhergehende Jahr beziehen, so wie besser erläutert unter „Sonderfälle“.

Für die Abfassung der Punkte ist auf die Anleitungen zur Verwaltung und Übermittlung der monatlichen Beitragsmeldungen der Körperschaften, Verwaltungen, Betriebe Bezug zu nehmen, die bei der ehemaligen INPDAP-Verwaltung eingeschrieben sind, gemäß Rundschreiben INPS Nr. 105 vom 7. August 2012.

Die Subjekte, die zum Ausfüllen des Abschnitts 3 verpflichtet sind, müssen für jedes Bezugsjahr getrennte Abschnitte ausfüllen, ohne die im Lauf des Jahres eingetretenen eventuellen Änderungen der Art der Anstellung, der Art der Dienstleistung und der Beitragssätze zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen; dass folgende Subjekte den Abschnitt 3 im Sinne des vorherigen Punkts 2 ausfüllen müssen:

- Steuersubstitute, die die Mitteilungen laut der ListaPosPa gemäß den Bestimmungen im Rundschreiben des Trägers INPS Nr. 105 vom 7. August 2012 an die Verwaltung der öffentlich Bediensteten übermitteln;
- Steuersubstitute, die die Einzahlung der Beiträge an eine oder mehrere Pensionskassen für öffentlich Angestellte (ehemals INPDAP) für die im Jahr 2015 ausgezahlten Vergütungen vorgenommen haben.

Es wird noch einmal unterstrichen, dass der Steuersubstitut, der Vergütungen für nicht selbstständige Arbeit, die kei-

nen festen oder dauerhaften Charakter haben, an Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis mit einer anderen Verwaltung auszahlt, dann nicht verpflichtet ist, den Abschnitt 3 auszufüllen, wenn die gezahlten Entlohnungen im Beitragfluss enthalten sind, der monatlich an die Verwaltung übermittelt wird, zu dem der Arbeitnehmer gehört.

Es wird hervorgehoben, dass der Steuersubstitut bei der Abfassung des eigenen Abschnitts 3 auch die geschuldeten Beiträge berücksichtigen muss, die aus weiteren Beiträgen stammen und zu seinen Lasten gehen, nachdem der Betrag abgezogen wurde, der im Abschnitt über die einzahlende Körperschaft V1, Verwendungszweck 7, Verwendungskode 2 angegeben ist (Beitragsausgleich für Summen, die Dritten mitgeteilt wurden).

Der Steuersubstitut muss ferner eine etwaige Änderung der Bemessungsgrundlage infolge des Ausgleichs gemäß V1, Verwendungszweck 7, Verwendungskode 1 berücksichtigen, einschließlich eventueller Ausgleichs aufgrund der Erhöhung um 18% für die Kasse CTPS.

Im Falle des Ablebens eines Eingeschriebenen, muss die Bescheinigung die sich auf diesen bezieht, unter Bezugnahme auf die Vor- und Fürsorgedaten ausgefüllt werden.

Fürsorgebesteuerungsgrundlage

Zur Bescheinigung gehören alle zwecks Fürsorgebeiträge steuerpflichtigen Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit, die gemäß der geltenden Gesetzesbestimmungen bis zum 12. Januar 2016 gezahlt wurden.

Die Beitragsbescheinigung muss mit den Bezugswerten für die Beitragszahlung ausgefüllt werden, auch für den Fall, dass der Arbeitgeber aufgrund spezifischer rechtlicher Grundlagen weiterhin die Beitragszahlungen für bestimmte Subjekte auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses leistet (z. B. für ausgeschiedene Arbeitnehmer im Sinne von Art. 4, Absatz 1 bis 7, des Gesetzes Nr. 92 vom 28. Juni 2012 oder ausgeschiedene Arbeitnehmer im Sinne von ex Art. 3 des Gesetzes Nr.92/2010 – Solidaritätsfonds Personal von Kreditanstalten).

Sonderfälle

Körperschaft in Auflösung

Bei Auflösung einer öffentlichen Verwaltung ist diese zur Bescheinigung durch den Auflösungsverwalter verpflichtet.

Nachfolge zwischen Verwaltungen

Im Fall einer Einverleibung oder Fusion zwischen Verwaltungen und in allen Fällen, in denen die Aktivitäten und Funktionen der abgeschafften Körperschaft an eine andere bestehende oder neu eingerichtete Körperschaft abgetreten werden, ist das bestehende Subjekt verpflichtet, getrennten Abschnitte für jede Verwaltung oder Körperschaft jeweils für den Zeitraum ihres Bestehens auszufüllen, wobei im Feld „Steuernummer der Verwaltung“ die Steuernummer der jeweiligen Verwaltungen einzutragen ist.

Rückständige Entgelte

Werden in den Vergütungszeiträumen 2015 Entlohnungen ausgezahlt, die sich aber auf vorhergehende Jahre beziehen, ist nur im Fall von V1 mit Anfangsdatum vor dem 1/1/2015 Folgendes anzugeben:

Verwendungszweck 1 für die im Rundschreiben 105 vom 7. August 2012 vorgesehenen Fälle bzw. Verwendungszweck 7 für die Verwendungskodes:

3 - Regelung aufgrund eines Urteils

4 - Regelung aufgrund einer Transaktion

5 - Regelung aufgrund eines Rundschreibens oder einer Nachricht ein getrennter Abschnitt unter Angabe der steuerpflichtigen Beträge und der fälligen Beiträge für jedes Bezugsjahr auszufüllen.

Kommunale und provinzielle Wahlbeauftragung (Art. 86 des Gesetzes Nr. 267/2000, der den Art. 26 des Gesetzes 265/1999 und den Art. 81 des Einheitstextes der Nationalen Körperschaften (T.U.E.L.) abändert, so wie abgeändert durch Art. 2, Absatz 24, des Gesetzes 244 vom 24 Dezember 2007 - Haushaltsgesetz 2008).

Für öffentliche Angestellte, die zu lokalen Verwaltern entsprechend der Liste laut Artikel 86 des Gesetzes Nr. 267 vom 18 August 2000 - Einheitstext (T.U.) der Gesetze über die Ordnung der örtlichen Körperschaften - ernannt und von der arbeitgebenden Körperschaft in den Wartestand ohne Entgelt versetzt wurden, muss die Verwaltung, bei der der Arbeitnehmer das Mandat ausübt, die Bescheinigung ausfüllen (vgl. Schreiben des INPDAP Nr. 6 vom 18. Juli 2008 - Zentrale Direktion Einnahmen und Versicherungsposition).

Abfassung der Punkte von 15 bis 34

Im **Punkt 15 - Steuernummer Verwaltung** - ist die Steuernummer des Dienstsitzes anzugeben, die auf der monatlichen Beitragsmeldung angegeben ist.

Die Verwaltungen, die Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oder Einkommen zahlen, die auf ein nicht sel-

bständiges Arbeitsverhältnis mit einer anderen Verwaltung zurückzuführen sind, müssen in diesem Feld ihre eigenen Kenndaten angeben. Es wird in jedem Fall unterstrichen, dass die Steuersubstitute unter den Elementen der Mitteilung „Unternehmen“, „Zugehörige Körperschaft“ und „Dienststzitz“ ihre eigenen Kenndaten angeben müssen und nicht die Kenndaten der Verwaltung, zu der der Beschäftigte gehört.

- Arbeitnehmer, die vom NoiPA - Verwaltungsdienst für die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen verwaltet werden.

Für Subjekte, die in der Kasse der öffentlich Beschäftigten eingeschrieben sind, ausgenommen jener, die laut der Vereinbarung gemäß Art. 11, Absatz 9 des G.D. Nr. 98 vom 6. Juli 2011, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011, verwaltet werden, muss unter Punkt 15 „Steuernummer der Verwaltung“ die in der Meldung angegebene Steuernummer des Dienststzitzes des eingeschriebenen Subjekts angegeben werden. Sollte diese Information nicht zur Verfügung stehen, kann die von NoiPA zugewiesene Kennnummer angegeben werden. Wenn sich die erklärende Verwaltung beim Übergang des Arbeitnehmers nicht ändert, kann der letzte Dienststzitz angegeben werden. Beispielsweise beim Personal von staatlichen Schulen wird der Steuersubstitut des Schulpersonals die Steuernummer der letzten Schuleinrichtung angeben, mit der 2015 das Arbeitsverhältnis bestand.

Im **Punkt 16 – Fortlaufende Betriebsnummer** – Im Feld, das sich auf die ehemalige INPDAP-Kennzahl bezieht, ist die von der Verwaltung der öffentlich Bediensteten zugewiesene fortlaufende Nummer anzugeben. Die Kennzahl besteht aus fünf numerischen Zeichen (es ist weder die INPS-Matrikelnummer noch die Registernummer anzugeben). Im **Punkt 17 - Vom Personal- und Haushaltsdienst SPT des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen zugeteilte Kennzahl**- ist für die Dienststzitze der staatlichen Verwaltungen, die vom NoiPA verwaltet werden, der in der Mitteilung angegebene, zuteilte Kode anzugeben, falls die Steuernummern der Dienststzitze nicht verfügbar sind.

In den **Punkten** von **18 bis 21** sind folgende Verwaltungen anzugeben:

- Punkt 18 – *Rentenverwaltung*;
- Punkt 19 – *Vor- und Fürsorgeverwaltung*;
- Punkt 20 – *Einheitliche Verwaltung der Kredit- und Sozialleistungen*;
- Punkt 21 – *Verwaltung ENPDEP oder Verwaltung ENAM* unter Verwendung eines der unten aufgeführten Codes:

Kode	Beschreibung
1	Verwaltung der staatlichen Pensionskassen
2	Verwaltung der Pensionskassen der lokalen Körperschaften
3	Verwaltung der Pensionskassen für Lehrkräfte
4	VVerwaltung der Pensionskassen für Gerichtsvollzieher
5	Verwaltung der Pensionskassen für das Personal im Sanitätsbereich
6	Verwaltung I.N.A.D.E.L.
7	Verwaltung E.N.P.A.S.
8	Verwaltung E.N.P.D.E.P. (soziale Lebensversicherung)
9	Einheitliche Verwaltung der Kredit- und Sozialleistungen
11	Verwaltung E.N.A.M.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abfassung von Punkt 19 (Vor- und Fürsorgeverwaltung) der entsprechende Kode 6 oder 7 gefolgt sein muss von:

001 wenn es sich um Personal im Verhältnis Dienstende TFR handelt;

002 wenn es sich um TFR optierendes Personal handelt;

003 wenn es sich um Personal im Verhältnis Auflösung des Dienstverhältnisses (TFS) handelt.

Im **Punkt 22 - Bezugsjahr** - ist das Jahr anzugeben, auf das sich die Bemessungsgrundlagen und die entsprechenden Beiträge beziehen. Es wird daran erinnert, dass für jedes Bezugsjahr ein Abschnitt sowie ein getrennter Abschnitt für die unter den Sonderfällen angegebenen „rückständigen Entgelte“ auszufüllen ist.

Im **Punkt 23** (Verwaltungskode 1, 2, 3, 4, und 5) - **Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage der Rente** - ist die Bemessungsgrundlage für die Renten einschließlich des eventuellen Aufschlags der Verwaltung der Pensionskasse der Staatsbediensteten in Höhe von 18% anzugeben.

Im **Punkt 24** (Verwaltungskode 1, 2, 3, 4 und 5) - **Gesamtbetrag der Rentenbeiträge** - ist der Betrag der Rentenbeiträge einschließlich der Beiträge anzugeben, die sich auf die zusätzliche Beitragsleistung von 1% beziehen.

Im **Punkt 25** (Verwaltungskode 6 oder 7) - **Gesamtbetrag der TFS-Bemessungsgrundlage** - ist die für die TFS he-

rangezogene Bemessungsgrundlage anzugeben.

Im **Punkt 26** (Verwaltungskode 6 oder 7) – **Gesamtbetrag der TFS-Beiträge** – sind die Beiträge in Bezug auf die TFS anzugeben.

Im **Punkt 27** (Verwaltungskode 6 oder 7) – **Gesamtbetrag der TFR-Bemessungsgrundlage** – ist die für die TFR herangezogene Bemessungsgrundlage anzugeben.

Im **Punkt 28** (Verwaltungskode 6 oder 7) – **Gesamtbetrag der TFR-Beiträge** – sind die Beiträge in Bezug auf die TFR anzugeben.

Im **Punkt 29** (Verwaltungskode 9) – **Steuerpflichtiger Gesamtbetrag Kreditverwaltung** – ist die für die einheitliche Verwaltung der Kredit- und Sozialleistungen herangezogene Bemessungsgrundlage anzugeben.

Im **Punkt 30** (Verwaltungskode 9) – **Gesamtbeiträge Kreditverwaltung** – sind die Beiträge in Bezug auf die einheitliche Verwaltung der Kredit- und Sozialleistungen anzugeben.

Im **Punkt 31** (Verwaltungskode 8 oder 10) – **Gesamtbetrag der ENPDEP/ENAM-Bemessungsgrundlage** – ist die für die ENPDEP- oder ENAM-Verwaltung herangezogene Bemessungsgrundlage anzugeben.

Im **Punkt 32** (Verwaltungskode 8 oder 10) – **Gesamtbetrag der ENPDEP/ENAM-Beiträge** – sind die Beiträge in Bezug auf die ENPDEP- bzw. ENAM-Verwaltung anzugeben.

Unter **Punkt 33** muss angekreuzt werden, wenn in allen Monaten des betreffenden Kalenderjahres die Meldung UNIEMENS (ListaPosPa) in Bezug auf den betreffenden Arbeitnehmer eingereicht wurde.

Unter **Punkt 34** (alternativ zu Punkt 33) müssen die Kästchen in Bezug auf die Monate des betreffenden Kalenderjahres angekreuzt werden, in denen die Meldung UNIEMENS (ListaPosPa) in Bezug auf den betreffenden Arbeitnehmer eingereicht wurde.

2.4 ABSCHNITT 4 ANDERE KÖRPERSCHAFTEN

Der Abschnitt 4 ist der Bescheinigung der steuerpflichtigen Einkommen und den Beiträgen für die Vorsorgeinstitute vorbehalten, die nicht in den vorherigen Abschnitten erwähnt wurden.

In **Punkt 49 – Steueridentifikationsnummer** – ist die Steueridentifikationsnummer des Vorsorgeinstituts anzugeben.

In **Punkt 50 – Bezeichnung des Vorsorgeinstituts** – ist die Bezeichnung des Vorsorgeinstituts anzugeben.

In **Punkt 51 - Kode des Vorsorgeinstituts** - ist die Kode des Vorsorgeinstituts anzugeben, die den Beitrag wie in folgender Tabelle angegeben erhält:

Kode	Beschreibung
1	ENPAB – Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Biologen
2	ENPAM – Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Ärzte und Zahnärzte
3	ENPAP – Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Psychologen
4	ENPAPI – Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für den Krankenpflegeberuf
5	ENPAV – Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Tierärzte
6	INPGI – Nationales Vorsorgeinstitut der italienischen Journalisten "Giovanni Amendola"
A	SONSTIGES

In **Punkt 52 – Kennnummer des Betriebs** – ist die Kennnummer des Unternehmens anzugeben, die eventuell von dem Vorsorgeinstitut zugeteilt wurde.

In **Punkt 53 – Kategorie** – ist die Kategorie anzugeben, der in der Einrichtung eingetragene angehört, die im Folgenden aufgeführt ist:

Einrichtung	Kategorie	Kode
ENPAB	Fachbiologe, der in Ambulatorien arbeitet	A
ENPAM	Facharzt, der in Ambulatorien arbeitet	B
	Arzt der Gesundheitsdienste auf unbefristete Zeit	C
	Territorialer Notfallarzt auf unbefristete Zeit	D
	Arzt der kontinuierlichen Fürsorge auf unbefristete Zeit	E
	Übergang in ein Anstellungsverhältnis –Verwaltung von Ambulatorien	F
	Übergang in ein Anstellungsverhältnis -Verwaltung Allgemeinmedizin	G
ENPAP	Fachpsychologe, der in Ambulatorien arbeitet	H
ENPAPI	Krankenpfleger, die in die Getrennte Verwaltung ENPAPI eingetragen sind	I
ENPAV	Fachtierarzt, der in Ambulatorien arbeitet	L

INPGI	Angestellter Journalist Scheinselbständiger Journalist	M N
-------	---	--------

In **Punkt 54 - Vorsorgebasisbeitrag** - ist die Gesamtsumme der im Jahr gezahlten Vergütungen anzugeben (innerhalb der Grenzen des für das selbe Jahr festgesetzten Höchstbeitrags gemäß Art. 2, Abs. 18 des G. Nr. 335 vom 8. August 1995, für die Einrichtungen, die ihn anwenden).

Im Sinne des Artikels 51, Absatz 1 des TUIR wird daran erinnert, dass auch die Summen und Werte im Allgemeinen als im Steuerzeitraum erhalten angesehen werden, die bis zum 12. Februar des auf den Steuerzeitraum folgenden Jahres gezahlt wurden, auf das sie sich beziehen.

In **Punkt 55 - Geschuldete Beiträge** - ist die Gesamtsumme der der Einrichtung geschuldeten Beiträge anzugeben auf der Grundlage der geltenden Steuersätze, die von der entsprechenden Norm festgelegt wurden.

In **Punkt 56 - Einbehaltene Beiträge zu Lasten des Angestellten** - ist die Gesamtsumme der einbehaltenen Beiträge des Freiberuflers für den Anteil zu seinen Lasten anzugeben, auf der Grundlage der Steuersätze, die von der entsprechenden Norm festgelegt wurden.

In **Punkt 57 - Gezahlte Beiträge** - ist die Gesamtsummen der tatsächlich vom Steuersubstitut an die zuständige Vorsorgeeinrichtung gezahlten Beiträge anzugeben.

Der **Punkt 58 – Sonstige Beiträge** – muss angekreuzt werden im Fall einer Einzahlung von sonstigen obligatorischen Beiträgen (z.B. Beitrag, der im Fall einer Option des ENPAM-Mitglieds für einen modularen Beitragssatz geschuldet wird).

Das Feld muss auch im Fall eines Beitrags angekreuzt werden der im Sinne des Art. 86 des G.v.D.18. August 2000, Nr. 267 (Einzige Richtlinie zur Regulierung der lokalen Einrichtungen) für die lokalen Verwalter geschuldet ist, die in den Vorsorgeinstituten gemäß G.v.D.509/1994 und G.v.D. Nr. 103/1996 eingetragen sind.

Im **Punkt 59 – Betrag der sonstigen Beiträge** – ist der Gesamtbetrag der Im Referenzjahr gezahlten Beiträge anzugeben, in Bezug auf den Punkt 58.

Im Fall, dass andere Vorsorgeinstituten nicht vor der Annahme der Einheitlichen Bescheinigung 2016 registriert waren, können sie die vorliegende Bescheinigung verwenden, um den gezahlten Beitrag nachzuweisen, durch Eintragung des Wertes „A“ im Feld „Kode des Vorsorgeinstituts“.

3. Versicherungsdaten INAIL

Nachfolgend sind die Anweisungen über die Angabe der INAIL-Versicherungsdaten aufgeführt.

Die **Punkte 71 bis 76** werden ausgefüllt, um die Versicherungsdaten in Bezug auf den Träger INAIL hinsichtlich aller Subjekte auszuweisen, für welche im Sinne des D.P.R. Nr. 1124 von 1965 der obligatorischen Versicherungsschutz vorgesehen ist und die bereits der namentlichen Meldung gemäß dem Gesetz Nr. 63 von 1993 unterliegen. Insbesondere muss **Punkt 71** „Qualifizierung“ nur dann ausgefüllt werden, wenn ein Arbeitnehmer zu einer der „Weiteren Kategorien“ in der nachstehenden Tabelle gehört, wobei einer der darin angegebenen Codes zu verwenden ist.

WEITERE KATEGORIEN (QUALIFIKATION PUNKT 35)	
KODE	BESCHREIBUNG
B	Praktikanten
C	Krankenhauspatienten
D	Gefangene
E	Genossenschaftsmitglieder und Mitglieder jeder anderen Art von Gesellschaft, mit Ausnahme der Handwerksbetriebe
F	Freie Mitarbeiter auf Gewinnbeteiligungsbasis
G	Mitarbeitende Familienmitglieder und Hilfsbedienstete nicht handwerklicher Unternehmen
H	Teilnehmer an nicht handwerklichen Familienunternehmen
L	Teilnehmer an Praktika
M	Personen, die in Hafengesellschaften eingetragen sind
N	Personen, die Gepäckträger-, Kutscher- oder Fuhrwerkskolonnen angehören
P	Selbstständige Fischer und Mitglieder von Genossenschaften der Kleinfischerei in Meeren und Binnengewässern
Q	Mediziner mit Spezialausbildung und mit Mediziner mit Fachausbildung in Allgemeinmedizin
Z	Sonstige

Unter **Punkt 72** wird die Nummer der territorialen Versicherungsposition beim Träger INAIL und der entsprechende Gegenkode angegeben. Sollte der Versicherte im Lauf desselben Jahres Beschäftigungen nachgegangen sein, die auf zwei territoriale Versicherungspositionen in Bezug auf das gleiche Unternehmen zurückzuführen sind, müssen

zusätzliche Zeilen verwendet werden. Es müssen nämlich zu „Beginn“ und am „Ende“ des Arbeitsverhältnisses auch die Übergänge von Subjekten innerhalb desselben Unternehmens von einer territorialen Versicherungsposition auf die andere aufgenommen werden.

Die **Punkte 73** und **74** müssen ausgefüllt werden, um den Zeitraum anzugeben, in dem der Versicherte unter der diesbezüglichen Versicherungsposition geführt wurde.

Diese Angabe ist in den folgenden Fällen Pflicht:

- Wenn der Zeitraum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt;
- Änderungen der diesbezüglichen Versicherungsposition im Lauf des Jahres.

Wenn der Versicherte im Bezugsjahr und innerhalb derselben Position eine unetwete Tätigkeit mit Unterbrechungen ausgeführt hat, muss unter **Punkt 73** der erste Tag der Beschäftigung und unter **Punkt 74** der letzte Tag der Beschäftigung des Versicherten angegeben werden.

Unter **Punkt 75** ist der Gemeindefode (z. B. für Rom H501) des Ortes anzugeben, an dem der Versicherte die im Lauf des Jahres versicherte und meldepflichtige Tätigkeit ausgeführt hat. Ferner ist bei Beschäftigungen in mehreren Produktionsstätten während des Jahres der Gemeindefode des Ortes anzugeben, an dem die versicherte Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wurde. Wenn der Versicherte hingegen eine im Lauf des Jahres versicherte und meldepflichtige Tätigkeit in einer oder mehreren Produktionsstätten im Ausland ausgeübt hat, muss der Gemeindefode des Ortes angegeben werden, an dem der Rechtssitz des Unternehmens liegt. Die Kodes können auf der Internetseite www.finanze.gov.it, Abschnitt „Territorium“ konsultiert werden. Sollte der Versicherte zur Kategorie des „reisenden“ Personals gehören, muss **Punkt 75** anstelle von **Punkt 76** ausgefüllt und das dafür vorgesehenen Kästchen angekreuzt werden.

VII. Anweisungen für den Steuersubstitut - Ausfüllen der Steuerdaten - Bescheinigung über selbstständige Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte

1. Allgemeine Informationen

Dieser Teil dient für folgende Angaben:

- Die Entrichtung von Summen, die 2015 gezahlt wurden und sich auf Einkommen aus selbstständiger Arbeit im Sinne von Art. 53 des Steuergesetzes TUIR oder auf andere Einkommen im Sinne von Art. 67, Absatz 1 des genannten Steuergesetzes beziehen, bei denen die Bestimmungen in Art. 25 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 und Art. 33, Absatz 4 des D.P.R. Nr. 42 vom 4. Februar 1988 angewendet wurden;
- Provisionen, welche im Jahr 2015 für auch gelegentliche Dienstleistungen in Bezug auf Kommissionsgeschäfte, Agenturtätigkeit, Vermittlungstätigkeit, Handelsvertretung und Geschäftsvermittlung bezogen wurden, einschließlich der Provisionen für Tür-an-Tür Verkäufe im Sinne von Art. 19 des G.v.D. Nr. 114 vom 31. März 1998, die dem Steuerreinbehalt unterliegen und auf welche die im Art. 25-bis des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 angeführten Bestimmungen angewandt wurden;
- Vergütungen, die im Jahr 2015 für Leistungen in Bezug auf Werkverträge gezahlt wurden und auf welche die im Art. 25-ter des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 angeführten Bestimmungen angewandt wurden;

In diesem Abschnitt werden auch die gezahlten Entschädigungen bei Beendigung des Agenturverhältnisses, für die Aufgabe von notariellen Funktionen und sportlichen Tätigkeiten angegeben, wenn es sich um ein selbstständiges Arbeitsverhältnis (Buchstaben d), e) und f) des Art. 17, Absatz 1 des Steuergesetzes TUIR handelt.

In Bezug auf die Vergütungen im Sinne von Art. 67, Absatz 1, Buchstabe m) des Steuergesetzes TUIR (Außendienstvergütungen, pauschale Spesentrückvergütungen, Prämien und Vergütungen für die Ausübung einer direkten amateursportlichen Tätigkeit) werden die Rückerstattungen für belegte Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, die Reise und den Transport nicht angegeben, die aufgrund von Leistungen außerhalb der Gemeinde getragen wurden.

Sollten mehrere Vergütungen an denselben Bezieher gezahlt worden sein, hat der Substitut die Möglichkeit, die entsprechenden Daten nach den folgenden Modalitäten anzugeben:

- Die diversen Beträge sind zusammenzurechnen und es ist eine einzige Bescheinigung auszufüllen, falls sich die Vergütungen auf denselben Verwendungszweck beziehen.
- Es sind so viele Bescheinigungen auszufüllen, wie Vergütungen gezahlt wurden, wobei darauf zu achten ist, die einzelnen Bescheinigungen für denselben Bezieher fortlaufend zu nummerieren.

Auch in den Fällen, in denen außergewöhnliche Geschäftsvorgänge getätigt wurden, die ein Erlöschen von vorherigen Subjekten zur Folge hatten und die Fortführung der Geschäftstätigkeit durch andere Subjekte, kann bei einem

Vorliegen von mehreren an den selben Bezieher gezahlten Vergütungen der Steuersubstitut die Möglichkeit wählen, die Daten unter Anwendung einer der vorher angegebenen Vorgehensweisen auszufüllen, indem er in jedem Fall die Situationen, die ihn betreffen, getrennt hält von den Situationen in Bezug auf jedes erloschene Subjekt, das dem Bezieher die Bescheinigung gemäß Art. 4, Absatz 6-ter und 6-quater, des D.P.R. 22. Juli Nr. 322 übergeben hat.

Im Fall des Ablebens des Beziehers muss der Steuersubstitut den Erben eine Bescheinigung bezüglich der verstorbenen Person ausstellen, aus der das Einkommen und die anderen an den Verstorbenen gezahlten Beträge hervorgehen. Im Abschnitt „Personendaten“ sind die meldeamtlichen Daten des Verstorbenen anzugeben. Die Bescheinigung wird auch übergeben, um dem Erben des Beziehers der Summen die gezahlten Einkünfte gemäß Art. 7, Absatz 3 des D.P.R. Nr. 917 vom 22. Dezember 1986, einheitlicher Text über Einkommensteuern, zu bescheinigen. In diesem Fall:

- Müssen im Abschnitt „Personendaten“ die meldeamtlichen Daten des Erben angegeben werden;
- Muss der an den Erben ausgezahlte Betrag der Einkünfte in Punkt 4 im Abschnitt „Steuerdaten“ der Bescheinigung über Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte sowie der Betrag der im folgenden Punkt 9 vorgenommenen Einbehalte angegeben werden;
- Unter Punkt 8 “Besondere Kategorien” ist der Kode Z anzugeben, der der Tabelle D im Anhang zu den vorliegenden Anweisungen entnommen werden können.

2. Daten über die ausgezahlten Beträge

Unter **Punkt 1** wird in Bezug auf den Zahlungszweck einer der folgenden Codes angegeben:

- A – Leistungen aus selbstständiger Arbeit, die unter die Ausübung von künstlerischen und freiberuflichen Tätigkeiten fallen;
- B – Wirtschaftliche Nutzung seitens des Urhebers oder des Erfinders geistiger Werke, gewerblicher Patente und von Verfahren, Formeln oder Informationen, die sich auf die erworbenen Erfahrungen im Bereich der Industrie, des Handels oder der Wissenschaft beziehen;
- C – Gewinne aus Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften und Mitinhaberschaftsverträgen, wenn der Beitrag ausschließlich aus der Arbeitsleistung besteht;
- D – Gewinne, die den Gesellschaftsgründern der Kapitalgesellschaften zustehen;
- E - Erhebung von Wechselprotestes seitens der Gemeindesekretäre;
- G – Entschädigungen, die bei der Beendigung der beruflichen sportlichen Tätigkeit entrichtet wurden;
- H – Entschädigungen, die bei der Beendigung von Agenturverhältnissen von natürlichen Personen und Personengesellschaften entrichtet wurden, unter Ausschluss der bis zum 31. Dezember 2003 fällig gewordenen Summen, die bereits periodengerecht zugewiesen und als Unternehmenseinkünfte besteuert wurden;
- I – Entschädigungen, die bei der Aufgabe von notariellen Funktionen entrichtet wurden;
- L – Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, gewerblichen Patenten und Verfahren, Formeln und Informationen, die auf den im Industrie-, Handels- oder wissenschaftlichen Bereich erworbenen Erfahrungen beruhen, die von den Rechtsvorgängern unentgeltlich (z. B. Erben und Vermächtnisnehmer des Urhebers oder Erfinders) bezogen wurden;
- L1 – Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, gewerblichen Patenten und Verfahren, Formeln und Informationen, die auf den im Industrie-, Handels- oder wissenschaftlichen Bereich erworbenen Erfahrungen beruhen und von Personen bezogen wurden, die die Rechte für ihre Nutzung entgeltlich erworben haben;
- M – Leistungen aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbstständiger Arbeit;
- M1 – Einkünfte aufgrund der Übernahme von Verpflichtungen des Handelns, des Unterlassens und des Ermöglichen;
- M2 - die aus nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte selbstständiger Arbeitsleistungen , für die die Pflicht der Einschreibung in die getrennte Pensionskasse ENPAPI besteht;
- N - gezahlte Außendienstvergütungen, pauschale Spesenrückvergütungen, Prämien und Vergütungen:
 - Für die Ausübung einer direkten amateuersportlichen Tätigkeit;
 - In Bezug auf die Verhältnisse einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit durch nicht berufsmäßig ausgeübte Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zugunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinen, von Chören, Musikappellen und Theaterdilettanten seitens des Direktors und der technischen Mitarbeiter;
- O - Leistungen aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbstständiger Arbeit, für die nicht die Pflicht der Einschreibung in die getrennte Pensionskasse besteht (Rundschreiben des Trägers INPS Nr. 104/2001);
- O1 - Einkünfte aufgrund der Übernahme von Verpflichtungen des Handelns, des Unterlassens und des Ermöglichen, für die nicht die Pflicht der Einschreibung in die getrennte Pensionskasse besteht (Rundschreiben des Trägers INPS Nr. 104/2001);
- P – Vergütungen, die an nicht ansässige Subjekte ohne feste Niederlassung für sich in Italien befindliche industrielle, betriebliche und wissenschaftliche Ausstattung gezahlt wurden bzw. die an Schweizer Unternehmen oder an deren feste Niederlassungen gezahlt wurden, die die Anforderungen gemäß Art. 15, Absatz 2 des Abkommens zwi-

- schen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. Oktober 2004 (im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L385/30 vom 29. Dezember 2004 veröffentlicht) erfüllen;
- Q – Provisionen, die an Handelsagenten oder -vertreter mit Alleinmandat gezahlt wurden;
- R – Provisionen, die an Handelsagenten oder -vertreter mit mehreren Auftraggebern gezahlt wurden;
- S – an Auftraggeber gezahlte Provisionen;
- T – an Vermittler gezahlte Provisionen;
- U – an Geschäftsvermittler gezahlte Provisionen;
- V – Provisionen, die an Beauftragte für den Heimverkauf, den Haus-an-Haus-Verkauf und für den Wanderhandel von Tageszeitungen und Zeitschriften (Gesetz Nr. 67 vom 25. Februar 1987) gezahlt wurden;
- V1 – Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Handelstätigkeit (z. B. an Handelsagenten oder -vertreter, Vermittler, Geschäftsvermittler oder Beauftragte für den Heimverkauf gezahlte Provisionen für nicht berufsmäßig erbrachte Leistungen);
- V2 – Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte Arbeitsleistungen, die von zum Haus-zu-Haus-Verkauf Beauftragten erbracht wurden;
- W – Vergütungen, die 2015 für Leistungen in Bezug auf Werkverträge gezahlt wurden und auf welche die im Art. 25-ter des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 angeführten Bestimmungen angewandt wurden;
- X – Entgelte, die 2004 von ansässigen Gesellschaften oder Körperschaften bzw. von festen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften gemäß Art.
- 26-quater, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des D.P.R. 600 vom 29. September 1973 an Gesellschaften oder feste Gesellschaftsniederlassungen gezahlt wurden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, wenn die Anforderungen im Sinne des genannten Art. 26-quater, des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 vorliegen, für die im Jahr 2006 die Rückerstattung des Einbehalts gemäß Art. 4 des G.v.D. Nr. 143 vom 30. Mai 2005 erfolgte;
- Y – Entgelte, die vom 1. Januar 2005 bis zum 26. Juli 2005 von ansässigen Gesellschaften oder Körperschaften bzw. von festen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften gemäß Art. 26-quater, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des D.P.R. 600 vom 29. September 1973 an Gesellschaften oder feste Gesellschaftsniederlassungen gezahlt wurden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, wenn die Anforderungen im Sinne des genannten Art. 26-quater, des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 vorliegen, für die im Jahr 2006 die Rückerstattung des Einbehalts gemäß Art. 4 des G.v.D. Nr. 143 vom 30. Mai 2005 erfolgte;
- Z – Sonstige, von den vorangegangenen abweichende Titel.

Für die unter Punkt 1 durch die Codes „G“, „H“ und „I“ ausgewiesenen Summen ist unter **Punkt 2** das Jahr, in dem das Bezugsrecht entstanden ist, und für die Vorauszahlungen das Jahr 2015 anzugeben, indem das Kästchen unter **Punkt 3** angekreuzt wird. Unter den **Punkten 18** und **19** ist hingegen jeweils der eventuelle Betrag der in den Vorjahren gezahlten Summen für Vorauszahlungen und die entsprechenden Einbehalte anzugeben.

Unter **Punkt 4** wird der Bruttobetrag der gezahlten Vergütung, abzüglich der eventuell geschuldeten Mehrwertsteuer angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ergänzungsbeitrag (z. B. 2 oder 4 Prozent) für die Berufskassen nicht Teil der Vergütung ist und daher nicht angegeben wird. Mit Bezug auf die mit dem Code „N“ unter Punkt 1 ausgewiesenen Beträge müssen im Betrag, der unter Punkt 4 anzugeben ist, auch die Summen enthalten sein, die nicht zur Bildung des Einkommens beigetragen haben (bis 7.500,00 Euro gemäß Art. 69, Absatz 2 des Steuergesetzes TUIR), die ferner unter dem nachfolgenden Punkt 7 anzugeben sind. Diese Art der Angabe gilt auch bei der Auszahlung von Vergütungen, die 7.500,00 Euro nicht überschreiten. In Bezug auf Vergütungen, die nicht dem Steuereinbehalt unterliegen und an Subjekte gezahlt wurden, die das in Art. 27 des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011 vorgesehene System mit Steuererleichterungen für junge Kleinunternehmer und Arbeitnehmer auf der Mobilitätsliste anwenden, muss unter diesem Punkt ebenfalls der gezahlte Gesamtbetrag angegeben werden, obwohl dieser nicht dem Steuereinbehalt unterliegt. Der gleiche Betrag muss auch im folgenden Punkt 7 angegeben werden.

In Bezug auf Vergütungen, die nicht dem Steuereinbehalt unterliegen und an neuen Subjekte der „Pauschal-Mindestbeitrag“ gemäß Artikel 1 des G. 190/2014 gezahlt wurden, muss in diesem Punkt der gezahlte Gesamtbetrag eingetragen werden.

Der selbe Betrag muss auch im nachfolgenden Punkt 7 eingetragen werden.

Für Einkommen aus selbstständiger Arbeit der im Ausland ansässigen Wissenschaftler im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 2 vom 28. Januar 2009, sind unter Punkt 4 auch die Summen anzugeben, die nicht zum steuerpflichtigen Einkommen beigetragen haben (90% der gezahlten Summe). Diese sind ferner in den nachfolgenden Punkt 7 zu übertragen.

Für Einkommen aus selbstständiger Arbeit in Bezug auf die ermittelten Kategorien im Sinne des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 3. Juni 2011 und im Sinne der Bestimmungen im Gesetz Nr. 238 vom 30. Dezember 2010, sind unter Punkt 4 auch die Summen anzugeben, die nicht zum steuerpflichtigen Einkommen bei-

getragen haben (jeweils 80% der gezahlten Summe für Arbeitnehmerinnen und 70% für die Arbeitnehmer). Diese sind ferner in den nachfolgenden Punkt 7 zu übertragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter Punkt 4 nicht die Summen anzugeben sind, die an Subjekte im Sinne des fünften Absatzes des Art. 25-bis des genannten D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 ausschließlich für Leistungen aufgrund der darin vorgesehenen spezifischen Tätigkeit gezahlt wurden, die vom Einbehalt ausgenommen sind. Wenn der Bezieher ein nicht ansässiges Subjekt ist, muss der Steuersubstitut unter **Punkt 5** die nicht dem Einbehalt unterliegenden Summen angeben, da er das in den internationalen Abkommen vorgesehene Steuersystem direkt angewandt hat, um die doppelte Besteuerung der Einkünfte zu vermeiden. In diesem Fall muss der Steuersubstitut die von der zuständigen ausländischen Steuerbehörde ausgestellte Bescheinigung, in der der Wohnort des Beziehers nachgewiesen ist, sowie die Dokumentation über den Nachweis der vorliegenden notwendigen Bedingungen zur Inanspruchnahme des vereinbarten Steuersystems aufbewahren und diese auf Anfrage der Agentur der Einnahmen vorlegen oder übermitteln. Sollte ein üblicher Vordruck existieren, so ersetzt dieser ordnungsgemäß ausgefüllte Vordruck die genannte Dokumentation.

Um **Punkt 6** auszufüllen, muss einer der nachfolgenden Codes verwendet werden:

- 1 - Wenn die Summen nicht zum steuerpflichtigen Einkommen beigetragen haben (90% der gezahlten Summe) bezüglich der von Dozenten und Wissenschaftlern bezogenen Einkünfte basierend auf den Bestimmungen im Gesetzesdekret Nr. 185 vom 29. November 2008, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 2 vom 28. Januar 2009. Es sind ferner die entsprechenden Spesenrückerstattungen anzugeben.
- 2 - Im Fall von Summen, die nicht zum steuerpflichtigen Einkommen beigetragen haben (jeweils 80% der gezahlten Summe für Arbeitnehmerinnen und 70% für die Arbeitnehmer) für Arbeitnehmer, die den Kategorien im Sinne des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 3. Juni 2011 angehören und die vorgesehenen Anforderungen erfüllen und beantragt haben, die in Art. 3 des Gesetzes Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 vorgesehene Steuererleichterung in Anspruch nehmen zu wollen. Es sind ferner die entsprechenden Spesenrückerstattungen anzugeben.
- 3 - Im Fall der Zahlung sonstiger Einkünfte, die nicht dem Einbehalt unterliegen bzw. steuerfrei sind. Für jeden, unter diesem Punkt ausgewiesenen Code ist die entsprechende Summe im nachfolgenden Punkt 7 anzugeben.

Unter **Punkt 7** werden die Summen angegeben, die sich von denen unter dem vorangegangenen Punkt 5 unterscheiden und die für den Bezieher aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen kein steuerpflichtiges Einkommen darstellen und somit keinem Einbehalt unterliegen. Zum Beispiel wird die Reduzierung in Höhe von 15% für die pauschale Rückerstattung der Spesen angegeben (wenn unter Punkt 1 der Code "E" eingetragen wurden). Anzugeben sind die eventuellen Vergütungen mit einem Betrag unter 25,82 Euro im Sinne des dritten Absatzes des Art. 25 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September

1973, der Anteil der Provisionen, die nicht dem Einbehalt unterliegen (50% oder 80%), sowie die Summen für Spesenrückerstattungen, die von Beziehern im Namen der Auftraggeber, Unternehmer oder Mandanten vorgestreckt wurden, sowie der pauschale Abzug in Höhe von 22% für Spesen der einkommensbezogenen Tätigkeit für die Leistungen, die unter Punkt 1 mit dem Code V und V2 ausgewiesen sind.

In Bezug auf die Punkte 5 und 7 wird darauf hingewiesen, dass die darin angegebenen Beträge immer im vorangegangenen Punkt 4 enthalten sind.

Unter **Punkt 8** ist die Bemessungsgrundlage anzugeben, die sich aus der Differenz zwischen der Bruttosumme gemäß Punkt 4 und der nicht einbehaltspflichtigen Summen in den Punkten 5 und 7 ergibt.

Unter **Punkt 9** wird der Betrag der im Jahr angewandten Einbehalte als Vorauszahlung eingetragen.

Unter **Punkt 10** wird der Betrag der im Jahr angewandten Steuereinbehalte eingetragen.

Z. B. die vorgenommenen Einbehalte auf Summen, die unter Punkt 1 mit dem Code "N" ausgewiesen sind, in Bezug auf Beträge, die dem Steuereinbehalt unterliegen (über 7.500,00 Euro bis 28.158,28 Euro); die vorgenommenen Steuereinbehalte in Höhe von 30% auf Summen, die unter Punkt 1 mit den Codes "L", "L1" und "P" ausgewiesen sind und an nicht ansässige Subjekte gezahlt wurden.

Unter **Punkt 11** muss die Summe der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht vorgenommenen Einbehalte angegeben werden, die bereits in den unter Punkt 9 und 10 angegebenen Beträgen enthaltenen ist.

Unter den **Punkten 12** und **13**, die nur auszufüllen sind, wenn unter Punkt 1 Code "N" angegeben wurde, ist der Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer anzugeben, der jeweils als Vorauszahlung und Steuer einbehalten wurde.

Unter **Punkt 14** muss der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht einbehaltene Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden, der bereits in dem unter Punkt 12 und 13 angegebenen Betrag enthaltenen ist.

Unter den **Punkten 15** und **16**, die nur auszufüllen sind, wenn unter Punkt 1 Code "N" angegeben wurde, ist der Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer anzugeben, der jeweils als Vorauszahlung und Steuer einbehalten wurde.

de.
 Unter **Punkt 17** muss der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht einbehaltene Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden, der bereits in dem unter Punkt 15 und 16 angegebenen Betrag enthaltenen ist.

Gegenüber Subjekten, die gelegentliche selbstständige Tätigkeiten ausüben, sind die Vor- und Fürsorgebeiträge auf die an den Arbeitnehmer gezahlte Bruttovergütung anzuwenden, abzüglich der Kosten zulasten des Auftraggebers, die aus der Rechnung hervorgehen (Rundschreiben des Trägers INPS Nr. 103 vom 6. Juli 2004), die unter dem nachfolgenden **Punkt 20** anzugeben sind.

Punkt 21 muss nur ausgefüllt werden, wenn unter Punkt 1 die Codes "X" oder "Y" angeführt wurden, wobei der Betrag der zurückerstatteten Einbehalte im Sinne von Art. 4 des G.v.D. Nr. 143 vom 30. Mai 2005 anzugeben ist.

Vorsorgedaten

In **Punkt 29** – Steueridentifikationsnummer – ist die Steueridentifikationsnummer des Vorsorgeinstituts anzugeben

In **Punkt 30** - Bezeichnung des Vorsorgeinstituts - ist die Bezeichnung des Vorsorgeinstituts anzugeben.

In **Punkt 31** - Kode der Vorsorgeeinrichtung - ist die Kode der Vorsorgeeinrichtung anzugeben, die den Beitrag wie in folgender Tabelle angegeben erhält.

<i>Kode</i>	<i>Beschreibung</i>
2	ENPAM – Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Ärzte und Zahnärzte
4	ENPAPI – Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für den Krankenpflegeberuf
A	SONSTIGES

In **Punkt 32**- Kennnummer des Betriebs - ist die Kennnummer des Betriebs anzugeben, die eventuell von der Vorsorgeeinrichtung zugeteilt wurde.

In **Punkt 33** - Kategorie - ist die Kategorie anzugeben, der der in der Einrichtung eingetragene angehört, die im Folgenden aufgeführt ist.

<i>Einrichtung</i>	<i>Kategorie</i>	<i>Kode</i>
ENPAM	Arzt der primären Fürsorge	O
	Frei wählbarer Kinderarzt	P
	Externer Facharzt	Q
	Arzt der Gesundheitsdienste in befristeter Anstellung	R
	Territorialer Notfallarzt in befristeter Anstellung	S
	Arzt der kontinuierlichen Fürsorge in befristeter Anstellung	T
ENPAPI	Gelegentlich tätige Krankenpfleger	U

Unter den **Punkten 34** und **35** ist der Betrag der geschuldeten Für- und Vorsorgebeiträge in Bezug auf Einkünfte anzugeben, die unter Punkt 1 mit dem Kode "C" ausgewiesen sind, sowie die jährlichen Einkünfte über 5.000 Euro, die aus Tätigkeiten stammen, die unter Punkt 1 mit den Codes "M", "M1" und "V" ausgewiesen sind.

Für Mitglieder der ENPAM ist in diesen Punkten auch die Höhe der Vorsorgebeiträge in Zusammenhang mit Einkommen anzugeben, die in Punkt 1 nicht mit dem Kode „A“ gekennzeichnet sind.

Für Mitglieder der ENPAPI ist auch die Höhe der Beiträge in Zusammenhang mit jährlichen Einkommen anzugeben, die aus Tätigkeiten nach Punkt 1, Kode „M“ stammen.

Der **Punkt 36** - *Sonstige Beiträge* - muss angekreuzt werden im Fall einer Einzahlung von sonstigen obligatorischen Beiträgen (z.B. Beitrag, der im Fall einer Option des ENPAM-Mitglieds für einen modularen Beitragssatz geschuldet wird).

Das Feld muss auch im Fall eines Beitrags angekreuzt werden der im Sinne des Art. 86 des G.v.D. 18. August 2000, Nr. 267 (Einzige Richtlinie zur Regulierung der lokalen Einrichtungen) für die lokalen Verwalter geschuldet ist, die in den Vorsorgeinstituten gemäß G.v.D.509/1994 und G.v.D. Nr. 103/1996 eingetragen sind.

Im **Punkt 37** - *Betrag der sonstigen Beiträge* - ist der Gesamtbetrag der im Referenzjahr gezahlten Beiträge anzugeben, in Bezug auf den Punkt 36.

In **Punkt 38 - Geschuldete Beiträge** - ist die Gesamtsumme der der Einrichtung geschuldeten Beiträge anzugeben auf der Grundlage der geltenden Steuersätze, die von der entsprechenden Norm festgelegt wurden.

In **Punkt 39 - Gezahlte Beiträge** - ist die Gesamtsummen der tatsächlich vom Steuersubstitut an die zuständige Vorsorgeeinrichtung gezahlten Beiträge anzugeben.

Im Fall, dass andere Vorsorgeinstituten nicht vor der Annahme der Einheitlichen Bescheinigung 2016 registriert waren, können sie die vorliegende Bescheinigung verwenden, um den gezahlten Beitrag nachzuweisen, durch Eintragung des Wertes „A“ im Feld „Kode der Vorsorgeeinrichtung“.

Konkurs oder und verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation

Die **Punkte 41 und 42** sind nur auszufüllen, wenn der Vertreter, der die Erklärung unterzeichnet, ein Konkursverwalter oder ein Liquidationskommissar ist

In diesem Fall ist anzugeben:

- In Punkt 41 der Teil der Vergütungen von Immobilien, der vom Erklärenden vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgezahlt wurde, und der schon in Punkt 8 enthalten ist;
- In Punkt 42 der Teil der Vergütungen von Immobilien, der vom Konkursverwalter oder Liquidationskommissar vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgezahlt wurde, und der schon in Punkt 8 enthalten ist.

Einkünfte, die von anderen Subjekten ausgezahlt wurden

Im Fall von außerordentlichen Geschäftsvorgängen mit Erlöschen der vorherigen Subjekte und mit Fortführung der Geschäftstätigkeit durch ein anderes Subjekt, wenn das erloschene Subjekt keine Bescheinigung für gezahlte Bezüge ausgestellt hat, dafür jedoch das eintretende Subjekt gesorgt hat, so muss dieser auch die Punkte 52 bis 62 ausfüllen.

Unter den **Punkten 52 bis 62** müssen die Daten über die Einkünfte angegeben werden, die jeder Substitut gezahlt hat. Wenn Einkünfte, die von mehreren Substituten gezahlt wurden, vorliegen, müssen mehrere Zeilen verwendet werden, wobei man die Daten zu jedem einzelnen Substitut in Punkt 52 bis 62 angibt.

In Punkt 52 ist die Steueridentifikationsnummer des Subjekts anzugeben, der diese Summen gezahlt hat.

In den **Punkten 53, 54, und 55** werden jeweils der Gesamtbetrag der steuerpflichtiges Einkommen, die von einem anderen Subjekt gezahlt und vom Steuersubstitut bescheinigt wurden, sowie die eventuellen von einem anderen Subjekt als Anzahlung angewandten Einbehalte angegeben, einschließlich derer, die in Punkt 56 angegeben sind.

In **Punkt 56** müssen die der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht vorgenommenen Einbehalte angegeben werden, die bereits in Punkt 54 und 55 enthalten sind.

In **Punkt 57** ist der Betrag der als Anzahlung einbehaltenen regionalen IRPEF-Zusatzsteuer anzugeben, einschließlich derer, die in Punkt 59 eventuell angegeben ist.

In **Punkt 58** ist der Betrag der als Steuer einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer auf die Einkommenssteuer anzugeben, einschließlich derer, die in Punkt 59 eventuell angegeben ist.

In **Punkt 59** muss die der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht einbehaltene regionale IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden, die bereits in Punkt 57 und 58 enthalten sind.

In **Punkt 60** ist der Betrag der als Anzahlung einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer anzugeben, einschließlich derer, die in Punkt 59 eventuell angegeben ist. In **Punkt 61** ist der Betrag der als Steuer einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer anzugeben, einschließlich derer, die in Punkt 62 eventuell angegeben ist.

In **Punkt 62** muss die der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht einbehaltene kommunale IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden, die bereits in Punkt 60 und 61 enthalten sind.

Sonderfälle außerordentliche Geschäftsvorgänge

Im Fall von außerordentlichen Geschäftsvorgängen mit Erlöschen des Steuersubstituts und mit Fortführung der Geschäftstätigkeit durch einen anderen Substitut ist Folgendes anzugeben:

- In **Punkt 71** die Steueridentifikationsnummer des erloschenen Substituts, im Fall, dass die Bescheinigung (Abschnitt zur selbständigen Arbeit und verschiedenen Einkommen) von diesem ausgestellt wurde;
- In **Punkt 72** die Steueridentifikationsnummer des erloschenen Substituts, im Fall, dass die Bescheinigung (Abschnitt Pfändung bei Dritten) von diesem ausgestellt wurde;
- In **Punkt 73** die Steueridentifikationsnummer des erloschenen Substituts, im Fall, dass die Bescheinigung (Abschnitt Enteignungsentschädigung) von diesem ausgestellt wurde.

Summen, die infolge einer Pfändung bei Dritten ausgezahlt wurden

Im vorliegenden Abschnitt sind die Daten zu den infolge von Pfändungsvorgängen bei Dritten gemäß Art. 21, Absatz 15 des Gesetzes 27. Dezember 1997, Nr. 449, geändert durch den Art. 15, Absatz 2 des Gesetzesdekrets 1. Juli 2009, Nr. 78, in Gesetz gewandelt durch G. 3. August 2009, Nr. 102 liquidierten Summen anzugeben.

Dieser Abschnitt muss vom Subjekt ausgefüllt werden, das die Summen ausgezahlt hat.

ACHTUNG Im Fall einer Pfändung bei Dritten der regelmäßigen Unterhaltszahlung des Ehegatten muss im Fall, dass der dritte Auszahlende die Art der gezahlten Summen kennt (z. B. wenn er der Arbeitgeber verpflichteten Gatten ist), dieser die normalen Einbehalte anwenden, die für diese Art von Einkommen vorgesehen ist.

In diesem Fall ist im vorliegenden Abschnitt keinerlei Betrag einzutragen, da alle Daten zur genannten Besteuerung in der Bescheinigung der nicht selbständigen und ähnlichen Arbeit des Ehegatten angegeben sind, in der in Feld 8 des Teils „Meldedaten“ der Kode Z2 angegeben werden muss.

In den **Punkten 101** und **105** ist die Steueridentifikationsnummer des hauptsächlichen Schuldners anzugeben.

In den **Punkten 102** und **106** sind die ausgezahlten Summen anzugeben

In den **Punkten 103** und **107** ist der Betrag der als Anzahlung von 20% getätigten Einbehalte anzugeben.

In den **Punkten 104** und **108** müssen die Kästchen angekreuzt werden im Fall eines nicht vorgenommenen Einbehalts, wenn der vom Bezieher beanspruchte Kredit sich auf Summen und Werte bezieht, die nicht den Quelleinbehalten unterliegen im Sinne der Bestimmungen des D.P.R.vom 29. September 1973, Nr. 600 und nachfolgende Änderungen, des Artikels 11, Absatz 5, 6 und 7 des D. 30. Dezember 1991, Nr. 413, sowie Artikel 33, Absatz 4 des D.P.R. 4. Februar 1988, Nr. 42.

Summen, die als Enteignungsentschädigung gezahlt wurden

Der Abschnitt muss dazu verwendet werden, um Summen von Enteignungsentschädigung und Summen infolge von freiwilligen Abtretungen infolge von Enteignungsvorgängen anzugeben, sowie Summen die in jedem Fall geschuldet sind aufgrund von Zwangserwerbungen infolge von Notstandsbesetzungen, in Bezug auf Grundstücke, die zur Verwirklichung von öffentlichen Bauvorhaben oder städtischen Infrastrukturen bestimmt sind innerhalb von homogenen Zonen des Typus A, B, C und D gemäß M.D.2. April 1968, die von den Raumordnungsbestimmungen festgelegt sind, oder zu Bauvorhaben des öffentlichen Wohnungsbaus, Bau von Betriebs- und Mietwohnungen gemäß D. 18. April Nr. 167 (Art. 11 G. 30. Dezember 1991, Nr. 413).

Es müssen auch die Summen angegeben werden, die für zeitweilige Beschäftigung gezahlt wurden, Schadensersatz bei Zwangsent eignung, sowie die Entschädigungen von Besetzung mit den auf jeden Fall geschuldeten Zinsen (Art. 11, 30. Dezember 1991, Nr. 413).

Im Abschnitt sind die genannten Summen anzugeben, die im Jahr 2015 ausgezahlt wurden, unabhängig vom Datum der unten angeführten Maßnahme.

In den **Punkten 131** und **135** sind alle Summen anzugeben, die als Enteignungsentschädigung und Schadensersatz gezahlt wurden.

In den **Punkten 132** und **136** ist der Betrag der vorgenommenen Einbehalte anzugeben, die als Steuer in der Höhe von 20% getätigt wurden (mit der Möglichkeit für den Steuerpflichtigen, bei der jährlichen Einkommenssteuererklärung das normale Steuersystem zu wählen; in diesem Fall gilt der Einbehalt als Anzahlung).

In den **Punkten 133** und **137** sind alle Summen anzugeben, die als andere Entschädigungen mit Zinsen gezahlt wurden.

In den **Punkten 134** und **138** ist die Höhe der Einbehalte anzugeben, die auf die Summen angewandt wurden, die als andere Entschädigungen mit Zinsen gezahlt wurden.

Anhang

TABELLE A - AUFWENDUNGEN FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 19% ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	KODE	BESCHREIBUNG
1	Ausgaben für die Gesundheit	20	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden
2	Ausgaben für die Gesundheit für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige	21	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen
3	Ausgaben für die Gesundheit behinderter Personen	22	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung
4	Ausgaben für Fahrzeuge für behinderte Personen	23	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“
5	Spesen für den Kauf von Führhunden	24	Ausgaben in Bezug auf Güter, die der vinkulierten Steuerregelung unterliegen
6	Gesamtbetrag der Ausgaben für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung die Ratenaufteilung beantragt wurde	25	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten
7	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung	26	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen für Veranstaltungszwecke
8	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Erwerb sonstiger Immobilien	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik
9	Zinsen auf im Jahr 1997 für Umbauarbeiten aufgenommene Darlehen	28	Ausgaben für den Tierarzt
10	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	29	Ausgaben für die Interpretation der Gebärdensprache, die von den als gehörlos anerkannten Subjekten getragen wurden
11	Zinsen auf Landwirtschaftsanleihen bzw. -Darlehen	30	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades
12	Ausgaben für Bildung, die für den Besuch des Kindergartens, des ersten Bildungszyklus und die Sekundarstufe II des nationalen Bildungssystem getätigt wurden	31	Ausgaben, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienangehörige getragen wurden
13	Ausgaben für Bildung, die für den Besuch von Universitätslehrgängen bei staatlichen und nicht staatlichen Universitäten getätigt wurden	32	Ausgaben für Kinderkrippen
14	Bestattungsspesen	33	Freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfond der Staatsanleihen
15	Ausgaben für Personal zur persönlichen Betreuung	35	Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen
16	Ausgaben für sportliche Tätigkeiten für Kinder (Fitnesscenter, Schwimmbäder und andere Sportanlagen)	36	Versicherungsprämien zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit
17	Ausgaben für Immobilienvermittlung	37	Sonstige absetzbare Aufwendungen
18	Ausgaben für von Universitätsstudenten auswärts getragenen Mieten	99	Altri oneri detraibili

TABELLE B - AUFWENDUNGEN FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 24% ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG
41	Freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen (ONLUS)
42	Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien und Bewegungen

TABELLE C - KODIERUNG ANMERKUNGEN

KODE	BESCHREIBUNG
AA	Ausgesetzte Abgaben: Bei der Wiederaufnahme der Einhebung muss der Steuerpflichtige die Abgaben, die Gegenstand einer Aussetzung sind, selbständig in den, von den Wiederaufnahmemassnahmen festgesetzten Modalitäten bezahlen.
AB	An den Empfänger in seiner Eigenschaft als Erbe oder Anspruchsberechtigter gemäß Art. 2122 des Zivilgesetzbuches oder gemäß Art. 12-bis des Gesetzes Nr. 898 von 1970 gezahlte Beträge. Daten des Verstorbenen: Steuernummer (...), meldeamtliche Daten (...). Die in den Punkten 1, 3, 4 und 5 der Bescheinigung angegebenen Summen müssen nicht in der Einkommenserklärung aufgeführt werden. Die unter Punkt 801 angegebenen Summen bilden: (...). ANMERKUNG – Es ist anzugeben, ob es sich um eine Erbschaft oder eine Vergütung gemäß Art. 2122 des Zivilgesetzbuches oder um Geldzuweisungen gemäß Art. 12-bis des Gesetzes Nr. 898 von 1970 handelt.
AC	Der Abzug für familienbedingte Unterhaltspflichten wurde in Bezug auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses berechnet.
AD	Daten bezüglich des im Ausland erbrachten Einkommens: Ausländischer Staat (...), Einkommen (...).
AG	Vergütungen für sozialnützliche Tätigkeiten: Das begünstigende Besteuerungssystem konnte nicht angewendet werden.
AH	Wert der freiwilligen Geldzuweisungen bzw. der Zuweisungen in Naturalien oder der Vergütungen in Naturalien dennoch ausgeschüttet (...). ANMERKUNG – Die Darlegung dieses Werts ist immer obligatorisch, unabhängig vom ausgeschütteten Betrag.
AI	Informationen bezüglich des/der bescheinigten Einkommens/Einkommen: Typologie (...), Datum des Beginns und Datum der Auflösung für jede Arbeitsdauer oder Rentendauer (...), Betrag (...).
AK	Die Ausgleichsverfahren wurden auf Grundlage der, von der Rentendatei gelieferten Kommunikationen durchgeführt. Wenn keine anderen Einkünfte bezogen werden und die Ausgleichsverfahren korrekt durchgeführt wurden, ist man von der Einreichung der Steuererklärung entoben.
AL	Auflösung des Arbeitsverhältnisses: die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern wurden vollständig einbehalten.
AN	Die Mindestabsetzung wurde am Arbeitszeitraum ausgeglichen. Der Bezieher kann im Laufe der Einkommenserklärung die Absetzung für das gesamte Jahr in Anspruch nehmen, wenn diese nicht schon von einem anderen Arbeitgeber zugeschrieben wurde und als effektiv hervorgeht.
AO	Daten bezüglich nicht bescheinigter, vom Arbeitgeber dem Substitut laut Artikel 12 und 13 des TUIR für die korrekte Berechnung mitgeteilter Einkommen: Gesamtbetrag der anderen Einkommen (...), davon für die Hauptwohnung (...).
AP	Pauschalabsetzbetrag für den Unterhalt eines Fährhundes (...).
AQ	Daten bezüglich des Steuerguthabens für im Ausland erbrachte Einkommen: in Italien besteuertes Gesamteinkommen (...), italienische Bruttosteuer (...),italienische Nettosteuer (...). Die Auslandssteuer proportional zum Verhältnis zwischen dem konventionell festgelegten Auslandseinkommen und dem Einkommen vermindert, das zu versteuern wäre, wenn dieselbe Arbeitstätigkeit in Italien erbracht worden wäre.
AR	Diese Beträge der absetzbaren Aufwendungen werden nicht in der Einkommensteuererklärung eingetragen.
AU	Beiträge zur Gesundheitsvorsorge, die an Instituten oder Kassen gezahlt wurden, die ausschließlich Fürsorgezwecken dienen. Wenn die Höhe dieser Beiträge 3.615,20 Euro nicht überschreitet, muss wie folgt angemerkt werden: „Die aufgrund dieser Beiträge zurückerstatteten Gesundheitsausgaben sind in der Steuererklärung nicht absetzbar oder abzugsfähig“. Wenn die Höhe dieser Beiträge 3.615,20 Euro überschreitet, muss wie folgt angemerkt werden: „Die aufgrund dieser Beiträge zurückerstatteten Gesundheitsausgaben sind in der Steuererklärung absetzbar oder abzugsfähig, proportional zum Anteil der Beiträge, die 3.615,20 Euro überschreiten; dieser Anteil beträgt ...Euro“. Wenn diese Beiträge in jeglicher Höhe zur Bildung des Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit beigetragen haben, muss wie folgt angemerkt werden: „Die aufgrund dieser Beiträge zurückerstatteten Gesundheitsausgaben sind in der Steuererklärung absetzbar oder abzugsfähig, die Höhe der nicht abgezogenen Beiträge beträgt ...Euro“.
AV	Auf Grund von Krankenversicherungen rückerstattete Ausgaben für die Gesundheit: Es kann die Einkommenserklärung eingereicht werden, um bezüglich der rückerstatteten Ausgaben die Steuerabzüge oder Steuerabsetzbeträge geltend zu machen
AW	Zahlungsunfähigkeit der Entlohnungen für die Unterziehung der Einhebung der geschuldeten Irpef im Zuge des Jahresabschlussausgleichs: Vom Steuersubstitut nachfolgend auf den 28. Februar auf die einzubehaltende Irpef werden Zinsen in der Höhe von 0,50% monatlich geschuldet
AX	Vergütungen: Typologie (...), Betrag (...), Einbehalte (...), Zeitraum der Teilnahme (...); ob es sich um eine Vorauszahlung handelt, unter Anwendung eines Prozentsatzes von (...)
AY	Die Vergütungen anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, gleichwertige Vergütungen, sonstige Vergütungen: Bis zum 31. Dezember 2000 angereifter Betrag (...), ab dem 1. Januar 2001 angereifter Betrag (...); Leistungen in Form von ausgeschüttetem Kapital: Bis zum 31. Dezember 2000 angereifter Betrag (...), ab dem 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereifter Betrag (...).

folgt

TABELLE C - KODIERUNG ANMERKUNGEN

KODE	BESCHREIBUNG
BB	Saldo 2015 der nicht durchgeführten kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer, da in Besitz der Einkommensvoraussetzungen, um die beschlossene Befreiungsstufe völlig in Anspruch zu nehmen.
BC	90% der von Dozenten und Forschern bezogenen Beträge, die nicht zum Abbau des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben, Betrag (...). Um in den Genuss der Vergünstigung zu kommen, muss der Steuerzahler die Steuererklärung vorlegen.
BE	Freiwilliger Rückkauf der ab dem 01.01.2001 bei der Form der Ergänzungsvorsorge individuell angereiften Position: Betrag des Rückkaufs und der anderen bescheinigten Einkommen, die der ordentlichen Steuer unterworfen sind (...), Einbehalte (...).
BF	Freiwilliger Rückkauf der ab dem 01.01.2001 bei der Form der Ergänzungsvorsorge individuell angereiften Position: Steuerguthaben aus dem Ausgleich mit Vorauszahlungen von Leistungen in Form von in vorangegangenen Jahren ausgeschüttetem Kapital, die der zur Verrechnung der Einbehalte verwendeten getrennten Besteuerung unterworfen sind (...), nicht zur Verrechnung verwendetes Steuerguthaben (...).
BG	Daten bezüglich Absetzungen für Mietzins: Kode Mietzins (...), Tage (...), Prozentsatz (...)
BH	Sind keine anderen Einkommen außer den bescheinigten vorhanden, so kann der Steuerzahler im Zuge der Einkommenssteuererklärung die Rückerstattung des nicht anerkannten Guthabens beantragen (Punkt 365).
BI	Sind keine anderen Einkommen außer den bescheinigten vorhanden, so kann der Steuerzahler im Zuge der Einkommenssteuererklärung die Rückerstattung des nicht anerkannten Guthabens beantragen (Punkt 371).
BL	Ausgezahlter Gesamtbetrag des Bonus und der Stock Option, Betrag (...); Betrag des Bonus und der Stock Option, der das Dreifache des Festteils der Vergütung überschreitet, Betrag (...); entsprechende erhobene Steuer, Betrag (...).
BM	Summen, die nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben, Betrag (...). 80% oder 70% der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bezogenen Beträge, die nicht zum Abbau des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben, Betrag (...). Um in den Genuss der Vergünstigung zu kommen, muss der Steuerzahler die Steuererklärung vorlegen.
BN	Akontozahlung 2016 der nicht durchgeführten kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer, da in Besitz der Einkommensvoraussetzungen, um die beschlossene Befreiungsstufe völlig in Anspruch zu nehmen.
BP	In der vorhergehenden EB bescheinigte und wegen außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzte regionale Irpef-Zusatzsteuer, Betrag (...); Saldo der in der vorhergehenden EB bescheinigten und wegen außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzten kommunalen Irpef-Zusatzsteuer, Betrag (...).
BR	Daten bezüglich des Steuerbestands: ausgesetzter Irpef-Saldo, Betrag (...); ausgesetzte regionale Zusatzsteuer, Betrag (...); ausgesetzter Saldo der kommunalen Zusatzsteuer, Betrag (...); ausgesetzte Akontozahlung der getrennten Besteuerung, Betrag (...); ausgesetzte Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien, Betrag (...); aufgehobene Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen, Betrag (...); aufgehobener Solidaritätsbeitrag, Betrag (...).
BS	Anzahlung bescheinigte kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen in der vorherigen EB und wegen außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzt, Betrag (...).
BT	Infolge des Erdbebens vom 6. April 2009 ausgesetzte Beträge, für die die Beibehaltung mithilfe des Steuersubstituts wieder aufgenommen wurde, aber die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses übrigbleiben: Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Anzahlung Dienstaltersentschädigung TFR 2008, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2008, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2008, Betrag (...); Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Steuer Dienstaltersentschädigung TFR 2009, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2009, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2009, Betrag (...); Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2010, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2010, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2010, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2010, Betrag (...).
BV	Infolge des Erdbebens vom 6. April 2009 ausgesetzte Beträge, für die es die Wiederaufnahme der Beibehaltung gab und die vom Substitut gezahlt wurden: Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Anzahlung Dienstaltersentschädigung TFR 2008, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2008, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2008, Betrag (...); Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2009, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2009, Betrag (...); Steuer Dienstaltersentschädigung TFR 2009, Betrag (...); Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2010, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2010, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2010, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2010, Betrag (...).
BW	In Italien von der Besteuerung befreite Einkommen, da der Bezieher seinen Wohnsitz in einem ausländischen Staat hat: Betrag des bezogenen steuerfreien Einkommens (...)
BY	Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Pflicht von Seiten des Steuerpflichtigen, die Steuererklärung vorzulegen.
BZ	Der eine Million Euro überschreitender Betrag, der der ordentlichen Besteuerung unterliegt, Betrag (...); gezahlter Betrag der Hauptentschädigung, Betrag (...); gezahlter Betrag der anderen Entschädigungen, Betrag (...).
CC	Bei Beiträgen für die zusätzliche Vorsorge, die in mehreren, nicht abgeglichenen EB bescheinigt werden, ist zu überprüfen, ob die gesetzlich vorgesehenen Absetzungsgrenzen nicht überschritten wurden.
CF	Sollte der Vordruck zur Bescheinigung verwendet werden, der von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt wird, sind die in dieser Bescheinigung gemachten Angaben zu prüfen, da sie infolge von Änderungen der Einheitlichen Bescheinigung 2016 nach dem 7. März eventuell nicht übereinstimmen könnten.
CG	Der Steuerzahler kann die Steuererklärung vorlegen, diese Aufwendung in den nachfolgenden Jahren ausweisen oder die Erstattung der entsprechenden Steuer beantragen.
GI	Die Ausgleichszahlungsvorgänge wurden vom gelöschten Substitut vorgenommen.
GL	Infolge eines Steuerbestands nicht einbehaltenen Beträge Irpef-Saldozahlung 2014, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer 2014, Betrag (...); Saldozahlung der kommunalen Zusatzsteuer 2014, Betrag (...); Saldozahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien, Betrag (...); Solidaritätsbeitrag, Betrag (...); Anzahlung getrennte Besteuerung, Betrag (...).
ZZ	Weitere obligatorische Anmerkungen.

TABELLE D - BESONDERE KATEGORIEN

KODE	BESCHREIBUNG	KODE	BESCHREIBUNG
A	Rentner		
B	Rentner aus dem Pensionsregister	S	Bezieher von Zulagen, Anwesenheitszulagen bzw. sonstige Zulagen seitens des Staates, der Regionen, der Provinzen und der Gemeinden in der Ausübung öffentlicher Ämter, als Mitglieder von Steuerkommissionen, als Friedensrichter und als Sachverständige des Überwachungsgerichtes (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe f) des Steuergesetzes TUIR).
C	Hochschullehrer, einschließlich der Universitätsdozenten, Beauftragten, Wissenschaftler und gleichgestellten Personen	T	Bezieher von Zulagen jeglicher Art, die für Wahlaufträge gemäß Art. 114 der Verfassung (Zulagen für die Regional- Provinzial- und Gemeinderäte) und gemäß Gesetz Nr. 816 vom 27. Dezember 1985 (Zulagen für örtliche Verwaltungsbedienstete, zum Beispiel Bürgermeister, Gemeindeassessoren, Präsident und Landtagsabgeordnete usw.) (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe g) des Steuergesetzes TUIR entrichtet wurden.
D	Lehrer und Direktoren an Mittelschulen	T1	Zulagen für Parlamentsmitglieder und Verfassungsrichter
E	Lehrer und Direktoren an Grundschulen und Kindergärten	T2	Direkte und übertragbare Leibrenten für Parlamentsmitglieder und Verfassungsrichter
F	Mit Dienstgraden versehene Personen und Truppe	T3	Entschädigung oder Leibrente für ein Parlamentsmitglied, das im Lauf des Jahres von seinem Amt zurückgetreten ist.
G	Unterroffiziere	T4	Verfassungsgericht, Kategorien im Auslauf
H	Offiziere	U	Bezieher von Lebensversicherungen und Renten auf bestimmte Zeit, die Aufwendungen unterliegen (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe h) des Steuergesetzes TUIR)
K	Richter und Staatsanwälte	V	Bezieher von Leistungen, die in Form von regelmäßigen Zahlungen der Rentenzusatzversicherungen gemäß dem G.v.D Nr. 124 vom 21. April 1993 (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe h-bis) des Steuergesetzes TUIR) gezahlt werden;
L	Im Ausland Beschäftigte	W	Bezieher von regelmäßigen Zahlungen jeglicher Art, zu deren Bildung weder ein Kapital noch eine Arbeit beitragen haben (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe i) des Steuergesetzes TUIR);
M	Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsgenossenschaften und Mitglieder von Genossenschaften, die die Erstbearbeitung der landwirtschaftlichen Produkte vornehmen, sowie von Genossenschaften für die Kleinfischerei (Art. 50, Absatz 1, Buchst. a) des Steuergesetzes TUIR)	Y	Arbeitnehmer, die gemeinnützige Arbeit leisten (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe l) des Steuergesetzes TUIR).
N	Bezieher von Zulagen und Vergütungen für Beauftragungen in der Eigenschaft als Angestellte (Art. 50, Absatz 1, Buchst. b) des Steuergesetzes TUIR	Z	Erbe
P	Begünstigte von Studienstipendien oder Zulagen, Prämien oder Studien- bzw. Berufsausbildungsbeihilfen, die nicht an ein Arbeitsverhältnis mit dem auszahlenden Subjekt gebunden sind (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe c) des Steuergesetzes TUIR)	Z2	Ex-Ehegatten (im Fall von Pfändungen bei Dritten).
Q	Kultusminister (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe d) des Steuergesetzes TUIR)		
R	Ärzte, die ihre Tätigkeit freiberuflich innerhalb einer Sanitätsstruktur ausüben (Art. 50, Absatz 1, Buchst. e) des Steuergesetzes TUIR)		

TABELLE G - VERZEICHNIS DER STAATEN UND AUSLÄNDISCHEN TERRITORIEN

ABU DHABI	238	GAMBIA	164	PAESI BASSI	050
AFGHANISTAN	002	GEORGIA	267	PAKISTAN	036
AJMAN	239	GERMANIA	094	PALAU	216
ANTILLE OLANDESI	251	GHANA	112	PALESTINA (TERRITORI AUTONOMI DI)	279
ALBANIA	087	GIAMAICA	082	PANAMA	051
ALGERIA	003	GIAPPONE	088	PAPUA NUOVA GUINEA	186
AMERICAN SAMOA	148	GIBILTERRA	102	PARAGUAY	052
ANDORRA	004	GIBUTI	113	PENON DE ALHUCEMAS	232
ANGOLA	133	GIORDANIA	122	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA	233
ANGUILLA	209	GOUGH	228	PERÙ	053
ANTARTIDE	180	GRECIA	032	PITCAIRN	175
ANTIGUA E BARBUDA	197	GRENADA	156	POLINESIA FRANCESE	225
ARABIA SAUDITA	005	GROENLANDIA	200	POLONIA	054
ARGENTINA	006	GUADALUPA	214	PORTOGALLO	055
ARMENIA	266	GUAM	154	PORTORICO	220
ARUBA	212	GUATEMALA	033	PRINCIPATO DI MONACO	091
ASCENSION	227	GUAYANA FRANCESE	123	QATAR	168
AUSTRALIA	007	GUERNSEY.	201	RAS EL KAIMAH	242
AUSTRIA	008	GUINEA	137	REGNO UNITO	031
AZERBAIGIAN	268	GUINEA BISSAU	185	REUNION	247
AZZORRE ISOLE	234	GUINEA EQUATORIALE	167	ROMANIA	061
BAHAMAS	160	GUYANA	159	RUANDA	151
BAHRAIN	169	HAITI	034	RUSSIA (FEDERAZIONE DI)	262
BANGLADESH	130	HEARD AND MCDONALD ISLAND	284	SAHARA OCCIDENTALE	166
BARBADOS	118	HONDURAS	035	SAINT KITTS E NEVIS	195
BELGIO	009	HONG KONG	103	SAINT LUCIA	199
BELIZE	198	INDIA	114	SAINT MARTIN SETTENTRIONALE	222
BENIN	158	INDONESIA	129	SAINT-PIERRE E MIQUELON	248
BERMUDA	207	IRAN	039	SALOMONE ISOLE	191
BHUTAN	097	IRAQ	038	SALVADOR	064
BIELORUSSIA	264	IRLANDA	040	SAMOA	131
BOLIVIA	010	ISLANDA	041	SAN MARINO	037
BOSNIA-ERZEGOVINA	274	ISOLE AMERICANE DEL PACIFICO	252	SAO TOME E PRINCIPE	187
BOTSWANA	098	ISRAELE	182	SENEGAL	152
BOUVET ISLAND	280	JERSEY C.I.	202	SEYCHELLES	189
BRASILE	011	KAZAKISTAN	269	SERBIA	289
BRUNEI DARUSSALAM	125	KENYA	116	SHARJAH	243
BULGARIA	012	KIRGHIZISTAN	270	SIERRA LEONE	153
BURKINA FASO	142	KIRIBATI	194	SINGAPORE	147
BURUNDI	025	KOSOVO	291	SIRIA	065
CAMBOGIA	135	KUWAIT	126	SLOVACCA REPUBBLICA	276
CAMERUN	119	LAOS	136	SLOVENIA	260
CAMPIONE D'ITALIA	139	LESOTHO	089	SOMALIA	066
CANADA	013	LETONIA	258	SOUTH GEORGIAAND SOUTH SANDWICH	283
CANARIE ISOLE	100	LIBANO	095	SPAGNA	067
CAPO VERDE	188	LIBERIA	044	SRI LANKA	085
CAROLINE ISOLE	256	LIBIA	045	ST. HELENA	254
CAYMAN (ISOLE)	211	LIECHTENSTEIN	090	ST. VINCENTE E LE GRENADINE	196
CECA (REPUBBLICA)	275	LITUANIA	259	STATI UNITI D'AMERICA	069
CENTROAFRICANA (REPUBBLICA)	143	LUSSEMBURGO	092	SUDAFRICANA REPUBBLICA	078
CEUTA	246	MACAO	059	SUDAN	070
CHAFARINAS	230	MACEDONIA	278	SURINAM	124
CHAGOS ISOLE	255	MADAGASCAR	104	SVALBARD AND JAN MAYEN ISLANDS	286
CHRISTMAS ISLAND	282	MADEIRA	235	SVEZIA	068
CIAD	144	MALAWI	056	SVIZZERA	071
CILE	015	MALAYSIA	106	SWAZILAND	138
CINA	016	MALDIVE	127	TAGIKISTAN	272
CIPRO	101	MALI	149	TAIWAN	022
CITTÀ DEL VATICANO	093	MALTA	105	TANZANIA	057
CLIPPERTON	223	MAN ISOLA	203	TERRITORI FRANCESI DEL SUD	183
COÇOS (KEELING) ISLAND	281	MARIANNE SETTENTRIONALI (ISOLE)	219	TERRITORIO BRIT. OCEANO INDIANO	245
COLOMBIA	017	MAROCCO	107	THAILANDIA	072
COMORE, ISOLE	176	MARSHALL (ISOLE)	217	TIMOR EST	287
CONGO	145	MARTINICA	213	TOGO	155
CONGO (REP. DEMOCRATICA DEL)	018	MAURITANIA	141	TOKELAU	236
COOK ISOLE	237	MAURITIUS	128	TONGA	162
COREA DEL NORD	074	MAYOTTE	226	TRINIDAD E TOBAGO	120
COREA DEL SUD	084	MELILLA	231	TRISTAN DA CUNHA	229
COSTA D'AVORIO	146	MESSICO	046	TUNISIA	075
COSTA RICA	019	MICRONESIA (STATI FEDERATI DI)	215	TURCHIA	076
CROAZIA	261	MIDWAY ISOLE	177	TURKMENISTAN	273
CUBA	020	MOLDOVIA	265	TURKS E CAICOS (ISOLE)	210
DANIMARCA	021	MONGOLIA	110	TUVALU	193
DOMINICA	192	MONTENEGRO	290	UCRAINA	263
DOMINICANA (REPUBBLICA)	063	MONTSERRAT	208	UGANDA	132
DUBAI	240	MOZAMBICO	134	UMM AL QAIWAIN	244
ECUADOR	024	MYANMAR	083	UNGHERIA	077
EGITTO	023	NAMIBIA	206	URUGUAY	080
ERITREA	277	NAURU	109	UZBEKISTAN	271
ESTONIA	257	NEPAL	115	VANUATU	121
ETIOPIA	026	NICARAGUA	047	VENEZUELA	081
FAEROER (ISOLE)	204	NIGER	150	VERGINI AMERICANE (ISOLE)	221
FALKLAND (ISOLE)	190	NIGERIA	117	VERGINI BRITANNICHE (ISOLE)	249
FIJI, ISOLE	161	NIUE	205	VIETNAM	062
FILIPPINE	027	NORFOLK ISLAND	285	WAKE ISOLE	178
FINLANDIA	028	NORVEGIA	048	WALLIS E FUTUNA	218
FRANCIA	029	NUOVA CALEDONIA	253	YEMEN	042
FUJIJAYRAH	241	NUOVA ZELANDA	049	ZAMBIA	058
GABON	157	OMAN	163	ZIMBABWE	073

TABELLE L - ABSETZBARE AUFWENDUNGEN

KODE	BESCHREIBUNG
1	Vorsorge- und Fürsorgebeiträge, die in Erfüllung von Gesetzesbestimmungen gezahlt wurden, sowie freiwillige Beiträge, die an die Verwaltung der zugehörigen obligatorischen Pensionsform gezahlt wurden
2	Regelmäßige Unterhaltszahlungen des Ehepartners
4	Freiwillige Zuwendungen an religiöse Einrichtungen
5	Arztkosten und Kosten für die Betreuung behinderter Personen
6	Beiträge an Zusatzfonds zum staatlichen Gesundheitsdienst
7	Beiträge, Zuwendungen und Spenden an rechtlich anerkannte Nichtregierungsorganisationen (NRO), die im Bereich der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern tätig sind; freiwillige Geldzuwendungen oder in Natur zugunsten gemeinnütziger Organisationen ohne Gewinnabsichten, Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens und einigen anerkannten Stiftungen und Versicherungen.
9	Freiwillige Zuwendungen in Form von Geld an Universitätseinrichtungen, öffentliche Forschungseinrichtungen und beaufsichtigten Unternehmen sowie Einrichtungen für regionalen und nationalen Naturparks
10	Summen, die in vergangenen Steuerzeiträumen der Steuerpflicht (auch der getrennten Steuerpflicht) unterlagen, und die im Jahr 2015 dem auszahlenden Subjekt zurückerstattet wurden
11	Regelmäßige Zahlungen die infolge eines Testaments oder einer geregelten Spende ausgezahlt werden und, im Maß in dem sie durch richterlichen Beschluss angeordnet wurden auch Unterhaltszahlungen an Familienangehörigen, wie in Art. 433 des ZK angegeben.
11	Mieten, Pachten und andere Lasten auf Einkommen aus Immobilien, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Konsortien, die nach Gesetz oder in Abhängigkeit von Anordnungen der öffentlichen Verwaltung obligatorisch sind
11	Entschädigungen für den Verlust des Geschäftsvorteils, die nach den gesetzlichen Bestimmungen im Fall einer Beendigung des Mietvertrags von städtischen Immobilien, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind, dem Geschäftsführer ausbezahlt sind
11	Freiwillige Zahlungen für Ausgaben für die Verteidigung von Subjekten, die den Rechtsbeistand auf Kosten des Staates in Anspruch nehmen
11	Summen, die an Angestellte ausgezahlt wurden, die zur Ausübung von Funktionen in Wahllokalen aufgerufen wurden unter Beachtung des Gesetzes
11	50% der Spesen, die von Adoptiv Eltern für die Erledigung des Adoptionsverfahrens von ausländischen Minderjährigen getragen wurden

TABELLE N - GRUND DER AUSGLEICHSAUFLÖSUNG

KODE	DESCRIZIONE	KODE	DESCRIZIONE
1	Außerordentliche Handlungen mit einer Übernahme der Beschäftigten ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, unabhängig vom Erlöschen des vorherigen Substituts	5	Von anderen Subjekten ausgezahlte und dem Steuersubstitut vom Erbringer mitgeteilte Einkünfte (zum Beispiel, Vergütungen in Naturalien)
2	Nachfolge mit Fortsetzung der Geschäftstätigkeit durch den Erben	6	Von anderen Subjekten ausgezahlte Einkünfte, die der Angestellte bei den Ausgleichszahlungen berücksichtigt haben möchte
3	Von der INAIL ausgezahlte Entschädigungen	7	Sonstiges
4	Von der INPS ausgezahlte Entschädigungen		